

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	17/2120	Staatsanwaltschaften	JuM	15.	17/2009	Ausländer- und Asylrecht	JuM
2.	17/2131	Steuersachen	FM	16.	17/1320	Ausländer- und Asylrecht	JuM
3.	17/1939	Verkehr	VM	17.	17/1404	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	JuM
4.	17/2035	Hochschulangelegen- heiten	MWK	18.	17/1922	Justizvollzug	SM
5.	17/1861	Belange von Menschen mit Behinderung	SM	19.	17/2052	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	IM
6.	17/1915	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	20.	17/2080	Verkehr	VM
7.	17/2110	Verkehr	VM	21.	17/2102	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	IM
8.	17/2166	Verkehr	VM	22.	17/2200	Besoldung/Tarifrecht	FM
9.	17/2205	Richter/Justizwesen	JuM	23.	17/1926	Staatsanwaltschaften	JuM
10.	17/1881	Friedhofswesen	SM	24.	17/1225	Lehrer	KM
11.	17/2173	Justizvollzug	JuM	25.	17/1727	Abfallentsorgung	UM
12.	17/641	Ausländer- und Asylrecht	JuM	26.	17/2003	Justizwesen	JuM
13.	17/2233	Kommunale Angelegenheiten	IM	27.	17/1940	Naturschutz und Landschaftspflege	MLR
14.	17/1540	Ausländer- und Asylrecht	JuM				

1. Petition 17/2120 betr. Beschwerde über die Staatsanwaltschaften u. a.

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschwert sich darüber, dass die Generalstaatsanwaltschaft sowie die Staatsanwaltschaften A und B ihm auf Schreiben in verschiedenen Verfahren keine Antwort gegeben hätten. Zudem seien von ihm angestrebte Wiederaufnahmeverfahren durch das Amtsgericht und das Landgericht A sowie durch das Oberlandesgericht nicht bzw. nicht ordnungsgemäß beschieden worden.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Strafanzeigen des Petenten

a) Anzeigesache der Staatsanwaltschaft A gegen das Landratsamt A

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2022 erstattete der Petent bei der Staatsanwaltschaft A Strafanzeige gegen das Landratsamt A wegen Urkundenfälschung, Betrugs, Amtsanmaßung, Rechtsbeugung, Vollstreckung gegen Unschuldige und besonders schweren Fall des Diebstahls sowie wegen Verstoßes gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Europäische Menschenrechtskonvention.

Hintergrund sind zwei gegen den Petenten betriebene Bußgeldverfahren durch das Landratsamt A. Dieses übersandte dem Petenten am 5. und am 8. November 2021 jeweils eine Verwarnung wegen fahrlässigen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um 9 km/h bzw. um 6 km/h, in denen dem Petenten jeweils ein Verwarnungsgeld in Höhe von 15 Euro angeboten worden war. Nachdem auch auf erneute Schreiben vom 9. und 10. Dezember 2021 keine Reaktion des Petenten erfolgt war, erließ das Landratsamt A am 12. Januar 2022 in beiden Vorgängen Bußgeldbescheide, die am 15. Januar 2022 an den Petenten zugestellt wurden und am 1. Februar 2022 Rechtskraft erlangten. Am 14. März, am 5. Juli und 25. August 2022 wurde der Petent jeweils unter Androhung der zwangsweisen Vollstreckung zur Zahlung gemahnt. Am 6. Oktober 2022 beantragte das Landratsamt A beim Amtsgericht A die Durchführung der Zwangsvollstreckung, woraufhin die Gerichtsvollzieherin des Amtsgerichts A den Petenten am 24. Oktober 2022 nochmals zur Zahlung aufforderte.

Der Petent hielt die Zahlungsaufforderung und die Beauftragung der Gerichtsvollzieherin für „gesetzwidrig“, es habe nie eine Gerichtsverhandlung gegeben. Die Staatsanwaltschaft A gab der Strafanzeige am 15. November 2022 nach § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) keine Folge und teilte die getroffene Verfügung dem Petenten mit. Die gegen diese Verfügung gerichtete Beschwerde vom 27. November 2022 wies die Generalstaatsanwaltschaft am 11. Januar 2023 zurück.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2022 erstattete der Petent wiederum Strafanzeige bei der Staatsanwalt-

schaft A wegen des vorgenannten Bußgeldverfahrens, diesmal konkret gegen die zuständige Sachbearbeiterin und den Landrat des Kreises A. Der Antrag auf Zwangsvollstreckung vom 6. Oktober 2022 sei gesetzwidrig, die zugrundeliegenden Forderungen rechtswidrig.

Am 22. März 2023 wandte sich der Petent an die Generalstaatsanwaltschaft und beschwerte sich darüber, dass seine Strafanzeige vom 18. Dezember 2022 von der Staatsanwaltschaft A nicht beschieden worden sei. Diese Beschwerde leitete die Generalstaatsanwaltschaft mit Schreiben vom 18. April 2023 an die Staatsanwaltschaft A weiter. Diese gab der Strafanzeige am 8. Mai 2023 nach § 152 Absatz 2 StPO keine Folge und teilte die getroffene Verfügung dem Petenten mit.

b) Anzeigesache der Staatsanwaltschaft A gegen die Stadt B

Mit Schreiben vom 28. August 2022 erstattete der Petent bei der Staatsanwaltschaft A Strafanzeige gegen die Stadt B wegen Urkundenfälschung, Betrugs, Erpressung, Nötigung, Amtsanmaßung, Rechtsbeugung und Vollstreckung gegen Unschuldige sowie wegen Verstoßes gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Europäische Menschenrechtskonvention.

Hintergrund ist ein gegen den Petenten betriebenes Bußgeldverfahren durch die Stadt B. Diese übersandte dem Petenten am 3. Februar 2022 eine Verwarnung wegen fahrlässigen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um 9 km/h, in der dem Petenten ein Verwarnungsgeld in Höhe von 30 Euro angeboten worden war. Nachdem keine Reaktion des Petenten erfolgt war, erließ die Stadt B am 7. März 2022 einen Bußgeldbescheid, der am 10. März 2022 an den Petenten zugestellt wurde und am 25. März 2022 Rechtskraft erlangte. Am 9. Mai und am 8. Juni 2022 wurde der Petent jeweils unter Androhung der zwangsweisen Vollstreckung zur Zahlung gemahnt. Am 8. Juli 2022 beantragte die Stadt B beim Amtsgericht A die Durchführung der Zwangsvollstreckung, woraufhin die Gerichtsvollzieherin des Amtsgerichts A den Petenten zur Zahlung aufforderte.

Der Petent hielt die Zahlungsaufforderung und die Beauftragung der Gerichtsvollzieherin für eine Erpressung, die Stadt B habe Beweise für seine angebliche Schuld niemals vorgelegt. Die Staatsanwaltschaft A gab der Strafanzeige am 26. September 2022 nach § 152 Absatz 2 StPO keine Folge und teilte die getroffene Verfügung dem Petenten mit.

Am 3. Oktober 2022 und am 4. Dezember 2022 erstattete der Petent bei der Generalstaatsanwaltschaft weitere Strafanzeigen gegen die Stadt B und die zuständige Kassenverwalterin wegen des vorgenannten Bußgeldverfahrens. Die weitere Zwangsvollstreckung sei rechtswidrig.

Am 10. November 2022 hatte die Stadt B eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung erlassen und an die

Bank des Petenten übermittelt. Diese hatte das Konto des Petenten mit dem geforderten Betrag belastet und diesen auf ein Treuhandkonto zur späteren Auszahlung an die Stadt B überwiesen.

Die Generalstaatsanwaltschaft gab die Strafanzeigen am 23. Dezember 2022 an die Staatsanwaltschaft A ab, die das Verfahren mit Verfügung vom 12. Januar 2023 nach § 170 Absatz 2 StPO einstellte. Die gegen diese Verfügung gerichtete Beschwerde des Petenten vom 26. März 2023 wies die Generalstaatsanwaltschaft am 28. Mai 2023 zurück und teilte diese Entscheidung dem Petenten mit.

Am 11. Dezember 2022 erstattete der Petent bei der Staatsanwaltschaft A in der Bußgeldangelegenheit nochmals Strafanzeige gegen die Stadt B, lediglich dadurch ergänzt, dass ein gegen ihn vom Amtsgericht A betriebenes Verfahren zur Anordnung der Erziehungshaft widerrechtlich sei.

Am 24. Oktober 2022 hatte die Stadt B insoweit beim Amtsgericht A Erziehungshaft gegen den Petenten beantragt. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2023 hatte das Amtsgericht A dem Petenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Antrag gegeben.

Mit Verfügung vom 22. Dezember 2022 gab die Staatsanwaltschaft A der Strafanzeige nach § 152 Absatz 2 StPO keine Folge, die hiergegen gerichtete Beschwerde des Petenten vom 28. Dezember 2022 wies die Generalstaatsanwaltschaft am 1. Februar 2023 zurück.

c) Anzeigesache der Staatsanwaltschaft A gegen einen Staatsanwalt und zwei Polizeibeamte

Am 14. Januar 2023 erstattete der Petent bei der Staatsanwaltschaft A Strafanzeige gegen einen Staatsanwalt und zwei Polizeibeamte wegen Vollstreckung gegen Unschuldige, Betrugs, Erpressung, Nötigung, Amtsanmaßung, Rechtsbeugung und Urkundenfälschung sowie wegen Verstoßes gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Europäische Menschenrechtskonvention.

Hintergrund ist ein gegen den Petenten betriebenes Bußgeldverfahren durch die Stadt A, das bereits Gegenstand der vorangegangenen Petition 17/1421 (Drucksache 17/3927, lfd. Nr. 9) war. Der Petition konnte nicht abgeholfen werden. Mit Verfügung vom 19. Oktober 2022 forderte die Staatsanwaltschaft A den Petenten auf, die vom Amtsgericht A festgesetzte Erziehungshaft bis zum 21. November 2022 anzutreten, und wies ihn darauf hin, dass im Fall, dass er sich innerhalb der Frist nicht freiwillig stelle, ein Vorführungsbefehl erlassen werden könne. Nachdem der Petent sich bis zu dem genannten Datum nicht gestellt hatte, erließ die Staatsanwaltschaft A am 12. Dezember 2022 einen Vorführungsbefehl. Am 4. Januar 2023 begaben sich zwei Polizeibeamte des zuständigen Polizeireviere zur Wohnanschrift des Beschuldigten und eröffneten ihm den Vorführungsbefehl, woraufhin der Petent die Erziehungshaft durch Zahlung von 30 Euro abwendete.

Der Petent ist der Auffassung, dass die von der Staatsanwaltschaft beauftragten Polizeibeamten ihn rechtswidrig zu einer Zahlung von 30 Euro erpresst hätten. Die Staatsanwaltschaft A gab der Strafanzeige am 9. März 2023 nach § 152 Absatz 2 StPO keine Folge und teilte die getroffene Verfügung dem Petenten mit. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Petenten vom 18. März 2023 wies die Generalstaatsanwaltschaft am 30. Mai 2023 zurück und teilte diese Entscheidung dem Petenten mit.

d) Anzeigesache der Staatsanwaltschaft A gegen die Stadt B

Mit Schreiben vom 12. Februar 2023 erstattete der Petent bei der Staatsanwaltschaft A Strafanzeige gegen die Mitarbeiter der Stadt B wegen Betrugs, Erpressung, Nötigung, Amtsanmaßung, Rechtsbeugung, Urkundenfälschung und Vollstreckung gegen Unschuldige sowie wegen Verstoßes gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Europäische Menschenrechtskonvention.

Hintergrund ist ein gegen den Petenten betriebenes Bußgeldverfahren durch die Stadt B. Diese übersandte dem Petenten am 12. Januar 2021 eine Verwarnung wegen fahrlässigen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 11 km/h, in der dem Petenten ein Verwarnungsgeld in Höhe von 20 Euro angeboten worden war. Nachdem keine Reaktion des Petenten erfolgt war, erließ die Stadt B am 4. März 2021 einen Bußgeldbescheid, der an den Petenten zugestellt wurde und Rechtskraft erlangte. Nachdem der Petent unter Androhung der zwangsweisen Vollstreckung zur Zahlung gemahnt worden war, beantragte die Stadt B beim Amtsgericht A die Durchführung der Zwangsvollstreckung, woraufhin die Gerichtsvollzieherin des Amtsgerichts A den Petenten zur Zahlung aufforderte und den geforderten Betrag schließlich vollstreckte.

Der Petent hatte wegen dieses Sachverhalts bereits am 11. März und am 22. November 2021 Strafanzeige gegen die Stadt B erstattet. Die Staatsanwaltschaft A hatte den Strafanzeigen mit Verfügungen vom 23. März 2021 und vom 14. Dezember 2021 jeweils nach § 152 Absatz 2 StPO keine Folge gegeben.

In der Strafanzeige vom 12. Februar 2023 trägt er – wie in den vorgenannten Strafanzeigen – vor, dass die Vorwürfe gegen ihn rechtswidrig seien und die „Erpressung“ mittlerweile vollzogen worden sei. Die Staatsanwaltschaft A gab der Strafanzeige am 1. März 2023 nach § 152 Absatz 2 StPO keine Folge und teilte die getroffene Verfügung dem Petenten mit. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Petenten vom 4. März 2023 wies die Generalstaatsanwaltschaft am 29. Mai 2023 zurück.

e) Anzeigesache der Staatsanwaltschaft A gegen die Stadt C

Mit Schreiben vom 26. Dezember 2022 erhob der Petent bei der Generalstaatsanwaltschaft „Beschwerde gegen das Schreiben der Staatsanwaltschaft A“. Unter

Bezugnahme auf eine Mahnung der Stadt C, einen Beschluss des Amtsgerichts A über die Anordnung von Erzwingungshaft und eine Ladung der Staatsanwaltschaft A zum Antritt der Erzwingungshaft hielt der Petent die Straftatbestände des Betrugs, der Erpressung, Nötigung, Amtsanmaßung, Rechtsbeugung, Urkundenfälschung und Vollstreckung gegen Unschuldige sowie einen Verstoß gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Europäische Menschenrechtskonvention für gegeben.

Hintergrund ist ein gegen den Petenten betriebenes Bußgeldverfahren durch die Stadt C. Diese übersandte dem Petenten eine Verwarnung wegen fahrlässigen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, in der dem Petenten ein Verwarnungsgeld in Höhe von 15 Euro angeboten worden war. Nachdem keine Reaktion des Petenten erfolgt war, erließ die Stadt C am 1. Juli 2021 einen Bußgeldbescheid, der an den Petenten zugestellt wurde und Rechtskraft erlangte. Nachdem der Petent unter Androhung der zwangsweisen Vollstreckung zur Zahlung gemahnt worden war, beantragte die Stadt C beim Amtsgericht A die Durchführung der Zwangsvollstreckung und – nach deren Fruchtlosigkeit – die Anordnung von Erzwingungshaft. Mit Beschluss vom 20. Dezember 2021 ordnete das Amtsgericht A einen Tag Erzwingungshaft gegen den Petenten an. Mit Verfügung vom 22. Februar 2022 forderte die Staatsanwaltschaft A den Petenten auf, die festgesetzte Erzwingungshaft bis zum 7. März 2022 in der Justizvollzugsanstalt anzutreten, und wies ihn darauf hin, dass im Fall der Nichtgestellung ein Vorführungsbefehl erlassen werden könne. Nachdem der Petent sich bis zu dem genannten Datum nicht gestellt hatte, erließ die Staatsanwaltschaft A am 2. Mai 2022 einen Vorführungsbefehl.

Der Petent hatte wegen dieses Sachverhalts bereits am 26. September 2021 und am 12. Februar 2022 Strafanzeige gegen die Stadt B und das Amtsgericht A erstattet. Die Staatsanwaltschaft A hatte den Strafanzeigen mit Verfügungen vom 13. Oktober 2021 und vom 1. März 2022 jeweils nach § 152 Absatz 2 StPO keine Folge gegeben.

Im Schreiben vom 26. Dezember 2022 trägt er – wie in den vorgenannten Strafanzeigen – vor, dass seine Vorwürfe beweisbar und nachvollziehbar seien. Die Generalstaatsanwaltschaft gab das Schreiben daraufhin am 30. Dezember 2022 an die Staatsanwaltschaft A ab, die das Schreiben als Strafanzeige bewertete, dieser am 27. Februar 2023 nach § 152 Absatz 2 StPO keine Folge gab und die getroffene Verfügung dem Petenten mitteilte. Mit Schreiben vom 7. April 2023 an die Generalstaatsanwaltschaft legte der Petent gegen die Verfügung vom 27. Februar 2023 Beschwerde ein, die die Generalstaatsanwaltschaft am 13. April 2023 an die Staatsanwaltschaft A abgab. Eine Entscheidung über die Beschwerde ist noch nicht ergangen, weil die Staatsanwaltschaft A das Schreiben zunächst einem anderen Vorgang zugeordnet hatte und die Akten daher noch nicht an die Generalstaatsanwaltschaft vorgelegt hat.

f) Anzeigesachen der Staatsanwaltschaft A gegen die Stadt D und andere

Am 17. Mai 2021 erstattete der Petent bei der Staatsanwaltschaft A Strafanzeige gegen die Stadt D wegen Betrugs, Erpressung, Nötigung, Amtsanmaßung und Rechtsbeugung sowie wegen Verstoßes gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Europäische Menschenrechtskonvention.

Hintergrund war ein gegen den Petenten betriebenes Bußgeldverfahren durch die Stadt D. Diese übersandte dem Petenten am 17. Februar 2021 eine Verwarnung wegen fahrlässigen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um 6 km/h, in denen dem Petenten jeweils ein Verwarnungsgeld in Höhe von 15 Euro angeboten worden war. Nachdem auch auf ein erneutes Schreiben vom 19. März 2021 keine Reaktion des Petenten erfolgt war, erließ die Stadt D am 12. April 2021 einen Bußgeldbescheid, der am 15. April 2021 an den Petenten zugestellt wurde und am 30. April 2021 Rechtskraft erlangte.

Die Staatsanwaltschaft A gab der Strafanzeige am 15. Juli 2021 nach § 152 Absatz 2 StPO keine Folge. Die gegen diese Verfügung gerichtete Beschwerde vom 23. Juli 2021 wies die Generalstaatsanwaltschaft am 10. August 2021 zurück.

Am 5. Februar, 2. April und am 8. Mai 2022 erstattete der Petent bei der Staatsanwaltschaft B Strafanzeigen gegen das Amtsgericht D wegen Betrugs, Erpressung, Nötigung, Amtsanmaßung, Rechtsbeugung, Amtsmissbrauch und Urkundenfälschung sowie wegen Verstoßes gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Europäische Menschenrechtskonvention.

Die Strafanzeigen standen ebenfalls im Zusammenhang mit dem vorgenannten Bußgeldverfahren. Der Petent hatte gegen den Bußgeldbescheid vom 12. April 2021 mehr als einen Monat nach Zustellung Einspruch eingelegt und Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt. Der Antrag wurde von der Stadt D mit Verwerfungsbescheid vom 17. Juni 2021 als unbegründet verworfen. Die hiergegen gerichteten Schreiben des Petenten wurden von der Stadt D als Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ausgelegt und mit den Akten dem Amtsgericht D vorgelegt. Mit Beschluss vom 5. Oktober 2021 wurde der Antrag als unbegründet verworfen. Der Petent wurde von der Stadt D in der Folge unter Androhung der zwangsweisen Vollstreckung zur Zahlung gemahnt. Nachdem keine Zahlung des Petenten erfolgt und auch die Beitreibung des Betrags erfolglos geblieben war, beantragte die Stadt D am 21. Februar 2022 beim Amtsgericht D die Anordnung von Erzwingungshaft. Nach schriftlicher Anhörung des Petenten vom 18. März 2022 ordnete das Amtsgericht D mit Beschluss vom 6. Mai 2022 Erzwingungshaft von einem Tag an.

Die Staatsanwaltschaft B gab den Strafanzeigen am 25. Februar 2022, am 30. März und am 17. Mai 2022 nach § 152 Absatz 2 StPO keine Folge. Die gegen

diese Verfügungen gerichteten Beschwerden wies die Generalstaatsanwaltschaft jeweils zurück.

Mit Schreiben vom 21. August 2022 erstattete der Petent bei der Staatsanwaltschaft B erneut Strafanzeige im Zusammenhang mit dem vorgenannten Bußgeldverfahren, diesmal gegen einen Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft B wegen Vollstreckung gegen Unschuldige, Betrugs, Erpressung, Nötigung, Amtsanmaßung, Rechtsbeugung, Amtsmissbrauch und Urkundenfälschung sowie wegen Verstoßes gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Europäische Menschenrechtskonvention.

Mit Verfügung vom 4. Juli 2022 hatte die Staatsanwaltschaft B den Petenten aufgefordert, die vom Amtsgericht D festgesetzte Erzwingungshaft bis zum 1. August 2022 in der Justizvollzugsanstalt anzutreten, und ihn darauf hingewiesen, dass im Fall der Nichtstellung ein Vorführungsbefehl erlassen werden könne. Nachdem der Petent sich bis zu dem genannten Datum nicht gestellt hatte, erließ die Staatsanwaltschaft B am 9. August 2022 einen Vorführungsbefehl. Am 19. August 2022 begaben sich zwei Polizeibeamte des zuständigen Polizeireviers zur Wohnanschrift des Beschuldigten und eröffneten ihm den Vorführungsbefehl, eine Inhaftnahme erfolgte wegen Einwendungen des Petenten jedoch nicht.

Die Staatsanwaltschaft B gab den Strafanzeigen am 6. September 2022 nach § 152 Absatz 2 StPO keine Folge und wies den Petenten darauf hin, dass der Vorgang mit dieser Entscheidung abgeschlossen sei und weitere Eingaben in dieser Sache, die keinen Grund für eine andere Entscheidung oder Mitteilung gäben, nicht mehr beantwortet würden.

Am 3. Oktober, 14. Oktober und am 30. Dezember 2022 erstattete der Petent wiederum Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft B, erneut gegen den Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft B sowie zusätzlich gegen drei Polizeibeamte wegen Körperverletzung im Amt, Verfolgung Unschuldiger, Raubs, Vollstreckung gegen Unschuldige, Betrugs, Erpressung, Nötigung, Amtsanmaßung, Rechtsbeugung, Amtsmissbrauch und Urkundenfälschung sowie wegen Verstoßes gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Europäische Menschenrechtskonvention.

Auf der Grundlage des Vorführungsbefehls der Staatsanwaltschaft B waren am 16. September 2022 drei Polizeibeamte beim Petenten erschienen und hatten diesen ultimativ zur Zahlung aufgefordert. Daraufhin hatte der Petent die im Bußgeldbescheid festgesetzte Geldbuße in Höhe von 15 Euro bezahlt.

Die Staatsanwaltschaft B gab den Strafanzeigen mit Verfügungen vom 12. Dezember 2022 und vom 18. Januar 2023 keine Folge, eine Unterrichtung des Petenten erfolgte mit Blick auf die Verfügung vom 6. September 2022 nicht.

Mit Schreiben vom 18. März 2023, das sich erneut auf einen Strafantrag gegen den Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft B sowie gegen drei Polizeibeamte bezog, wandte sich der Petent an die Generalstaatsanwaltschaft. Die Generalstaatsanwaltschaft wertete

das Schreiben als neue Strafanzeige und gab es am 23. März 2023 an die Staatsanwaltschaft B ab. Eine Unterrichtung des Petenten über die Abgabe erfolgte nicht. Die Staatsanwaltschaft B sah mit Bericht vom 3. April 2023 keine Veranlassung, von der dortigen Verfügung vom 18. Januar 2023 abzuweichen, eine Unterrichtung des Petenten erfolgte mit Blick auf die Verfügung vom 6. September 2022 nicht.

Mit Schreiben vom 18. Februar 2023 erstattete der Petent wiederum Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft B wegen des vorgenannten Bußgeldverfahrens, diesmal konkret gegen die zuständige Sachbearbeiterin und den Oberbürgermeister der Stadt D wegen Vollstreckung gegen Unschuldige, Betrugs, Erpressung, Nötigung, Bedrohung, Amtsanmaßung, Rechtsbeugung, Amtsmissbrauch und Urkundenfälschung sowie wegen Verstoßes gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Europäische Menschenrechtskonvention. Alle gegen ihn erhobenen Vorwürfe seien rechtswidrig.

Die Staatsanwaltschaft B gab der Strafanzeige mit Verfügung vom 13. April 2023 nach § 152 Absatz 2 StPO keine Folge und teilte die getroffene Verfügung dem Petenten mit. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung ist bis Ende Juli 2023 weder bei der Staatsanwaltschaft B noch bei der Generalstaatsanwaltschaft eingegangen. Stattdessen beschwerte sich der Petent mit Schreiben vom 25. April 2023, dass seine Strafanzeige vom 18. Februar 2023 von der Staatsanwaltschaft B noch nicht beschieden worden sei, und teilte mit Schreiben vom 30. April 2023 mit, dass eine Bescheidung zwischenzeitlich doch noch erfolgt sei.

2. Wiederaufnahmeverfahren

a) Bußgeldverfahren des Amtsgerichts E

Am 23. November 2018 war der Petent wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit durch das Amtsgericht E zur Zahlung einer Geldbuße verurteilt worden. Mit Schriftsatz vom 5. Juni 2022 beantragte der Petent beim Landgericht A die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 359 StPO. Durch Beschluss vom 2. August 2022 verwarf das Amtsgericht A den Wiederaufnahmeantrag als unzulässig. Mit Schreiben vom 19. November 2022 legte der Petent hiergegen sofortige Beschwerde ein. Diese verwarf das Landgericht A durch Beschluss vom 16. Juni 2023 als unzulässig.

b) Bußgeldverfahren des Amtsgerichts A

Am 27. August 2021 war der Petent ebenfalls wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit zu einer Geldbuße verurteilt worden. Die hiergegen am 1. September 2021 eingelegte Rechtsbeschwerde verwarf das Amtsgericht A als unzulässig. Mit Schriftsatz vom 15. Dezember 2021 beantragte der Petent die Wiederaufnahme des Verfahrens. Das Oberlandesgericht gewährte dem Petenten auf diesen als Wiedereinsetzung ausgelegten Antrag mit Beschluss vom 16. März 2022 Wiedereinsetzung, ließ zugleich aber die Rechtsbeschwerde nicht zu. Zwischenzeitlich wandte sich der Petent mit zwei Schreiben vom 5. und 6. März 2022 an das

Amtsgericht A und stellte darin unter Angabe zahlreicher Aktenzeichen einen erneuten Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens. Daraufhin bat der zuständige Richter den Petenten mit Verfügung vom 17. März 2022 unter Fristsetzung von zwei Wochen um Mitteilung, ob sich der Wiederaufnahmeantrag auf das vorliegende Verfahren beziehen solle und erteilte zugleich den Hinweis, eine Wiederaufnahme des Verfahrens komme derzeit nicht in Betracht, da das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sei. Hierauf erfolgte keine weitere Rückäußerung des Petenten. Das vom Petenten in seiner Beschwerde angeführte Schreiben vom 27. November 2022 mit einem Antrag auf Wiederaufnahme befand sich nicht bei den Akten des Amtsgerichts A. Das Schreiben des Petenten vom 6. April 2023 an das Oberlandesgericht, in dem er ebenfalls Wiederaufnahme des Verfahrens beantragte, wurde mit Verfügung des Oberlandesgerichts vom 13. April 2023 an das Amtsgericht A weitergeleitet, ging dort jedoch nicht ein. Die Weiterleitung dieser Eingabe wurde zwischenzeitlich erneut bewirkt.

3. Vorbringen des Petenten

Der Petent rügt, dass die Generalstaatsanwaltschaft auf seine Schreiben vom 4. März, 18. März, 22. März, 26. März, 7. April und 30. April 2023 sowie die Staatsanwaltschaften A und B auf seine Strafanzeigen vom 18. Dezember 2022 und vom 30. Dezember 2022 nicht reagiert hätten.

Hinsichtlich des Verfahrens des Amtsgerichts E rügt der Petent, die Entscheidung des Amtsgerichts A über seinen Wiederaufnahmeantrag bestehe nur aus Lügentext. Das Landgericht A und das Oberlandesgericht seien unfähig, seinen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 359 StPO zu bescheiden. In Bezug auf das Verfahren des Amtsgerichts A beanstandet der Petent, der von ihm gestellte Wiederaufnahmeantrag sei weder durch das Amtsgericht A noch das Landgericht A beschieden worden.

III. Rechtliche Würdigung

1. Die Sachbehandlung der Generalstaatsanwaltschaft im Hinblick auf die vom Petenten übersandten Schreiben ist nicht zu beanstanden.

Die Schreiben des Petenten vom 4., 18., 22. und 26. März 2023 sind von der Generalstaatsanwaltschaft am 8., 28., 29. und 30. Mai 2023 beschieden worden. Dem Petenten wurden die Bescheide der Generalstaatsanwaltschaft jeweils per Post bekannt gegeben.

Eine Entscheidung über die Beschwerde des Petenten vom 7. April 2023 war der Generalstaatsanwaltschaft noch nicht möglich, da die Staatsanwaltschaft A aufgrund der zahlreichen Eingaben des Petenten das Schreiben vom 7. April 2023 zunächst versehentlich einem anderen Vorgang zugeordnet hatte und die Akten daher noch nicht an die Generalstaatsanwaltschaft vorlegen konnte. Eine Aktenvorlage wird nun umgehend erfolgen.

Bei den Schreiben vom 26. Dezember 2022 und vom 18. März 2023 handelte es sich nach Inhalt und Wortlaut um Strafanzeigen des Petenten. Diese wurden entsprechend der Zuständigkeitsregelungen in § 7 Absatz 1 StPO, § 143 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und Nummer 2 Absatz 1 der Richtlinien über das Straf- und Bußgeldverfahren an die Staatsanwaltschaften A und B abgegeben. Raum für eine eigene Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft bestand vor diesem Hintergrund nicht.

Eine Beschwerde des Petenten gegen die Staatsanwaltschaft B, die ein Tätigwerden der Generalstaatsanwaltschaft erforderlich gemacht hätte, lässt sich dem Schreiben vom 18. März 2023 nicht entnehmen. Daher war die Generalstaatsanwaltschaft nicht verpflichtet, die Akten der Staatsanwaltschaft beizuziehen und eine eigene Beschwerdeentscheidung zu treffen. Was schließlich die vom Petenten genannte Beschwerde vom 30. April 2023 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft B vom 13. Februar 2023 betrifft, so ist ein Eingang einer Beschwerde weder bei der Staatsanwaltschaft B noch bei der Generalstaatsanwaltschaft feststellbar. In dem Schreiben vom 30. April 2023, das den Vorgang betrifft, führt der Petent lediglich als „Nachtrag“ zu einer zuvor erhobenen Beschwerde wegen Nichtbescheidung der Strafanzeige vom 18. Februar 2023 aus, dass die Strafanzeige zwischenzeitlich beschieden worden sei. Eine Beschwerde des Petenten gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft B vom 13. April 2023, die ein Tätigwerden der Generalstaatsanwaltschaft erforderlich gemacht hätte, lässt sich dem Schreiben nicht entnehmen.

2. Die Sachbehandlung der Strafanzeigen durch die Staatsanwaltschaften A und B ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens setzt nach § 152 Absatz 2 StPO zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen verfolgbarer Straftaten voraus. Solche tatsächlichen Anhaltspunkte lassen sich den Eingaben des Petenten nicht entnehmen.

Die gegen den Petenten geführten Bußgeldverfahren sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geführt worden. Soweit der Petent geltend macht, dass vor Erlass der Bußgeldbescheide keine Gerichtsverhandlung stattgefunden habe, ist eine solche im OWiG nicht vorgesehen. In den Bußgeldbescheiden des Landratsamts A vom 12. Januar 2022, der Stadt B vom 7. März 2022, der Stadt C vom 4. März 2021, der Stadt D vom 1. Juli 2021 und der Stadt E vom 12. April 2021 war allerdings jeweils eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten, dass der Petent nach § 67 OWiG innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen und sodann eine mündliche Verhandlung stattfinden könne. Einspruch hat der Petent jeweils nicht eingelegt. Der Petent hatte im Übrigen in allen Verfahren vor Erlass des Bußgeldbescheides die Möglichkeit, sich zum Vorwurf zu äußern. Diese Möglichkeit hat er nicht genutzt. Die weiteren Zahlungsaufforderungen, die Vollstreckungsanordnung und die Anordnung der Erzwingungshaft waren damit

nach §§ 90 ff. OWiG zulässig. Eine Gerichtsverhandlung vor Anordnung der Erzwingungshaft war nach § 96 OWiG nicht erforderlich. Die Staatsanwaltschaft war sodann auch nach § 97 OWiG in Verbindung mit § 451 StPO für die Vollstreckung der Erzwingungshaft zuständig. Insbesondere war sie, nachdem der Petent den ihm mitgeteilten Termin zum Antritt der Erzwingungshaft nicht eingehalten hatte, nach § 457 Absatz 2 StPO berechtigt, einen Vorführungsbefehl zu erstellen. Eine gerichtliche Entscheidung war insoweit nicht erforderlich, da die Erzwingungshaft selbst bereits richterlich angeordnet war. Der Vorführungsbefehl wurde sodann jeweils nach § 87 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 33 Absatz 5 der Strafvollstreckungsordnung durch Beamte der Polizeidienststellen vollzogen.

Soweit der Petent rügt, dass seine Strafanzeige vom 18. Dezember 2022 nicht beschieden worden sei, ist eine Verfügung der Staatsanwaltschaft A diesbezüglich am 8. Mai 2023 ergangen. Im Übrigen war bereits die Generalstaatsanwaltschaft in ihrem Bescheid vom 11. Januar 2023 auf die Strafanzeige des Petenten vom 18. Dezember 2022 eingegangen.

Soweit schließlich die Staatsanwaltschaft B die auf seine Strafanzeige vom 30. Dezember 2022 ergangene Verfügung vom 18. Januar 2023 dem Petenten nicht mehr mitgeteilt hatte, war dieses Vorgehen zulässig, nachdem die Staatsanwaltschaft den Petenten zu den Sachverhalten schon mehrfach beschieden hatte, die neuerlichen Strafanzeigen des Petenten keinen Grund zu einer abweichenden rechtlichen Bewertung enthielten und ihm in der Verfügung vom 6. September 2022 mitgeteilt worden war, dass entsprechende Eingaben nicht mehr beantwortet würden.

3. Auch soweit der Petent hinsichtlich der beiden ursprünglich bei den Amtsgerichten E und A geführten Bußgeldverfahren eine fehlerhafte Behandlung und eine Nichtbescheidung seiner Wiederaufnahmeanträge moniert, ist dies nicht zu beanstanden.

Die durch den Petenten gerügten Handlungen und Entscheidungen der Gerichte bewegen sich innerhalb des Kernbereichs der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit. Anhaltspunkte dafür, dass die Entscheidungen unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akt der Willkür oder groben Unrechts anzusehen wären, bestehen nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Achterberg

2. Petition 17/2131 betr. Grundsteuerreform

I. Gegenstand der Petition

Der Petent macht das Verfehlen des Ziels „Aktualisierung der Daten“ im Zuge der Grundsteuerreform geltend. Er bemängelt, dass nicht die tatsächliche Nutzung seiner land- und forstwirtschaftlichen Flurstücke zugrunde gelegt werde, sondern stets die im „Geoportal land- und forstwirtschaftliche Flurstücke für Zwecke der Grundsteuer“ hinterlegte Nutzung. Aus diesem Grund hält der Petent eine Abgabe der Feststellungserklärung für den Grundsteuerwert auf den 1. Januar 2022 für entbehrlich. Zudem begehrt der Petent bezüglich seines Grundstücks des Grundvermögens einen vom Bodenrichtwert abweichenden Wertansatz.

II. Sachverhalt

Der Petent ist Eigentümer mehrerer Flurstücke. Unter anderem dienen zwei Flurstücke nach dem Landesgrundsteuergesetz einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A). Ein unbebautes Flurstück ist nach dem Landesgrundsteuergesetz dem Grundvermögen (Grundsteuer B) zuzuordnen.

Für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft hatte der Petent dem zuständigen Finanzamt die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022 am 29. Januar 2023 elektronisch übermittelt. Hierin erklärte er entsprechend der im „Geoportal land- und forstwirtschaftliche Flurstücke für Zwecke der Grundsteuer“ hinterlegten Daten für das eine Flurstück eine landwirtschaftliche Nutzung von 1 220 Quadratmetern und Unland von 107 Quadratmetern. Für das zweite Flurstück erklärte der Petent eine landwirtschaftliche Nutzung von 584 Quadratmetern und 99 Quadratmetern Unland. Tatsächlich werden die Flurstücke jedoch hiervon abweichend vollständig forstwirtschaftlich genutzt. Ein Grundsteuerwertbescheid wurde bisher noch nicht erlassen.

Für das Grundstück des Grundvermögens hatte der Petent die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022 am 21. Juli 2022 elektronisch an das zuständige Finanzamt übermittelt. Hierin erklärte er eine Gesamtfläche des Grundstücks von 1 761 Quadratmetern und den Bodenrichtwert aus dem Bodenrichtwertinformationssystem mit 130 Euro pro Quadratmeter. Mit Bescheid von 22. Dezember 2022 wurde der Grundsteuerwert im Rahmen der Hauptfeststellung auf den 1. Januar 2022 auf 228 900 Euro festgestellt und dem Petenten zu Alleineigentum zugerechnet. Zudem wurde der Grundsteuermessbetrag im Wege einer Hauptveranlagung auf den 1. Januar 2025 auf 297,57 Euro festgesetzt. Hinsichtlich der Fläche des Grundstücks und des Bodenrichtwerts wurde den Angaben des Petenten in der Erklärung gefolgt. Im Jahr 2014 hatte der Petent das Grundstück zu einem Kaufpreis in Höhe von 66 000 Euro erworben.

III. Rechtliche Würdigung

1. Betrieb der Land- und Forstwirtschaft

Die wirtschaftliche Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens wird als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bezeichnet (§ 26 Absatz 1 Satz 1 Landesgrundsteuergesetz – LGrStG). Ein solcher Betrieb kann auch nur aus einzelnen Flurstücken bestehen.

In der Steuererklärung sind die jeweiligen Flächengrößen und die gesetzliche Klassifizierung entsprechend der tatsächlichen Verhältnisse am Bewertungsstichtag anzugeben. Die Klassifizierung ist die Nutzung des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft (z. B. landwirtschaftliche Nutzung, forstwirtschaftliche Nutzung, weinbauliche Nutzung, gärtnerische Nutzung). Die Klassifizierung wird von der Vermessungsverwaltung im Liegenschaftskataster geführt und im „Geoportal land- und forstwirtschaftliche Flurstücke für Zwecke der Grundsteuer“ hinterlegt. Sofern jedoch zwischen der hinterlegten Klassifizierung und der tatsächlichen Nutzung eine Änderung eingetreten ist, ist die tatsächliche Nutzung für die Feststellungserklärung maßgebend. Folglich müssen die Steuerpflichtigen die zum Bewertungsstichtag 1. Januar 2022 tatsächlich auf dem Flurstück vorhandene Nutzung erklären.

Nach erneuter Prüfung im Rahmen der Petition hat das zuständige Finanzamt für beide Flurstücke des Petenten eine tatsächliche vollständig forstwirtschaftliche Nutzung erkannt. Dies wird das Finanzamt bei dem noch zu erlassenden Wertfeststellungsbescheid zugrunde legen. Die Oberfinanzdirektion hat das zuständige Finanzamt entsprechend angewiesen.

2. Grundstück des Grundvermögens

a) Bewertung des Grundstücks des Grundvermögens

Die wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens ist das Grundstück (§ 37 Absatz 1 LGrStG). Gemäß § 38 Absatz 1 LGrStG ermittelt sich der Grundsteuerwert eines Grundstücks durch Multiplikation der Fläche des Grund und Bodens mit dem jeweiligen Bodenrichtwert gemäß § 196 des Baugesetzbuchs. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen.

Die Reform der Grundsteuer war aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Einheitsbewertung erforderlich (Urteil vom 10. April 2018). Beim Landesgrundsteuergesetz kommt unter Berücksichtigung der Hinweise des Bundesverfassungsgerichts ein typisierendes und damit vereinfachtes Bewertungsverfahren zur Anwendung. Eine Änderung des Gesetzes entsprechend der Forderung des Petenten, dass wertbestimmende Elemente des Einzelfalls von Amts wegen berücksichtigt werden, würde der zur Umsetzung der Grundsteuerreform zulässigen und notwendigen Ver-

einfachung des Bewertungsverfahrens widersprechen. Für die Ableitung des individuellen Wertes eines Grundstücks wäre ein aufwendiges Verfahren notwendig, welches in einem millionenfachen Massenverfahren wie der Grundsteuerwertfeststellung nicht fristgerecht durchzuführen ist. Besondere Merkmale des einzelnen zu bewertenden Grundstücks bleiben bei der typisierenden Bewertung somit außer Ansatz. Die Bewertung ausschließlich anhand des Richtwerts der Bodenrichtwertzone ohne individuelle Anpassungen ist zudem die Grundvoraussetzung für eine weitgehend automatisierte zweite Hauptfeststellung.

Für das Flurstück des Petenten wurde vom Gutachterausschuss für die Bodenrichtwertzone ein Bodenrichtwert zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 in Höhe von 130 Euro pro Quadratmeter ermittelt. Der Grundsteuerwert wurde daher nach § 38 Absatz 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 4 LGrStG zurecht auf 228 900 Euro festgestellt.

b) Ansatz eines niedrigeren tatsächlichen Wertes mittels qualifizierten Gutachtens

Das Landesgrundsteuergesetz enthält neben der typisierenden Betrachtung aber auch eine Nachweismöglichkeit für einen niedrigeren tatsächlichen Wert. Damit können neben dem erfassten typischen Fall auch Sonderfälle zutreffend berücksichtigt werden: Nach § 38 Absatz 4 LGrStG kann auf Antrag des Steuerpflichtigen ein anderer Wert des Grundstücks angesetzt werden, wenn der durch ein qualifiziertes Gutachten nachgewiesene tatsächliche Wert des Grund und Bodens zum Zeitpunkt der Hauptfeststellung um mehr als 30 Prozent von dem Wert nach § 38 Absatz 1 LGrStG abweicht. Diese Möglichkeit wurde vom Petenten nicht wahrgenommen, steht ihm aber offen.

c) Höhe der Grundsteuer

Die zukünftige Grundsteuer ermittelt sich aus einem dreistufigen Verfahren: Grundsteuerwert, Grundsteuermessbetrag und Grundsteuererhebung. Der Steuermessbetrag ermittelt sich durch die Anwendung der Steuermesszahl von 1,3 Promille auf den Grundsteuerwert. Der Steuermessbetrag wurde in Höhe von 297,57 Euro festgesetzt und lässt keine Fehler erkennen. Auf den Steuermessbetrag wendet die Kommune ihren Hebesatz an und setzt die Höhe der Grundsteuer fest. Die Feststellung der neuen Grundsteuerhebesätze für die Grundsteuer zum 1. Januar 2025 durch die Kommune erfolgt voraussichtlich erst im Jahr 2024. Aus diesem Grund lässt sich derzeit noch nicht ermitteln, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sich aufgrund des Steuermessbetrags zukünftig eine höhere Grundsteuerlast für den Petenten ergibt.

3. Erklärungsspflicht

Von dem generellen Erfordernis einer Erklärungsabgabe kann nicht abgesehen werden. Denn für die Hauptfeststellung zum 1. Januar 2022 ist eine „vollmaschinelle“ Grundsteuerreform nicht umsetzbar. Die hierfür notwendigen Daten liegen nicht so vollstän-

dig, zuverlässig und technisch verwendbar vor, wie sie gebraucht würden.

Dies zeigt gerade auch der Fall des Petenten, bei dem die im „Geoportal land- und forstwirtschaftliche Flurstücke für Zwecke der Grundsteuer“ für die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flurstücke hinterlegte Nutzung gerade nicht der tatsächlichen Nutzung entsprechen hat. Insoweit wird durch das Erfordernis der Abgabe von Feststellungserklärungen gerade die bezweckte Aktualisierung der Daten erreicht, um eine zutreffende Grundsteuerfestsetzung zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss beschloss in seiner Sitzung am 26. Oktober 2023, die Petition betreffend das land- und forstwirtschaftliche Vermögen für erledigt zu erklären, nachdem ihr mit Erlass des Grundsteuerwertbescheids durch das Finanzamt in diesem Punkt abgeholfen wird. Im Übrigen kann – betreffend das Grundvermögen – der Petition nicht abgeholfen werden.

Ein zuvor aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition betreffend das Grundvermögen abzuhelpfen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird betreffend das land- und forstwirtschaftliche Vermögen für erledigt erklärt, nachdem ihr mit Erlass des Grundsteuerwertbescheids durch das Finanzamt in diesem Punkt abgeholfen wird. Im Übrigen kann – betreffend das Grundvermögen – der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Achterberg

3. Petition 17/1939 betr. Verkehrswesen, Zebra- streifen

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs („Zebrastrreifen“) an der Kreuzung Lengenfeldstraße/Uhlbergstraße/Wilhelm-Röntgen-Weg in Leinfelden. Mindestens aber die Sicherstellung der notwendigen Sichtbeziehungen für Querungen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Die von der Petentin genannte Örtlichkeit liegt in einer Tempo-30-Zone. An der östlichen Seite der Kreuzung Lengenfeldstraße/Uhlbergstraße/Wilhelm-Röntgen-Weg befindet sich die ausgewiesene Schulwegquerung. Die Querungsstelle liegt circa 400 Meter von einer Schule entfernt und damit am äußeren Rand des Schulwegesystems. Des Weiteren befindet sich

ein Spielplatz am Otto-Hahn-Weg und damit in unmittelbarer Nähe.

Im September/Oktober 2021 wandte sich die Petentin an die Stadtverwaltung, da sie das Queren ohne Querungshilfe an dieser Stelle als gefährlich empfand. Von Seiten der Stadtverwaltung erhielt sie daraufhin die Rückmeldung, dass Fußgängerüberwege in Tempo-30-Zonen in der Regel nicht vorgesehen sind. Der Gemeindevollzugsdienst wurde beauftragt, die Sichtbeziehungen und den ruhenden Verkehr zu kontrollieren. Des Weiteren wurden Geschwindigkeitsmessungen beauftragt. Die Ergebnisse der Kontrollen zeigten, dass die Sichtbeziehungen an der Stelle der ausgewiesenen Schulwegquerung gut waren, da auf beiden Straßenseiten Grundstückseinfahrten sind und somit keine parkenden Fahrzeuge auf der Straße vorhanden waren.

Die Geschwindigkeitskontrollen zeigten eine niedrige Verstoß-Quote (Mittelwert 3 Prozent) sowie eine geringe Anzahl an Fahrzeugen (Mittelwert von circa 50 Fahrzeuge/Stunde in einer Fahrtrichtung). Aufgrund dieser Ergebnisse wurden keine weiteren Maßnahmen wie Halteverbote oder bauliche Änderungen vorgenommen.

Aufgrund der Petition fanden nach den Osterferien am 18. und 19. April 2023 Zählungen des Fuß- und Fahrzeugverkehrs jeweils zu Schulbeginn und -ende statt. In der Spitzenstunde von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr querten 53 Fußgängerinnen und Fußgänger die Lengenfeldstraße. In dieser Spitzenstunde wurden insgesamt 114 Kfz gezählt (Gesamtzahl beider Fahrtrichtungen).

Im März 2023 fanden Tiefbauarbeiten auf Grund von Glasfaserausbau auf dem nördlichen Gehweg der Lengenfeldstraße statt. Für die notwendige Verlegung des Schulwegs wurden temporäre Fußgängerüberwege in der Lengenfeldstraße angebracht. Auf Nachfrage wurde der Petentin mitgeteilt, dass nach der Baumaßnahme eine dauerhafte Einrichtung der Fußgängerüberwege nicht vorgesehen ist. Am 20. März 2023 wurde ihr auf Nachfrage nach weiteren Möglichkeiten mitgeteilt, dass die Verkehrsbehörde zusammen mit einem Vertreter des Tiefbauamts als Straßenbaulastträger die Situation vor Ort begutachten wird.

Der Ortstermin fand am 31. März 2023 von 11:40 Uhr bis 12:10 Uhr statt. In dieser Zeit querten sechs Personen, zwei Senioren und vier Grundschulkinder, die Straße im Kreuzungsbereich. Die Anzahl an vorbeifahrenden Fahrzeugen war nach Einschätzung der Teilnehmenden gering. Die beobachteten Personen querten gefahrlos die Straße. Beim Ortstermin wurde festgestellt, dass die Sichtbeziehungen durch den Entfall von zwei Parkplätzen verbessert werden sollen, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Hierfür sollen aufgedübelte Kunststoffelemente – sogenannte mobile Gehwegnasen – angebracht werden, um vorgezogene Seitenräume zu erzeugen.

Des Weiteren stellte das Tiefbauamt vor Ort fest, dass die baulichen Voraussetzungen für einen Fußgängerüberweg nicht gegeben sind. Die bestehende Straßenbeleuchtung würde die für einen Fußgängerüberweg

nötigen DIN-Werte nicht gewährleisten und müsste entsprechend angebracht werden. Eine Verlegung von Lichtmasten bzw. Leitungen wäre hierfür nötig. Ebenso müsste die Barrierefreiheit nach DIN 32984 „Bodenindikatoren im öffentlichen Raum“ hergestellt werden. Die Fahrbahnbreite beträgt circa 7 Meter, sodass seitliche Einengungen mit vorgezogenen Warteflächen anzulegen wären. Nach Einschätzung der Stadtverwaltung wären weitere Parkplätze dazu zu entfernen, was wiederum den Parkdruck weiter erhöhen würde.

2. Rechtliche Würdigung:

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Anlage von Fußgängerüberwegen sind in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 26 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und in den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) festgelegt. Sie werden durch den Leitfaden zu Fußgängerüberwegen des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg von Januar 2019 konkretisiert.

Nach der R-FGÜ kommen Fußgängerüberwege in der Regel erst ab mindestens 200 Fahrzeugen in der Spitzenstunde des Fußverkehrs und mehr als 50 Fußgängerinnen und Fußgängern, die die Straße in dieser Spitzenstunde queren, in Betracht. Darüber hinaus dürfen nach dem o. g. Leitfaden bei mehr als 200 Fahrzeugen in der Spitzenstunde auch bei weniger als 50 Fußgängerinnen und Fußgängern Fußgängerüberwege dort angelegt werden, wo besonders schutzbedürftige Menschen, also z. B. Kinder, ältere Menschen oder Blinde und Sehbehinderte regelmäßig queren. An diesen Stellen sind Zebrastreifen auch innerhalb von Tempo 30-Zonen zulässig. Voraussetzung sind auch dann gute Sichtbeziehungen und die Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit.

Die Spitzenstunde der Fußgängerzählung war von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr. Hierbei querten 53 Personen an der von der Petentin genannten Stelle. Die Anzahl der Fahrzeuge betrug in dieser Stunde 114 (Gesamtzahl beide Fahrtrichtungen). In Bezug auf die Tabelle für Einsatzbereiche von FGÜ sind Fußgängerüberwege bei dieser geringen Zahl an Kfz in der Regel nicht möglich.

Die durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen zeigen, dass die Zahl an Geschwindigkeitsverstößen gering ist. Mit den regelmäßigen Kontrollen des Gemeindevollzugsdiensts wird zudem sichergestellt, dass Fahrzeuge weder im Einmündungsbereich noch auf dem Gehweg parken. Die Sichtbeziehungen werden durch das Aufstellen der Kunststoffelemente („Gehwegnasen“) weiter verbessert. Zudem wirken sich diese auch geschwindigkeitsreduzierend aus.

Die oben beschriebenen Angaben lassen keinen Hinweis auf die Notwendigkeit eines Fußgängerüberwegs erkennen.

Die Entscheidung über die Anordnung des Fußgängerüberwegs trifft die vor Ort zuständige Straßenverkehrsbehörde im Einzelfall auf Grundlage der

jeweiligen örtlichen Verkehrsverhältnisse nach Anhörung der Polizei und des Straßenbaulasträgers. Es entspricht den Zielen der Landesregierung, sichere und für den Fußverkehr attraktive Wegenetze zu schaffen. Dabei liegt ein besonderes Augenmerk auf Querungsstellen. Nicht immer ist dabei aber der Zebrastreifen das richtige Element. Im vorliegenden Fall hat die Straßenverkehrsbehörde die Anordnung eines Fußgängerüberwegs im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens und der rechtlichen Vorgaben nicht als notwendig angesehen, da mit einem milderen Mittel, nämlich dem vorgezogenen Seitenraum durch Kunststoffelemente, eine für die Allgemeinheit günstigere und dennoch verkehrssichere Lösung zur Verfügung steht. Zudem haben die Zählungen ergeben, dass die notwendige Anzahl an Fahrzeugen für einen Fußgängerüberweg nicht erreicht werden.

Beschlussempfehlung:

Soweit die von der Petentin geforderte Verbesserung der Sichtbeziehungen durch das geplante Aufstellen der Kunststoffelemente verbessert werden kann, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

4. Petition 17/2035 betr. Bezeichnung von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften

Der Petent fordert, auf die staatlichen Universitäten und Hochschulen einzuwirken, damit studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte in Stellenausschreibungen, in Internetauftritten und im universitären Sprachgebrauch nicht als „HiWi“ bezeichnet werden. Der Begriff „HiWi“ sei historisch belastet und entwerfe die Tätigkeit dieser Gruppe an Mitarbeitenden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach Einschätzung des Wissenschaftsministeriums ist es rechtlich nicht zulässig, den Gebrauch der Abkürzung „HiWi“, mit dem studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte zuweilen bezeichnet werden, an den Hochschulen zu unterbinden.

Das Wissenschaftsministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Sachverhalt, den der Petent vorträgt, nur teilweise zutrifft. Wie eine Recherche des Wissenschaftsministeriums ergeben hat, wird in formalen Stellenausschreibungen, sei es auf Papier oder im Internet, niemals die Abkürzung „HiWi“ verwendet, sondern stets die ausgeschriebene Form „studentische“ bzw. „wissenschaftliche Hilfskraft“. Die Abkürzung „HiWi“ ist allenfalls dann anzutreffen, wenn informell kommuniziert wird, also in E-Mails oder in Gesprächen.

Die informelle Kommunikation, die von der jeweiligen individuellen Ausdrucksweise der Beteiligten

geprägt ist, steht unter dem Schutz von Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz, also des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Das Wissenschaftsministerium könnte – im Rahmen seiner Rechtsaufsicht nach § 67 Absatz 1 Landeshochschulgesetz – nur dann die Verwendung der Abkürzung „HiWi“ untersagen, wenn diese rechtswidrig wäre. Das ist aber nicht ersichtlich.

Insbesondere stellt die Bezeichnung „HiWi“ keine Beleidigung im Sinne von § 185 Strafgesetzbuch dar. Zwar ist die Herkunft dieser Abkürzung, worauf der Petent zurecht hinweist, problematisch. Im Zweiten Weltkrieg wurden Sowjetbürger, die der deutschen Wehrmacht freiwillig oder gezwungen Unterstützung leisteten, als „Hilfswillige“ oder kurz „HiWis“ bezeichnet. Jedoch ist dieser Ursprung heute nur noch den Wenigsten bekannt.

Wer in unseren Tagen „HiWi“ sagt oder schreibt, tut dies nicht, um studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte bzw. deren Tätigkeit abzuwerten, sondern um seine Rede- oder Schreibweise zu ökonomisieren. Genau so, nämlich als harmlose Abkürzung, wird die Bezeichnung „HiWi“ auch von jeder Empfängerin und von jedem Empfänger verstanden. So gesellen sich die „HiWis“ zu den „Studis“, „Assis“, „Erstis“ und „Profis“ – allesamt saloppe Kurzbezeichnungen, wie sie im Umfeld einer Hochschule nun einmal gebräuchlich sind. Im Übrigen bezeichnen sich fast alle studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte selbst ohne Bedenken als „HiWis“.

Die Entwicklung von Sprache verläuft weitgehend unkontrollierbar, sie folgt keinen Regeln und befolgt keine Regeln. Daher sind Verbote, wie der Petent sie fordert, von vorneherein zum Scheitern verurteilt – und stehen einem freiheitlichen Staatswesen auch nicht gut an. Dennoch ist es richtig und wichtig, Herkunft und Konnotation von aktuell gebräuchlichen Worten zu reflektieren. Auch dies trägt zur weiteren Entwicklung der Sprache bei.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Birnstock

5. Petition 17/1861 betr. Grad der Behinderung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die im Jahr 1997 erfolgte Herabsetzung seines GdB (Grad der Behinderung) von 100 auf 40. Er begründet dies mit einer unveränderten Bewegungseinschränkung seit der Krebserkrankung. Auch wenn er nach der Genesung seinen Beruf wieder ausüben könne, sei er bei der Freizeitgestaltung eingeschränkt. Zudem verweist er auf Einzelfälle im Bekanntenkreis, die seiner Ansicht nach bei

gleichem Sachverhalt unterschiedlich bewertet worden seien.

II. Sachverhalt

Bei dem Petenten war mit Bescheid von April 1992 aufgrund „Prothesen-Implantation linkes Kniegelenk bei Geschwulstleiden“ ein GdB von 100 im Wege der Heilungsbewährung festgestellt und das Merkzeichen „G“ (gehbehindert) zuerkannt worden. Eine Nachprüfung war aufgrund der Heilungsbewährung nach Ablauf von fünf Jahren vorgesehen und der Schwerbehindertenausweis wurde deshalb befristet.

Aufgrund einer Nachprüfung der gesundheitlichen Verhältnisse wurde mit Bescheid von September 1997 der GdB auf 40 herabgesetzt, da Heilungsbewährung eingetreten war.

Der zuletzt gestellte Änderungsantrag von Februar 2021 auf Erhöhung des GdB wurde mit Bescheid von Mai 2021 abgelehnt, da keine wesentliche Änderung eingetreten sei. Eine gegen den Widerspruchsbescheid von Mitte September 2021 erhobene Klage wurde vom Sozialgericht mit Gerichtsbescheid von Mitte August 2022 abgewiesen.

Beim Petenten liegen folgende geltend gemachten Funktionsbeeinträchtigungen vor:

- Gebrauchseinschränkung des linken Beins, Zustand nach Tumorendoprothesekomponentenwechsel mit einem GdB 40,
- Schlafapnoe-Syndrom mit einem GdB 20,
- Fingerpolyarthrose mit einem GdB 10,
- Degenerative Veränderungen der Wirbelsäule mit einem GdB 10,
- Refluxkrankheit der Speiseröhre mit einem GdB 10.

III. Rechtliche Würdigung

Bei der Feststellung von Behinderungen und der Bemessung des GdB nach dem SGB IX (Sozialgesetzbuch Neuntes Buch) sind die versorgungsmedizinischen Grundsätze zugrunde zu legen. Nach § 152 Absatz 1 Satz 5 SGB IX sind die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben der Gesellschaft als GdB nach Zehnergraden abgestuft festzustellen. Bei Vorliegen mehrerer Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben der Gesellschaft, wird der GdB nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festgestellt. Bei der Ermittlung des Gesamt-GdB dürfen die Einzel-GdB nicht addiert werden. Bei der Beurteilung des Gesamt-GdB ist ausgehend von der Funktionsbeeinträchtigung mit dem höchsten Einzel-GdB zu prüfen, ob und inwieweit das Ausmaß der verursachten Behinderung durch weitere Funktionsbeeinträchtigungen gesteigert wird. Leichte Gesundheitsstörungen mit einem GdB von 10 sowie leichte Behinderungen mit einem Teil-GdB von 20 führen in der Regel nicht zu einer Erhöhung des höchsten Einzel-GdB.

Bei Behinderungen, die zu Rezidiven neigen (ein erneutes Auftreten der Grundkrankheit, zum Beispiel bei bösartigem Tumorleiden etc.), ist bei der Bemessung des GdB eine Heilungsbewährung abzuwarten. Der Zeitraum einer Heilungsbewährung beträgt in der Regel fünf Jahre nach der operativen oder anderweitigen Beseitigung des Tumors. So lange ist abweichend von der grundsätzlichen Bemessung des GdB die Feststellung eines höheren GdB gerechtfertigt, als dies für den regelhaft verbleibenden Organschaden bzw. -verlust oder für die tatsächliche Funktionsbeeinträchtigung zutreffend wäre.

Entsprechend war es gerechtfertigt, dem Petenten zunächst einen GdB von 100 zuzuerkennen, obwohl allein die tatsächliche Funktionsbeeinträchtigung diesen GdB nicht rechtfertigt. Nach Ablauf des Zeitraums der Heilungsbewährung war deshalb eine Nachprüfung der gesundheitlichen Verhältnisse durchzuführen. Diese Prüfung hat ergeben, dass bezüglich des Grundleidens zwischenzeitlich von einer Heilungsbewährung auszugehen war, zumal die beigezogenen medizinischen Unterlagen keine Hinweise auf ein Rezidiv, eine weitere Ausbreitung oder einem sonstigen pathologischen Befund, der auf ein Weiterbestehen des Grundleidens hinweist, ergaben. Die somit eingetretene Heilungsbewährung und die daraufhin vorgenommene Neubewertung des GdB erfolgte zu Recht.

Nach Überprüfung aller vorliegenden ärztlichen Unterlagen der behandelnden Ärzte des Petenten, insbesondere des Orthopäden und der Allgemeinmedizinerin, sowie unter Beiziehung einer versorgungsärztlichen Stellungnahme des ärztlichen Dienstes sind die Gebrauchseinschränkung des linken Beins und der Zustand nach Tumorendoprothesekomponentenwechsel mit einem Teil-GdB von 40 zutreffend bewertet. Die weiteren bei dem Petenten festgestellten Behinderungen sind jeweils lediglich mit einem Teil-GdB von 10 zu bewerten, da sie keine wesentlichen Funktionseinbußen zur Folge haben, und wirken sich daher nicht erhöhend auf den Gesamt-GdB aus. Auch das mit einem Teil-GdB von 20 bewertete Schlafapnoe-Syndrom wirkt sich nicht erhöhend auf den Gesamt-GdB aus, da keine Einschränkung des Herz-Kreislauf-Systems vorliegt. Demzufolge ist der GdB mit 40 zutreffend und ausreichend bewertet.

Bei dem Verweis des Petenten auf Einzelfälle mit Krebserkrankungen aus dem Bekanntenkreis zieht der Petent den Schluss, dass der gleiche Sachverhalt unterschiedlich bewertet würde, weil er mit seinen Einschränkungen seit 30 Jahren leben und arbeiten müsse, während diese Bekannten ein bisheriges Leben ohne Einschränkungen hatten und nun aufgrund der Anerkennung einer Schwerbehinderung bereits Rente beziehen würden.

Bei den zitierten Krebserkrankungen aus dem Bekanntenkreis des Petenten handelt es sich um Behinderungen, die zu Rezidiven neigen, wobei nach Ablauf der Heilungsbewährung von in der Regel fünf Jahre ebenfalls eine Nachprüfung durchzuführen ist. Aufgrund der geltend gemachten Funktionsbeeinträchtigungen und der Feststellung einer Berufsun-

fähigkeit ist jedoch von unterschiedlichen Voraussetzungen bei den erwähnten Einzelfällen im Bekanntenkreis des Petenten auszugehen. Die Prüfung einer Berufsunfähigkeit des Petenten war bisher nicht Gegenstand der bisherigen Verwaltungs- oder Klageverfahren.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

6. Petition 17/1915 betr. Organisierte Kriminalität

Mit der Petition wird gefordert, noch entschiedener gegen die unterschiedlichen Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität vor dem Hintergrund des Schengener Abkommens vorzugehen.

Die Petition war ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtet. Der Deutsche Bundestag hat nach dortiger Beratung beschlossen, die Petition u. a. den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Die konsequente und nachhaltige Bekämpfung aller Formen der organisierten Kriminalität ist eine Kernaufgabe der kriminalpolizeilichen Arbeit. Hierbei stellt die enge Vernetzung der Fachdienststellen innerhalb Baden-Württembergs und der Bundesrepublik Deutschland eine wichtige Säule dar. Insbesondere in der Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden anderer Länder, Europol und auch mit dem FBI liegt für die Polizei Baden-Württemberg ein wichtiger Schlüssel in der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität über die Landesgrenzen hinaus.

Die Polizei Baden-Württemberg ermittelt konsequent, akribisch und erfolgreich im Bereich der organisierten Kriminalität. Durch internationale Zusammenarbeit konnten in den vergangenen Jahren große Erfolge verzeichnet werden. Die Anzahl der Ermittlungsverfahren gegen die organisierte Kriminalität liegt mit 36 Verfahren im Jahr 2022 auf dem ähnlichen hohen Niveau der letzten fünf Jahre.

Darüber hinaus beteiligt sich Baden-Württemberg an Strukturen, um die internationale polizeiliche Zusammenarbeit weiterhin zu stärken. Das gemeinsame Zentrum der deutsch-französischen Polizei- und Zollzusammenarbeit in Kehl (GZ Kehl) gilt als Motor der deutsch-französischen Zusammenarbeit und im europäischen Miteinander als ein Best Practice Ansatz grenzüberschreitender polizeilicher Kooperation. Polizei- und Zollbehörden beider Länder arbeiten im GZ Kehl rund um die Uhr unter einem Dach zusammen und tauschen sich aus.

Des Weiteren wird FRONTEX, die Europäische Agentur für Grenz- und Küstenwache, seit 2015 durch die Polizei unterstützt. Zu den Aufgaben von FRONTEX zählen die Kontrolle der Migrationsströme sowie der Schutz der europäischen Außengrenzen. Damit leistet FRONTEX einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität. Baden-Württemberg beteiligte sich im Jahr 2022 mit acht Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die zu FRONTEX abgeordnet wurden.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 26. Oktober 2023 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpfen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Gehring

7. Petition 17/2110 betr. Verkehrsüberwachung, Fahrbahnbreite u. a.

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt eine intensivere Überwachung des ruhenden Verkehrs im gesamten Stadtgebiet X.

Er bemängelt, dass die Stadt den ruhenden Verkehr in den selbstständigen Nachbargemeinden A und B kontrolliere, in der Stadt selbst den ruhenden Verkehr jedoch nicht „in den Griff“ bekomme.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Der Petent beschreibt Örtlichkeiten innerhalb des Stadtgebiets und beanstandet die seiner Auffassung nach unzureichende Überwachung des ruhenden Verkehrs durch die Stadt. Er beschwert sich wiederholt und seit Jahren darüber, dass die Stadt der Verpflichtung zur Überwachung des ruhenden Verkehrs in ihrem Zuständigkeitsbereich nicht nachkomme. Der vorangegangenen Petitionen 16/4694 (vgl. Drucksache 17/1924, lfd. Nr. 6) konnte nicht abgeholfen werden.

Ebenso bemängelt der Petent, die Stadt würde sich aktuell mit den Belangen anderer Gemeinden stärker befassen als mit eigenen Angelegenheiten im Hinblick auf die Überwachung des ruhenden Verkehrs. Er führt dazu die Nachbargemeinden A und B an, mit denen eine vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt bestehe.

Konkret moniert er, dass insbesondere auf Gehwegen, in verkehrsberuhigten Bereichen, an Bushaltestellen oder in Halteverbotsbereichen, die mit Verkehrszeichen 299 („Zickzacklinie“) markiert seien, über einen längeren Zeitraum geparkt werde, ohne dass

dies entsprechend sanktioniert werde. Er führt dazu auch Äußerungen und Erfahrungen Dritter auf nicht näher benannten Internet-Plattformen sozialer Medien an, die so ohne Weiteres nicht überprüfbar sind.

Weiter rügt er eine aufgrund von Falschparkern nicht mehr vorhandene Mindestdurchfahrtsbreite von 3,05 Metern in einzelnen Straßen und nennt auch ein diesbezügliches Schreiben, das er an ein Mitglied des Gemeinderats gesandt habe. Er ist der Meinung, die Stadt befasse sich nicht mit dieser Thematik.

2. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

Die petitionsgegenständliche Große Kreisstadt ist nach § 18 des Landesverwaltungsgesetzes als untere Verwaltungsbehörde für die Überwachung des fließenden und ruhenden Verkehrs zuständig. Mit den Nachbargemeinden A, B und C ist die Stadt eine vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft eingegangen und ist demnach erfüllende Gemeinde für alle Belange des Straßenverkehrs einschließlich der Überwachung des ruhenden Verkehrs in diesen Gemeinden. Somit ist die Stadt auch in diesen Nachbargemeinden sachlich und örtlich zuständig.

Bei der Stadt sind im Gemeindevollzugsdienst, der sich mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs beschäftigt, vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt (eine Vollzeitkraft mit 39,5 Wochenstunden, eine Kraft mit 32 Wochenstunden sowie zwei Kräfte mit jeweils 20 Wochenstunden). Die letzte Aufstockung um den Stellenanteil von 50 Prozent fand im Jahr 2020 im Stellenplan statt. Dementsprechend kann durch die Arbeit nach einem vorgegebenen Dienstplan, der sowohl die Kernstadt als auch die Außenbezirke (Gemeinden der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft und Teilorte) umfasst, eine quasi lückenlose Überwachung an Werktagen von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, im Frühjahr und Herbst bis 21:00 Uhr und in den Sommermonaten von Juni bis August bis 22:00 Uhr sichergestellt werden.

Außerdem sind alle Überwachungskräfte durchschnittlich auch einmal im Monat samstags und sonntags zum Dienst eingeteilt. In der Nachtzeit wird mit einer Doppelstreife des Polizeivollzugsdienstes überwacht. Zur Überwachung steht regelmäßig ein Dienstfahrzeug ebenso wie ein Dienstroller zur Verfügung, sodass möglichst großflächige Bereiche der Innenstadt, sämtliche Wohngebiete und Gewerbegebiete im Zuständigkeitsbereich durch den Gemeindevollzugsdienst überwacht und abgedeckt werden können.

Zu den Schwerpunkten im ruhenden Verkehr gehören insbesondere sensible Bereiche, wie Schulwege, Fuß-, Geh- und Radwege, verkehrsberuhigte Bereiche, Haltestellen des ÖPNV sowie Rettungs- und Feuerwehrzufahrten. Im Stadtgebiet finden regelmäßig Befahrungen mit einem Großfahrzeug der Feuerwehr in Begleitung eines Gemeindevollzugsbediensteten statt, um zu gewährleisten, dass alle Rettungswege und Aufstellflächen für die Feuerwehr freigehalten werden und auch die Mindestdurchfahrtsbreite gewährleistet ist. Diese Kontrollfahrten werden im Übrigen schriftlich dokumentiert.

Die Menge an gebührenpflichtigen Verwarnungen des ruhenden Verkehrs liegt dabei stets im fünfstelligen Bereich. So wurden im Jahr 2020 insgesamt 11 778 gebührenpflichtige Verwarnungen ausgestellt, im Jahr 2021 insgesamt 10 805 und im Jahr 2022 insgesamt 11 090. Dies beinhaltet jeweils auch rund 1 500 bis 2 000 Verwarnungen durch die Polizei, die durch die Bußgeldstelle der Stadt dann weiterbearbeitet werden.

Aufgrund einer früheren Eingabe des Petenten beim Regierungspräsidium hat eine im Jahr 2018 durchgeführte Umfrage im Regierungsbezirk ergeben, dass die Stadt umgerechnet auf die Einwohnerinnen und Einwohner im oberen Fallzahlenbereich bei den Verwarnungen des ruhenden Verkehrs liegt. Es gibt vergleichbare und größere Städte, die weitaus weniger Verwarnungen erteilen.

Die Verkehrssicherheit ist der Stadt nach eigenen Angaben ein hohes Anliegen. Diese Bemühungen wurden im Rahmen des „Fußverkehrs-Checks“ des Landes Baden-Württemberg im Jahr 2019 gewürdigt und honoriert. Diese Bemühungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer sowie Bürgerinnen und Bürger werden auch stetig fortgesetzt. So betreibt die Stadt eine ständige Verkehrssicherheitskommission mit Fachleuten der Behörden und engagierten Mitgliedern aus der Bevölkerung, die sich im Rahmen von regelmäßigen Verkehrsschauen mit spezifischen Aspekten der Verkehrssicherheit innerhalb des Zuständigkeitsbereichs befassen. Die Stadt unterhält einen ständigen Kontakt mit sämtlichen Schulen und Kindertageseinrichtungen, steht in dauerhaftem Kontakt mit allen Rettungsorganisationen und der Polizei und reagiert fortlaufend auf aktuelle Gegebenheiten, Veränderungen, kritische Verkehrssituationen oder Unfälle.

Trotz all dieser Bemühungen ist es nicht möglich, zu jeder Tages- und Nachtzeit sämtliche Gebiete und Straßen von jeglichen Falschparkern freizuhalten. Die vom Petenten vorgetragene Fälle betreffen verschiedene Tageszeiten und wurden von ihm über einen längeren Zeitraum gesammelt. Eine Prüfung durch die Stadtverwaltung hat ergeben, dass etliche im Rahmen dieser Petition monierte Fahrzeuge vom Verkehrsüberwachungsdienst bereits gebührenpflichtig verwarnt worden sind.

Ein anderer Teil der seitens des Petenten dokumentierten Fahrzeuge ist im Besitz sogenannter Handwerkerparkausweise. Diese berechtigen die betreffenden Unternehmen, für die Dauer der Handwerkeraktivität nur mit den jeweiligen Fahrzeugen, die unmittelbar zur Erledigung des Auftrags am Einsatzort benötigt werden, im Umfeld von Baustellen zu parken. Die jeweiligen Fahrzeuge sind nicht zu beanstanden, solange der Handwerkerparkausweis nicht als generelle Ausnahmegenehmigung zum dauerhaften Parken an nicht dafür zugelassenen Örtlichkeiten im öffentlichen Verkehrsraum missbraucht wird. Es sind keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass in den vorliegenden Fällen der Handwerkerparkausweis missbräuchlich verwendet wurde.

Zudem besteht im Bereich M.-Weg der Umstand, dass durch eine mehrmonatige Sanierung einer Tiefgarage ein erhöhter Parkdruck besteht. Hier wurde der Gemeindevollzugsdienst intern beauftragt, einen besonderen Schwerpunkt seiner Kontrolltätigkeiten zu setzen, um das Parken in mit Verkehrszeichen 299 gekennzeichneten Halt- und Parkverboten dort zu ahnden.

Generell lässt sich sagen, dass auch Privatpersonen Verkehrsverstöße melden können. Lichtbilder und die Aussage einer das Fehlverhalten anzeigenden Person können als Beweismittel dienen und sind daher bei der Ermittlung des Sachverhalts zu berücksichtigen. Die Verfolgungsbehörden prüfen, ob der angezeigte Sachverhalt zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit bietet. Dann entscheidet die zuständige Bußgeldbehörde, ob und gegen wen sie ein Bußgeldverfahren einleitet. Sie ist nach dem Opportunitätsgrundsatz verpflichtet, die Anzeige zu prüfen, nicht aber dazu, ein Bußgeld zu verhängen.

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt aus gutem Grund in der Hand der staatlichen Behörden. Allerdings sollen und können die staatlichen Behörden nicht gleichzeitig an allen Orten Kontrollen durchführen. Sie profitieren daher von Anzeigen von Privatpersonen. Diese erscheinen vor allem dann legitim, wenn die anzeigende Person selbst von der Ordnungswidrigkeit betroffen ist, z. B. weil Falschparkerinnen und Falschparker die eigene Fortbewegung zu Fuß oder mit dem Fahrrad einschränken, die Feuerwehrezufahrt zum eigenen Haus blockieren oder die Sicherheit des Schulwegs der eigenen Kinder gefährden.

Dem Petenten als gegebenenfalls durch Parkverstöße besonders beschwerte Person wurde durch die Stadt im Übrigen auch per E-Mail im Zuge einer anderen Anfrage von ihm zum Thema ruhender Verkehr an die Stadt mit Datum vom 8. Februar 2023 schriftlich mitgeteilt, dass ihm die Möglichkeit, Privatanzeige bei der Stadt zu erstatten, jederzeit offensteht. Mit Schreiben vom 9. Februar 2023 hat sich der Petent nach Auskunft der Stadt bedankt, aber darauf hingewiesen, dass er keine Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer anzeige.

Zu der vom Petenten aufgeworfenen Fragestellung der Anbringung bzw. Ahndung von Verstößen im Zusammenhang mit Verkehrszeichen 299 („Zickzacklinie“, Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote) merkt die Stadt an: Alle in der Stadt angebrachten Grenzmarkierungen für Halt- und Parkverbote werden stets gemäß den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) angebracht. Der Petent beanstandet fehlende Verkehrszeichen bei den Grenzmarkierungen für Halt- und Parkverbote. Die Grenzmarkierungen wurden zur Verdeutlichung an Stellen angebracht, an denen ohnehin nach § 12 StVO Halt- und Parkverbote bestehen. Zusätzliche Verkehrszeichen sind deshalb nicht nötig.

Eine Nachlässigkeit bei der Kontrolle und Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr ist nicht ersicht-

lich. Andere Erkenntnisse ergeben nicht auch nicht aus den Nachträgen des Petenten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

8. Petition 17/2166 betr. Fahrkarten- und Personalausweiskontrolle

Der Petent wandte sich im Juni 2022 erstmalig mit einer Eingabe an den Petitionsausschuss und bat darum, das 9-Euro-Ticket ohne Nachweis des Personalausweises im Kontrollfall nutzen zu können. Der Landtag hat über die betreffende Petition 17/1267 in seiner Sitzung am 25. Mai 2023 entschieden. Der Petition konnte nicht abgeholfen werden (vgl. Drucksache 17/4713).

Der Petent wendet sich nunmehr mit einer erneuten Eingabe in gleicher Sache an den Landtag. Er macht geltend, dass der Personalausweis Eigentum der Bundesrepublik Deutschland sei und daher eine Kontrolle in der S-Bahn durch Hausrecht nicht gedeckt wäre, da dies verfassungswidrig sei. Er erklärt, dass es in der Bundesrepublik Deutschland keine Mitführungspflicht für einen Personalausweis gebe. Dieser dürfe nur bei Gefahren bzw. Auffälligkeiten von hoheitlichen Polizeikräften in der Öffentlichkeit überprüft werden, jedoch keinesfalls in einer S-Bahn als ziviles Fahrzeug. Daher sei es weder durch private Bestimmungen noch durch das Hausrecht gedeckt, hoheitliche Aufgaben durch Privatpersonen vorzunehmen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Wie bereits zu der abgeschlossenen Petition 17/1267 ausgeführt, hat das Kontrollpersonal bei personenbezogenen Fahrkarten, vor allem solche ohne Lichtbild, aufgrund der Tarif- und Beförderungsbedingungen das Recht und die Pflicht die Übereinstimmung des auf dem Fahrschein angegebenen Namens mit der Person, die in ihn führt, zu überprüfen. Es muss nachvollziehbar sein, dass der Fahrschein tatsächlich der betreffenden Person gehört. Dabei ist jedoch nicht zwingend, einen Personalausweis vorzulegen, sondern es kann auch ein amtlicher Lichtbildausweis, also ein Schwerbehindertenausweis, ein Reisepass oder ein Führerschein ausreichend sein. Den Tarif- und Beförderungsbedingungen des betreffenden Verkehrsunternehmens kann entnommen werden, welche Ausweisdokumente im Zusammenhang mit dem personenbezogenen Fahrschein notwendig bzw. ausreichend sind.

Sofern sich den Tarif- und Beförderungsbedingungen entnehmen lässt, dass ein offizielles Ausweisdokument (Personalausweis oder Pass) im Zusammenhang mit dem Fahrschein vorgelegt werden muss, ist dies

kein Verstoß gegen Verfassungsrecht, insbesondere nicht gegen Artikel 1 Grundgesetz. Denn eine Beeinträchtigung der Menschenwürde wird durch die Aufforderung, sich im Zusammenhang mit einem personenbezogenen Fahrausweis auszuweisen, nicht begründet.

Es ist korrekt, dass es in der Bundesrepublik Deutschland keine Pflicht zur Mitführung des Personalausweises gibt. Das Passausweisgesetz fordert nur, den Personalausweis oder Pass auf Verlangen vorzuzeigen. Das Verlangen kann nur durch eine zur Feststellung der Identität berechnete Behörde ausgesprochen werden. Dies ist zumeist eine Polizeibehörde. Der Fahrgast begeht daher auch keine Ordnungswidrigkeit, wenn er sich weigert, dem Kontrollpersonal den Ausweis vorzuzeigen.

Die Beförderungsbedingungen sehen jedoch grundsätzlich für das die Kontrollen durchführende Personal die Befugnis vor, kooperationsunwillige Fahrgäste festzuhalten und zwecks Identitätsfeststellung zur nächstgelegenen Polizeidienststelle zu verbringen bzw. Polizeikräfte herbeizurufen.

Denn nach § 229 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) handelt unter anderem derjenige, der zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Einschreiten die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Wie der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 5. April 2011 bereits entschieden hat, kann derjenige, dem ein Schaden zugefügt worden ist, grundsätzlich von einem unbekanntem Schadensverursacher verlangen, zur eventuellen gerichtlichen Klärung des Schadensersatzanspruchs die Personalien bekanntzugeben. Zur Sicherung dieses Anspruchs steht ihm unter den Voraussetzungen des § 229 BGB ein Festnahmerecht zu, wenn die Gefahr besteht, dass sich dieser der Feststellung seiner Personalien durch Flucht entziehen will. Im Bereich der gewerblichen Personenbeförderung beruht dieser praktisch bedeutsame Rechtfertigungsgrund auf der Grundlage des zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Fahrgast abgeschlossene zivilrechtliche Vertrags.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

9. Petition 17/2205 betr. Schöffenwahl

Der Petent, der sich nach eigener Aussage in der Vergangenheit mehrfach erfolglos für das Schöffenamt beworben hatte, beanstandet, dass ihn der Gemeinderat der Stadt X auch in diesem Jahr nicht bei der Aufstellung der Vorschlagsliste berücksichtigt habe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt teilte im Rahmen ihrer Stellungnahme mit, dass dort für die Schöffenvwahl 2023 insgesamt 110 Bewerbungen eingingen. Der Petent bewarb sich fristgerecht mit zwei Schreiben.

Von der Stadt wurden alle Bewerbungen, die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist am 5. Juli 2023 eingingen, auf die rechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme des Schöffenamts geprüft. Diese lagen bei allen Bewerberinnen und Bewerbern vor. Eine Vorauswahl durch die Verwaltung wurde nicht vorgenommen. Dem Gemeinderat wurden sodann eine Bewerberliste sowie sämtliche Bewerbungsunterlagen, darunter auch die zwei Bewerbungsschreiben des Petenten, zur Verfügung gestellt.

Vom Gemeinderat wurden insgesamt 44 Personen für die Aufnahme auf die Vorschlagsliste vorgeschlagen, vom Landgericht waren mindestens 38 gefordert. Die Vorschlagsliste wurde in der Sitzung des zuständigen Ausschusses am 15. Juni 2023 nichtöffentlich vorberaten und in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 21. Juni 2023 einstimmig beschlossen. Die Bewerbung des Petenten wurde dabei nicht berücksichtigt.

Die Vorschlagsliste war nach der Beschlussfassung eine Woche lang, ab Montag, 26. Juni 2023, öffentlich zu jedermanns Einsicht aufgelegt. Die Auflegung der Vorschlagsliste wurde am 22. Juni 2023 öffentlich bekannt gemacht. Einsprüche sind keine eingegangen.

Bewertung:

§ 36 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) bestimmt, dass die Gemeinde im Rahmen der Schöffenvwahl eine Vorschlagsliste mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern für das Schöffenamts aufstellt. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung bleiben unberührt.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Absatz 2 Satz 1 GVG). Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen (§ 36 Absatz 2 Satz 1 GVG).

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass im Zusammenhang mit der Aufstellung der Vorschlagsliste durch den Gemeinderat bzw. deren Vorbereitung durch die Gemeindeverwaltung die insoweit geltenden gerichtsverfassungsrechtlichen und kommunalrechtlichen Regelungen missachtet worden wären. Mängel der Beschlussfassung der gemeindlichen Gremien sind nicht ersichtlich und wurden vom Petenten im Übrigen auch nicht vorgetragen. Die Vorgehensweise der Stadt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

10. Petition 17/1881 betr. Friedhofswesen (Verlängerung der Ruhezeit)

Der Petent begehrt, auch im Namen seiner sechs Geschwister und seiner Mutter, die weitere Verlängerung der Liegezeit des Grabes seines verstorbenen Vaters bis zum Jahr 2044. Der Vater verstarb am 2. November 1992 im Rahmen eines beruflichen Auslandsaufenthalts. Damals war der älteste Sohn des Verstorbenen neun Jahre alt, die Ehefrau des Verstorbenen war mit dem jüngsten Sohn schwanger. Nach den Angaben des Petenten dient das Grab der Familie als Begegnungsstätte mit dem Verstorbenen.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Nach Ablauf der Ruhezeit, hier laut Gemeindegesetz nach 25 Jahren, also 2017, sollte das Grab geräumt werden. Der Petent nahm daraufhin mit der Gemeindeverwaltung bzw. dem Bürgermeister der Gemeinde Kontakt auf und beantragte „die Verlängerung des Grabes“, was jedoch abgelehnt wurde. Nach einer Unterschriftensammelaktion in der Gemeinde wurde in der darauffolgenden Gemeinderatssitzung beschlossen, separate Grabfelder für Gräber anzulegen, bei welchen der Wunsch der Angehörigen auf Verlängerung der Liegezeit des Grabes besteht. Hier soll nur der Grabstein an einen separat ausgewiesenen Platz umgesetzt werden, der Verstorbene bleibt an Ort und Stelle des ursprünglichen Grabes begraben. Laut § 15 Absatz 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde vom 24. November 2022 besteht diese Möglichkeit nach Ablauf der Ruhezeit für weitere fünf Jahre. Nach Absatz 2 kann das Nutzungsrecht einmalig auf weitere fünf Jahre verlängert werden. In Absatz 3 ist geregelt, dass die Versetzung des Grabmals auf Kosten des Antragsstellers erfolgt.

Der Petent sieht das angebotene Vorgehen der Gemeinde, bei dem ein Verbleib des Grabsteins auf dem Friedhof ermöglicht wird, als unzureichend an. Er schlägt stattdessen vor, das neue Grabfeld stattdessen an der aktuellen Position des Grabes des Verstorbenen zu belassen und lediglich neu entlang der angrenzenden Hecke auszurichten und anzulegen, verbunden mit einer Drehung des Grabsteins um 90 Grad. Grab schmuck soll angebracht werden dürfen.

Die Verlängerung der Liegezeit begründet der Petent mit der durchschnittlichen Lebenserwartung eines im Jahr 1951 geborenen Mannes (78,9 Jahre) und einer Ruhezeit von 15 Jahren, wobei sich dann für die Räumung das Jahr 2044 ergäbe.

2. Beurteilung der Petition, insbesondere rechtliche Würdigung

Laut Angaben der Gemeindeverwaltung wurde, in Ansehung des Härtefalls erstmals 2019 nach Ablauf der regulären Ruhezeit, die Familie zur Räumung des Grabes angeschrieben. Zu diesem Zeitpunkt wurden auch die anderen Gräber des Grabfelds geräumt. Aktuell befindet sich das petitionsgegenständliche Grab als letztes in diesem Feld.

Daraufhin fand ein Gespräch mit dem Petenten, einer seiner Schwestern und der Gemeindeverwaltung statt. In diesem Gespräch wurde deutlich gemacht, unter welchem psychischen Druck mehrere Familienmitglieder stehen. Es wurde dann vereinbart, dass die Räumung noch einmal bis in das Jahr 2021, aus Kulanz und um der Familie entgegenzukommen, verschoben wird.

Eine dann im Juli 2021 erfolgte Räumungsaufforderung wurde von der Familie nicht akzeptiert, sondern ein Bürgerbegehren angestrebt. Dieses Bürgerbegehren mitsamt der dazugehörigen Unterschriftenliste wurde letztlich, nach einem ausführlichen Gespräch, das zu einem weiteren Entgegenkommen der Gemeinde führte, nicht eingereicht. Es wurde dabei in Aussicht gestellt, dass ein Sonderfeld für Grabsteine abgelaufener Gräber ausgewiesen wird und die Räumung bis dahin ausgesetzt wird.

In der neuen Friedhofsatzung, die ihre Rechtsgültigkeit am 1. Januar 2023 erlangte, wurde die Ausweisung eines Sonderfelds zur Aufstellung von Grabsteinen abgelaufener Gräber verankert.

Derzeit erfolgt die Umgestaltung des Friedhofs, die aber noch nicht abgeschlossen werden konnte. Die Familie des Petenten erhielt von der Gemeindeverwaltung ein Schreiben mit der Aussetzung der Räumung des Grabes. Nach Abschluss der Umgestaltungsarbeiten auf dem Friedhof und der Ausweisung des Sonderfelds wird die Familie erneut die Aufforderung zur Räumung des Grabes erhalten. Hierin wird auf die Möglichkeit der Versetzung des Grabsteins in das Sonderfeld hingewiesen werden.

Eine Ausweisung des Sonderfelds direkt im Bereich des bisher bestehenden Grabes kann aufgrund der Lage des Grabes so nicht stattfinden und dies wurde auch zu keinem Zeitpunkt in Aussicht gestellt.

Das bisherige Grab liegt im direkten Vorfeld der Aussegnungshalle. Im Zuge der Umgestaltung des Friedhofs ist dieser Bereich als weiterer Aufenthaltsbereich bei Aussegnungsfeiern vorgesehen. Dieser Sachverhalt wurde der Familie des Petenten ausführlich in persönlichen Gesprächen dargelegt.

Das Bestattungsgesetz Baden-Württemberg enthält in § 6 Regelungen zur Ruhezeit. Die Mindestruhezeit beträgt grundsätzlich 15 Jahre; die Ruhezeit wird für jeden Friedhof im Benehmen mit dem Gesundheitsamt festgelegt. In der Friedhofsatzung der Gemeinde vom 24. November 2022 wurde in § 8 festgelegt, dass die Ruhezeit grundsätzlich 25 Jahre beträgt. In § 11 der Satzung ist geregelt, dass eine

Verlängerung der Ruhezeit für Reihengräber und Rasenreihengräber nicht möglich ist. Da es sich um ein Reihengrab handelt, ist eine Verlängerung der Ruhezeit für das petitionsgegenständliche Grab nicht möglich.

Aus Kulanzgründen wurde die Räumung zunächst um zwei Jahre hinausgeschoben. Die Friedhofsatzung wurde geändert, in § 15 ist – wie oben beschrieben – eine Regelung zum Sondergrabfeld vorhanden.

Bei der Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass die Gemeinde bereits ein sehr großes Entgegenkommen gegenüber der Familie des Petenten gezeigt hat. Ein Aufstellen des Grabsteins des petitionsgegenständlichen Grabes in der näheren Umgebung zum bestehenden Grab wird zeitnah möglich. Weitere Maßnahmen sind auch in Bezug zum Gleichbehandlungsgrundsatz nicht vertretbar. Eine Umsetzung des Grabsteins in das neu ausgewiesene Sondergrabfeld ist aufgrund der Umgestaltung des Friedhofsgeländes, insbesondere des Vorplatzes der Aussegnungshalle, notwendig.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr mit der Umsetzungsmöglichkeit des Grabsteins in das Sondergrabfeld in Bezug auf die Verlängerung der Liegezeit abgeholfen werden kann, teilweise für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

11. Petition 17/2173 betr. Justizvollzug

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet, dass er in der Justizvollzugsanstalt A gemeinsam mit Rauchern in einem Gemeinschaftshaftraum untergebracht gewesen sei, obwohl er selbst Nichtraucher sei (a).

Während seiner Inhaftierung im Jahr 2014 sei er in den „Bunker“ gebracht worden. Als er schreiend nach Wasser verlangt habe, hätten ihm die Bediensteten mit der Fesselung gedroht und geraten, aus dem Pisssoir zu trinken. Als er am nächsten Tag in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt worden sei, sei ihm vor der Verlegung verboten worden, seine Notdurft im Haftraum zu verrichten, weshalb er dies im Transportbus nachholen musste (b).

Weiter trägt der Petent vor, er habe erst nach zwei Monaten Kleiderpaketmarken erhalten und sein Kleiderpaket sei ihm erst nach zwei Wochen ausgehändigt worden. Nach dem Verschlucken von Batterien habe ein Bediensteter auf dem Weg ins Krankenhaus zu ihm gesagt, er solle intensiver atmen, damit er hoffentlich versterbe (c).

Der Petent begehrt eine schriftliche Entschuldigung des Staatsanwalts, der seiner Strafanzeige gegen den mit den ursprünglich erstatteten Strafanzeigen befassten Staatsanwalt keine Folge gegeben hat (d).

Ferner beschwert sich der Petent darüber, dass die Staatsanwaltschaft trotz mehrerer Anträge, den ihm bei der Verhaftung abgenommenen Schlüssel und seine EC-Karte an seine Bekannten herauszugeben, untätig geblieben sei (e).

Weiter führt der Petent in einer Ergänzung zur Petition aus, dass bei seiner Inhaftierung im Jahr 2014 auch ein weiterer Vollzugsbeamter bei dem angezeigten Vorfall dabei gewesen sei und er ihm gedroht habe, ihn im nackten Zustand an den Händen und Füßen zu fesseln, sofern er nicht aufhöre nach Wasser zu schreien (f).

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Der Petent war seit dem 22. Januar 2023 zunächst in der Justizvollzugsanstalt A inhaftiert, wobei seine dortige Unterbringung durch eine Überstellung ins Justizvollzugskrankenhaus vom 6. Februar bis zum 6. März 2023 unterbrochen war. Der Inhaftierung lag zunächst ein Haftbefehl des Amtsgerichts A vom 22. Januar 2023 wegen Diebstahls mit Waffen zugrunde. Mit Urteil des Amtsgerichts A vom 4. Mai 2023 wurde er zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und zwei Monaten verurteilt. Das Urteil ist seit dem 12. Mai 2023 rechtskräftig. Derzeit wird gegen den Petenten in einer anderen Justizvollzugsanstalt die Straftat aufgrund eines Urteils des Amtsgerichts B vom 30. Januar 2023 wegen Diebstahls und Computert Betrugs vollstreckt.

Nach der Rücküberstellung des Petenten aus dem Justizvollzugskrankenhaus in die Justizvollzugsanstalt A am 6. März 2023 wurde der Petent zunächst in einem Gemeinschaftshaftraum untergebracht, in welchem die Mitgefangenen Raucher waren. Grund hierfür war die massive Überbelegung der Justizvollzugsanstalt A, welche zu diesem Zeitpunkt eine gemeinschaftliche Unterbringung mit Nichtrauchern nicht ermöglichte. Das Unterlassen des Rauchens der Mitgefangenen zugunsten des Nichtraucherschutzes des Petenten konnte von der Justizvollzugsanstalt A nicht gewährleistet werden. Bereits am 8. März 2023 konnte der Petent infolge von Entlassungen von Mitgefangenen jedoch in einem Gemeinschaftshaftraum mit Nichtrauchern untergebracht werden. Am 31. März 2023 wurde der Petent schließlich in einen Einzelhaftraum verlegt.

Während der Untersuchungshaft erstattete der Petent mehrere Strafanzeigen:

2. Zu den Beschwerden des Petenten im Einzelnen

a)

Mit Schreiben vom 6. März 2023 stellte der Petent Strafantrag gegen die verantwortliche Anstaltsleiterin der Justizvollzugsanstalt. Er brachte vor, nach

seiner Rückkehr von einem Aufenthalt im Justizvollzugskrankenhaus in der Justizvollzugsanstalt A, am 6. März 2023 widerrechtlich als Nichtraucher in einer Viermannzelle gemeinsam mit drei Rauchern untergebracht worden zu sein. Er leide unter Atembeschwerden und der Gestank der Zigaretten sei furchtbar gewesen. Die Justizvollzugsanstalt A habe den Nichtraucherschutz zu seinem Nachteil nicht beachtet.

Nach der seitens der Staatsanwaltschaft eingeholten Auskunft der Justizvollzugsanstalt A befand sich der Petent aufgrund einer Überbelegungssituation vom 6. bis zum 8. März 2023 gemeinsam mit Rauchern auf einer Zelle. Danach wurde er in eine andere Zelle mit drei Mitinsassen verlegt, die nach deren eigenen Angaben und den Vermerken im System selbst Nichtraucher waren.

Die Staatsanwaltschaft gab der Strafanzeige gegen die Anstaltsleiterin mit Verfügung vom 25. März 2023 gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) keine Folge. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine begangene Körperverletzung im Amt vorlägen, da die Zuweisung in eine Zelle mit Rauchern aufgrund von Kapazitätsproblemen kein strafbares Verhalten darstelle.

Dem Petenten wurde die Einstellungsverfügung mit Begründung und Beschwerdebelehrung am 30. März 2023 bekanntgegeben. Gegen diese Einstellungsverfügung hat der Petent keine Beschwerde eingelegt.

b)

Mit Schreiben vom 31. März 2023 stellte der Petent jedoch im Hinblick auf die vorgenannte Einstellungsverfügung vom 25. März 2023 Strafantrag wegen Strafvereitelung im Amt gegen den sachbearbeitenden Staatsanwalt. Der Petent brachte vor, der Staatsanwalt habe die auch für den Petenten geltenden Gesetze zum Nichtraucherschutz nicht beachtet und das Verfahren zu Unrecht eingestellt. Ferner gab der Petent in seinem Schreiben vom 31. März 2023 an, die Körperverletzung im Amt zu seinem Nachteil habe nicht die Anstaltsleiterin, sondern vielmehr die Vollzugsabteilungsleiterin begangen.

Mit Verfügung vom 12. Mai 2023 hat die Staatsanwaltschaft nach § 152 Absatz 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Staatsanwalt X mit der Begründung abgesehen, dass keine tatsächlichen Anhaltspunkte für ein strafbares Verfahren vorlägen.

c)

Mit weiterem Schreiben vom 25. März 2023 stellte der Petent – wie im Schreiben vom 31. März 2023 erwähnt – Strafantrag gegen die Vollzugsabteilungsleiterin der Justizvollzugsanstalt A wegen Körperverletzung im Amt. Er brachte erneut vor, nach seiner Ankunft in der Justizvollzugsanstalt A am 6. März 2023 mit drei Rauchern in einer Viermannzelle untergebracht gewesen zu sein. Am 8. März 2023 sei er in eine andere Viermannzelle verlegt worden, in der sich zwei Raucher

und ein weiterer Nichtraucher befunden hätten. In dieser Zelle habe er bis zum 13. März 2023 bleiben müssen.

Mit Verfügung vom 12. Mai 2023 wurde der Strafanzeige des Petenten gegen die Vollzugsleiterin wegen des Vorwurfs der Körperverletzung im Amt gemäß § 152 Absatz 2 StPO keine Folge gegeben. Die Staatsanwaltschaft führte zur Begründung auch hier aus, dass die Zuweisung in einen Haftraum mit Rauchern aufgrund von Kapazitätsproblemen kein strafbares Verhalten darstelle. Zugleich wies sie darauf hin, dass etwaige zivilrechtlichen Ansprüche von dieser Entscheidung unberührt bleiben.

d)

Darüber hinaus zeigte der Petent mit Schreiben vom 19. Februar 2023 gegenüber der Staatsanwaltschaft an, dass er im Jahr 2015 während eines früheren Aufenthalts in der Justizvollzugsanstalt A aus dem Pissoir habe trinken müssen, da ihm sonst kein Wasser gegeben worden sei. Zudem habe ihm ein Vollzugsbeamter am darauffolgenden Tag den Toilettengang verweigert, sodass er seine Notdurft mit gefesselten Händen und Füßen in einem Transportbus auf der Fahrt habe verrichten müssen.

Die Staatsanwaltschaft hat mit Verfügung vom 9. März 2023 gemäß § 152 Absatz 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den angezeigten Vollzugsbeamten wegen des Vorwurfs der Körperverletzung im Amt aufgrund bereits eingetretener Verfolgungsverjährung abgesehen. Gegen diese Einstellungsverfügung hat der Petent keine Beschwerde eingelegt.

Mit Schreiben vom 19. März 2023 trug der Petent jedoch erneut die von ihm angezeigte Straftat des Vollzugsbeamten vor, korrigierte den Tatzeitraum jedoch auf das Jahr 2014 – anstatt 2015. Die Staatsanwaltschaft hat daraufhin verfügt, dass es – angesichts der jedenfalls eingetretenen Verfolgungsverjährung und der bereits mitgeteilten Einstellungsverfügung – nichts weiter zu veranlassen gibt.

Darüber hinaus wendet sich der Petent gegen die Behandlung der Staatsanwaltschaft bezüglich von ihm gestellter Anträge auf Herausgabe seiner Effekten. Bei seiner Verhaftung am 22. Januar 2023 in dem gegen ihn wegen Diebstahls mit Waffen und anderem geführten Ermittlungsverfahren waren sowohl Schlüssel als auch eine EC-Karte des Petenten sichergestellt worden.

Mit Schreiben vom 1. März 2023 beantragte der Petent gegenüber der Staatsanwaltschaft die Herausgabe seiner EC-Karte sowie eines Wohnungsschlüssels. Mit Schreiben vom 19. März 2023 wiederholte er seine Forderung im Hinblick auf die EC-Karte.

Schon mit Verfügung vom 6. Februar 2023 war die Justizvollzugsanstalt A seitens der Staatsanwaltschaft im Zuge des gegen den Petenten geführten Ermittlungsverfahrens angewiesen worden, den bei den Effekten befindlichen Wohnungsschlüssel an die Bekannte des

Petenten herauszugeben. Der Empfang des Schlüssels wurde am 10. März 2023 von dieser quittiert. Nachdem mit Beschluss des Amtsgerichts A vom 29. März 2023 die Anklage vom 27. Februar 2023 zur Hauptverhandlung zugelassen worden war, teilte das Gericht dem Petenten am 3. April 2023 mit, dass einer Herausgabe der EC-Karte nichts entgegenstehe. Die EC-Karte wurde im Zuge der Hauptverhandlung am 4. Mai 2023 an die Verteidigerin herausgegeben, die den Erhalt quittierte.

III. Rechtliche Würdigung

Zu a):

Es trifft zwar zu, dass in Hafträumen gemäß § 25 Absatz 1 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 1 zum Nichtraucher- und Gesundheitsschutz grundsätzlich nur geraucht werden darf, wenn alle in ihnen untergebrachten Gefangenen damit einverstanden sind. Aufgrund der massiven Überbelegung der Justizvollzugsanstalt A war es dieser jedoch zunächst nicht möglich, die Unterbringung des Petenten mit weiteren Nichtrauchern zu gewährleisten. Als bereits nach zwei Tagen eine entsprechende Unterbringung ermöglicht werden konnte, wurde diese durch die Justizvollzugsanstalt A unverzüglich umgesetzt.

Zu b):

Der vom Petenten geschilderte Vorfall aus dem Jahr 2014 ist in der Justizvollzugsanstalt A nicht bekannt und im Hinblick auf dessen langes Zurückliegen kann dieser nicht mehr nachvollzogen werden.

Zu c):

Der Vorwurf des Petenten, er habe erst nach zwei Monaten eine Kleiderpaketmarke erhalten, ist keiner Überprüfung zugänglich, da nicht dokumentiert ist und damit nicht mehr nachvollzogen werden kann, wann der Petent eine solche Kleiderpaketmarke beantragt und erhalten hat. Die Ausgabe von Paketen erfolgt grundsätzlich, sobald diese einer zeitnahen Kontrolle durch die Bediensteten unterzogen worden sind. Es ist nicht bekannt, dass im Fall des Petenten die Überprüfung und Aushändigung mehrere Tage erfordert hätte. Die vom Petenten vorgetragene Äußerung des Bediensteten ist ebenfalls nicht überprüfbar, da ein solcher Vorfall in der Justizvollzugsanstalt A nicht bekannt ist und ein Name des Bediensteten nicht vorliegt. Jedenfalls entspricht die konkret vorgetragene Äußerung nicht dem üblichen Umgangston in der Justizvollzugsanstalt A. Im Falle des Bekanntwerdens einer solchen Äußerung würde eine Überprüfung erfolgen.

Zu d):

Die Staatsanwaltschaft ist nach § 152 Absatz 2 StPO verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für diese vorliegen. Dieser Anfangsverdacht muss sich auf konkrete Tatsachen stützen, die dafürsprechen, dass gerade der zu untersuchende Lebens-

sachverhalt eine Straftat enthält. Bloße, nicht durch konkrete Umstände belegte Vermutungen oder rein denktheoretische Möglichkeiten reichen nicht aus.

Die Staatsanwaltschaft ist hier in nicht zu beanstandender Weise davon ausgegangen, dass keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten vorliegen.

Die Justizvollzugsanstalten sind zwar gehalten, nicht-rauchende Gefangene in Nichtraucherhaftträumen unterzubringen. Eine Körperverletzung nach § 223 Absatz 1 Strafgesetzbuch (StGB) setzt jedoch voraus, dass die körperliche Unversehrtheit in nicht unerheblicher Weise beeinträchtigt wird. Die Staatsanwaltschaft ist vorliegend in nicht zu beanstandender Weise davon ausgegangen, dass die nur wenige Tage andauernde Unterbringung in einem Haftraum mit Rauchern die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreitet. Dementsprechend lagen auch keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Strafvereitelung im Amt durch den bearbeitenden Staatsanwalt vor.

Zu e):

Soweit der Petent die Bearbeitung seiner Anträge auf Herausgabe der sich in seinen Effekten befindlichen EC-Karte und Schlüssel durch die Staatsanwaltschaft rügt, ist die Sachbehandlung ebenfalls nicht zu beanstanden.

Die Herausgabe des Schlüssels wurde seitens der Staatsanwaltschaft bereits am 6. Februar 2023 und damit nur wenige Tage nach dem ersten – damals gegenüber dem zuständigen Gericht gestellten – entsprechenden Antrag verfügt. Nachdem die Staatsanwaltschaft vorliegend bereits am 27. Februar 2023 Anklage beim Amtsgericht A erhoben hat, war es auch nicht zu beanstanden, dass die Entscheidung über die Herausgabe der EC-Karte dem Gericht überlassen wurde.

Zu f):

Hinsichtlich der Vorwürfe gegen einen Vollzugsbeamten zu einer Tat aus dem Jahr 2014 bzw. 2015 war die Verfolgung bereits aus rechtlichen Gründen aufgrund eingetretener Verfolgungsverjährung nicht möglich. Nach § 78 Absatz 3 Nummer 4 StGB tritt bei der angezeigten Körperverletzung nach fünf Jahren Verfolgungsverjährung ein. Nachdem der Petent die Strafanzeige erst im Jahr 2023 und mithin nach Ablauf der Verjährungsfrist erstattet hat, lag ein Verfahrenshindernis vor. Dies gilt auch für die nunmehr erstmals gegen einen weiteren Vollzugsbeamten erhobenen Vorwürfe, weshalb auch insoweit kein Ermittlungsverfahren einzuleiten war.

IV. Ergebnis

Die Sachbehandlung durch die Justizvollzugsanstalt A und die Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.

Soweit der Petent Schadensersatzansprüche gegen das Land Baden-Württemberg geltend macht, wurde die Petitionsschrift vom 19. Juni 2023 mit Schreiben vom

3. Juli 2023 vom Ministerium der Justiz und für Migration an die Generalstaatsanwaltschaft weitergeleitet, die für die Bearbeitung von Schadensersatzansprüchen gegen das Land Baden-Württemberg zuständig ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

12. Petition 17/641 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent ist gambischer Staatsangehöriger und begehrt die Erteilung einer Duldung, welche nicht an einen konkreten Abschiebetermin gebunden ist, hilfsweise bis März 2023.

Die Prüfung hat ergeben, dass dem Petenten bereits am 15. Mai 2023 eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (sogenanntes Chancen-Aufenthaltsrecht) erteilt wurde.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden konnte, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

13. Petition 17/2233 betr. Verankerung des Petitionsrechts in der Gemeindeordnung

Der Petent begehrt die Verankerung des Petitionsrechts in der Gemeindeordnung. Er weist darauf hin, dass das Petitionsrecht hinsichtlich Gemeinderat und Kreistag bislang nicht in der Gemeindeordnung verankert sei. Darin liege seines Erachtens eine deutliche Lücke in der baden-württembergischen Demokratie.

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg sei der Gemeinderat tauglicher Adressat einer Petition. Das Verwaltungsgericht habe in diesem Falle klargestellt, dass alleine eine Weiterleitung an den Gemeinderat nicht ausreiche, vielmehr müsse dieser die Petition auch beantworten. Eine Beantwortung durch die Stadtverwaltung oder den Bürgermeister reiche nicht aus.

Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts solle das Petitionsrecht nach Auffassung des Petenten in der Gemeindeordnung geregelt werden. Der Petent unterbreitet hierfür einen Regelungsvorschlag, der insbesondere vorsieht, dass Gemeinderat und Kreistag Adressat einer Petition sein könnten, die Annahme einer Petition nicht verweigert werden könne, außer bei Rechtsmissbrauch, und Gemeinderat bzw. Kreistag den Eingang der Petition bestätigen müssten. Darüber

hinaus müssten Gemeinderat bzw. Kreistag die Petition inhaltlich behandeln, dem Petenten sei das Ergebnis der Behandlung mitzuteilen. Eine Petition solle innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Darüber hinaus sei das Petitionsrecht mit keinen Kosten verbunden und stehe jedem Einwohner des Landes zu.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Gemeindeordnung enthält keine ausdrückliche Regelung zum Petitionsrecht in den Kommunen, ebenso wenig die Landkreisordnung.

Das Petitionsrecht ergibt sich jedoch auch gegenüber den Kommunen unmittelbar aus Artikel 17 Grundgesetz (GG). Danach hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Die Grundrechte des Grundgesetzes binden nach Artikel 1 Absatz 3 GG Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht; dasselbe ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg. Die Grundrechte der Artikel 1 bis 19 GG sind damit in der gesamten Bundesrepublik von aller staatlichen Gewalt zu beachten – und damit auch von den Gemeinden. Für die Geltung des Petitionsrechts nach Artikel 17 GG bedarf es daher keiner rechtlichen Umsetzung in Landesrecht. Dem Petenten steht ebenso wie jedermann auch gegenüber den Kommunen das Petitionsrecht aus Artikel 17 GG zu.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter anderem ergibt, dass dem Petenten das einklagbare Recht darauf zusteht, dass der zuständige Adressat die Petition entgegennimmt, diese inhaltlich prüft und auch beantwortet. Dass die Wahrnehmung des Petitionsrechts keine Kosten verursachen darf, ist selbstverständlich; ebenso, dass eine grundlose Verschleppung der Bearbeitung der Petition unzulässig ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat außerdem im Jahr 2020 klargestellt, dass es sich beim Kreistag um eine „Volksvertretung“ im Sinne von Artikel 17 GG handelt; dementsprechend ist auch der Gemeinderat als „Volksvertretung“ anzusehen und nicht „nur“ als „zuständige Stelle“.

Die von dem Petenten unterbreiteten Regelungsvorschläge sind daher in den wesentlichen Punkten bereits geltendes – und damit von allen Kommunen zu beachtendes – Recht.

Bei dem von dem Petenten erwähnten Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg handelt es sich nach Einschätzung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen vermutlich um das Urteil vom 9. März 2022 (Az. 1 K 1573/20), in dem eine Gemeinde verurteilt wurde, eine Petition durch den Gemeinderat entgegenzunehmen, sachlich zu prüfen und mindestens die Art der Erledigung schriftlich mitzuteilen. Aus dem Urteil folgt gerade, dass eine ausreichende Rechtsgrundlage für das Petitionsrecht auf kommunaler Ebene besteht. Würde eine hinreichende Rechtsgrundlage nicht bestehen, hätte das Gericht die Klage abweisen

müssen. Das Gericht verweist in der Begründung ausdrücklich auf Artikel 17 GG als Anspruchsgrundlage.

Eine landesgesetzliche Regelung des Petitionsrechts ist daher nicht erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

14. Petition 17/1540 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Verhinderung der Abschiebung sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 41-jährigen pakistanischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge im Oktober 2015 in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte den Asylantrag ab. Gegen die ablehnende Entscheidung des BAMF erhob der Petent Klage, diese wurde 2018 abgelehnt. Die erste Duldung wurde im Jahr 2018 ausgesprochen.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass dem Petenten zwischenzeitlich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Aufenthaltsgesetz erteilt wurde.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden konnte, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Mayr

15. Petition 17/2009 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Erteilung einer Duldung, welche nicht an einen konkreten Abschiebetermin gebunden ist. Es wird vorgebracht, dass der Petent aufgrund seines schlechten gesundheitlichen Zustandes keinen Umgang mit seiner Tochter habe pflegen können und dass ein schwieriges Verhältnis zur Kindsmutter bestehe. Da sich der Gesundheitszustand jedoch verbessert habe, sei der Petent gerade wieder dabei den Umgang mit der Tochter herzustellen und er sei zuversichtlich, dass der Umgang künftig regelmäßig stattfinden werde. Die Tochter sei alt genug, selbst zu entscheiden, ob sie Umgang mit dem Petenten haben wolle.

II. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 49-jährigen georgischen Staatsangehörigen. Er reiste erstmals Ende November 2010 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte ebenfalls Ende November 2010 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellte das Asylverfahren aufgrund einer Antragsrücknahme Ende Dezember 2010 ein, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes a. F. nicht vorlagen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Georgien zur freiwilligen Ausreise auf. Die Bestandskraft trat Mitte Januar 2011 ein.

Anfang März 2011 reiste der Petent freiwillig aus dem Bundesgebiet aus.

Mitte November 2018 reiste der Petent erneut visumsfrei in das Bundesgebiet ein.

Mitte Januar 2019 wurde durch die bevollmächtigte Rechtsanwältin ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), hilfsweise auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 Satz 1 AufenthG gestellt. Zur Begründung wurde vorgebracht, dass der Petent Vater einer im Oktober 2009 geborenen Tochter sei. Das betreffende Kind besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit.

Dem Petenten wurde durch die Ausländerbehörde eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 Satz 1 AufenthG ausgestellt.

Durch Beschluss des zuständigen Amtsgerichts von Mitte August 2020 wurde festgestellt, dass der Petent der Vater des im Oktober 2009 geborenen Kindes ist.

Ein Aufenthaltstitel nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 konnte dem Petenten nicht erteilt werden. Trotz mehrfacher Aufforderungen durch die zuständige Ausländerbehörde wurden keine erforderlichen Nachweise über den Umgang des Petenten mit dem Kind vorgelegt. Durch die Rechtsanwältin der allein sorgeberechtigten Mutter des Kindes wurde hingegen mitgeteilt, dass ein Umgang zwischen dem Mandanten und seinem Kind nicht besteht und auch nicht gewünscht sei.

Ein Anhörungsschreiben der zuständigen Ausländerbehörde bezüglich der beabsichtigten Ablehnung des Haupt- und Hilfsantrags erfolgte Mitte April 2021.

Mitte März 2021 stellte der Petent einen Asylfolgeantrag. Mitte April 2021 wurde der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch die bevollmächtigte Rechtsanwältin des Petenten zurückgenommen mit der Begründung, dass kein Umgang zwischen dem Petenten und dem Kind bestehe. Der Umgang werde von der Mutter vereitelt. Außerdem sei der Petent schwer an Tuberkulose erkrankt, werde im Krankenhaus behandelt und sei nicht handlungsfähig.

Das BAMF führte ein Folgeantragsverfahren durch und lehnte die Anträge des Petenten auf Anerkennung als Asylberechtigter, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie subsidiären Schutzes Mitte

November 2022 als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise nach Georgien auf. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Absatz 1 AufenthG angeordnet und auf 12 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Hiergegen erhob der Petent keine Rechtsmittel, sodass der Bescheid Anfang Dezember 2022 bestandskräftig wurde.

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag abgelehnt wurde, vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet.

Mitte März 2023 teilte die bevollmächtigte Rechtsanwältin des Petenten dem zuständigen Regierungspräsidium mit, dass der Umgang zwischen dem Petenten und seiner Tochter weiterhin nicht bestehe, da die Kindesmutter die Tochter nicht ins Krankenhaus bringen wolle. Ein Umgang solle jedoch künftig erfolgen.

Ärztliche Unterlagen zum Gesundheitszustand des Petenten wurden nicht vorgelegt.

Ende April 2023 erfolgte die Information, dass der Petent keine Nachweise zum Umgang mit seiner Tochter erbringen könne, er sei gerade dabei, den Umgang herzustellen. Gesundheitliche Einschränkungen des Petenten bestünden aktuell keine.

Die Auskunft des Bundeszentralregisters von Mai 2023 enthält einen Eintrag. Der Petent wurde im März 2020 wegen Diebstahl zur einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu je 15 Euro verurteilt.

Ein gültiger Reisepass des Petenten liegt vor.

Weder liegen Nachweise über eine Beschäftigung des Petenten im Bundesgebiet vor noch ist eine solche vorgetragen.

III. Rechtliche Würdigung

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag bestandskräftig abgelehnt wurde, vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Duldungsgründe liegen nicht vor.

Insbesondere vermitteln die vom Petenten im Petitionsverfahren vorgetragene Erkrankungen keinen Duldungsgrund im Sinne einer rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung gemäß § 60a Absatz 2 Satz 1, 2. Alternative AufenthG. Ärztliche Unterlagen zur Erkrankung wurden nicht vorgelegt. Im Übrigen wurde seitens der Bevollmächtigten zwischenzeitlich vorgetragen, dass keine gesundheitlichen Einschränkungen mehr bestünden.

Auch eine Vaterschaft des Petenten einer Tochter deutscher Staatsangehörigkeit vermag ihm keinen Duldungsgrund im Sinne einer rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung gemäß § 60a Absatz 2 Satz 1, 2. Alternative AufenthG zu vermitteln. Zur Begründung wird auf diesbezüglichen Ausführungen zu § 25 Absatz 5 AufenthG verwiesen (siehe unten).

Der Petent übt keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aus – die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG kommt daher nicht in Betracht.

Dem Petenten kann zudem kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Der Asylantrag des Petenten ist unanfechtbar abgelehnt worden. Gemäß § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf ihm daher vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 oder im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines solchen erteilt werden.

Der Petent verwirklicht jedoch derzeit keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absätze 1 bis 3 AufenthG scheidet aus. Das BAMF hat keine den dortigen Tatbeständen entsprechende Feststellungen getroffen.

Soweit sich der Petent auf die politische und wirtschaftliche Lage in Georgien und damit etwaig verbundene negative Auswirkungen – mithin zielstaatsbezogene Aspekte – bezieht, gilt im Übrigen, dass eine dahingehende Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen ist. Die Entscheidung hierüber obliegt dem BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes, weshalb dem Land auch insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz zukommt.

Ein Aufenthaltstitel gemäß § 25 Absatz 4 AufenthG ist nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorbehalten. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent nicht an, da er kein Jugendlicher oder junger volljähriger Ausländer mehr ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG an den Petenten kommt nicht in Betracht, da hierfür die zeitlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Auch übt der Petent keine Erwerbstätigkeit aus.

Der Petent kann auch keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG (sogenanntes Chancen-Aufenthaltsrecht) erhalten, da er nicht die zum Stichtag 31. Oktober 2022 erforderliche ununterbrochene Voraufenthaltszeit von fünf Jahren erfüllt.

Schließlich kann dem Petenten auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden, da er sein Ausreisehindernis selbst zu vertreten hat. Weitere Ausreisehindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Natur sind weder ersichtlich noch wurden diese vorgetragen.

Eine Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen Gründen ergibt sich insbesondere nicht aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz (GG) oder dem Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Es bestehen keine geschützten familiären Bindungen im Bundesgebiet.

Zwar ist der Petent nachweislich leiblicher Vater einer deutschen Tochter. Erforderlich für den Schutz von Familie gemäß Artikel 6 GG bzw. Artikel 8 EMRK ist jedoch, dass der ausländische Elternteil sein Umgangsrecht auch tatsächlich im Rahmen eines regelmäßigen unmittelbaren persönlichen Kontakts mit dem Kind wahrnimmt. Kann trotz Vaterschaftsanerkennung nicht davon ausgegangen werden, dass zwischen dem Ausländer und seinem Kind eine schützenswerte familiäre Gemeinschaft besteht, ist der auf § 60a Absatz 2 AufenthG gestützte Duldungsanspruch nicht gegeben. So liegt der Fall hier. Der Petent hält sich nunmehr seit über vier Jahren im Bundesgebiet auf, hat jedoch zu keinem Zeitpunkt Nachweise über einen tatsächlich stattfindenden Umgang zu seiner Tochter vorgelegt. Ebenso wenig liegen Atteste vor, die die vorgetragene gesundheitlichen Einschränkungen, aufgrund derer kein Umgang hätte stattfinden können, belegen könnten. Unterstellt, der Petent sei – wie vorgetragen – so schwer erkrankt gewesen, dass er keine persönlichen Treffen mit seinem Kind wahrnehmen können, so wäre jedenfalls telefonischer oder nachrichtlicher Kontakt über WhatsApp oder per SMS mit einer mittlerweile 13-Jährigen möglich gewesen. Es wurden jedoch keinerlei Fotos oder Nachweise über Kontakt per SMS, Email oder WhatsApp übersandt, obwohl der Petent behauptet, seit über vier Jahren Kontakt zu seinem Kind aufbauen zu wollen. Dementsprechend kann hier nicht von einer Vater-Kind-Beziehung ausgegangen werden, die zu einer Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen Gründen führt.

Bestehen keine Lebensverhältnisse, die einen über die Aufrechterhaltung einer sogenannten Begegnungsgemeinschaft hinausgehenden familienrechtlichen Schutz angezeigt erscheinen lassen, spricht dies dafür, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen zulässig sind.

Der Petent besitzt auch sonst keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Artikels 8 EMRK. Der Schutzbereich des Artikels 8 EMRK erfasst soziale Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Ausländers. Da dem Petenten ausschließlich asylverfahrenrechtliche Aufenthaltsgestattungen, Duldungen und Fiktionsbescheinigungen erteilt worden sind, wurde ihm zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf den Fortbestand des Aufenthalts hätte begründen können.

Ein rechtliches Ausreisehindernis im Hinblick auf Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet bei gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland kommt ebenfalls nicht

in Betracht. Diese setzt voraus, dass die Verwurzelung des Ausländers in der Bundesrepublik infolge fortgeschrittener beruflicher und sozialer Integration bei gleichzeitiger Unmöglichkeit einer Reintegration im Herkunftsstaat dazu führt, dass das geschützte Privatleben nur noch hier geführt werden kann (sogenannter faktischer Inländer). Vorliegend ist eine soziale Integration nicht nachgewiesen und es bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte dafür. Demgegenüber hat der Petent durch das Begehen einer Straftat gezeigt, dass er nicht integrationsbereit bzw. nicht gewillt ist, die hiesige Rechtsordnung zu achten. Eine nachhaltige Verwurzelung im Bundesgebiet ist nicht anzunehmen.

Ebenso wenig ist von einer Entwurzelung des Petenten vom Herkunftsland Georgien auszugehen. Der Petent verbrachte 43 Jahre seines gesamten Lebens in Georgien, vor allem die besonders prägende Zeit der Kindheit und Jugend. Er wurde dort sozialisiert, dieses Land ist ihm vertraut. Bei der persönlichen Anhörung zu seinem Asylantrag beim BAMF gab der Petent unter anderem an, dass er nach seinem erstmaligen Aufenthalt im Bundesgebiet wieder nach Georgien zurückkehrt ist und bis 2018 dort gelebt hat. Eine Schwester lebt noch in Georgien. Der Petent hat in Georgien nach eigener Aussage die 11. Schulklasse abgeschlossen, Maschinenbau in Moskau studiert und hat anschließend als Fahrer in Georgien gearbeitet. Eine Rückkehr und Reintegration in Georgien ist ihm jederzeit möglich und zumutbar.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Neumann-Martin

16. Petition 17/1320 betr. Aufenthaltstitel

Mit der Petition wird für den Petenten eine Duldung begehrt, welche nicht konkret an einen Abschiebetermin gebunden ist.

Nach dem Vortrag in der Petitionsschrift handelt es sich bei dem Petenten um einen 36-jährigen nigerianischen Staatsangehörigen. Der Petent sei im November 2014 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Das durchgeführte Asylverfahren blieb erfolglos. Der Petent sei vollständig in Deutschland integriert und verfüge über Arbeit und Wohnung.

Die Prüfung hat ergeben, dass dem Petenten bereits am 23. Februar 2023 eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (sogenanntes Chancen-Aufenthaltsrecht) erteilt wurde.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden konnte, für erledigt erklärt.

Berichterstatteerin: Schindele

17. Petition 17/1404 betr. Beschwerde über das Justizministerium und das Amtsgericht in einer Vollstreckungssache

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschwert sich über das Justizministerium wegen einem unbearbeiteten Antrag auf Entschädigungsausgleich und über Beamte des Amtsgerichts. Er erwartet die Aufhebung der Pfändung oder eine Entschädigungszahlung.

II. Sachverhalt

1. Das Vorbringen des Petenten bezieht sich auf Vorgänge am Amtsgericht A im Zusammenhang mit einem dort bereits abgeschlossenen Vollstreckungsverfahren. Der Petent ist der Auffassung, dass die Vollstreckung zu Unrecht erfolgte. Er habe in seiner Beschwerde, in seinen Widersprüchen und in seiner Vollstreckungsgegenklage darauf hingewiesen, dass die Höhe der zu vollstreckenden Forderung unzutreffend und die Forderung bereits bezahlt sei. Monate nach der Vollstreckung sei ihm seitens eines Inkassounternehmens ein Betrag rück-erstattet worden, da man sich verrechnet habe. Ihm sei jedoch nur der Haupttitel, nicht die anteiligen Zinsen und Bearbeitungsgebühren vergütet worden. Die Schufa habe daher ebenfalls falsche Angaben. Die Bearbeitung seines Antrags auf Aufhebung der gefälschten Vollstreckung sei seitens des Amtsgerichts A ohne Begründung abgelehnt worden. Inso- weit nimmt er Bezug auf ein Schreiben der Direktorin des Amtsgerichts vom 12. Juli 2022, in welchem dem Petenten mitgeteilt wurde, dass „weitere Schreiben ohne Bezug zu einem laufenden gerichtlichen Verfahren künftig nicht mehr beantwortet werden“.

Der Petent wurde durch Urteil des Amtsgerichts A vom 4. Mai 2016 zur Zahlung ausstehender Beiträge zur privaten Krankenversicherung in Höhe von 1 884,91 Euro zuzüglich Zinsen verurteilt. Unter dem 8. August 2019 wurde ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wegen einer Restforderung aus der Hauptforderung, wegen der festgesetzten Kosten, Zinsen sowie Vollstreckungskosten in Höhe von insgesamt 2 178,39 Euro erlassen.

Hiergegen wandte sich der Petent insbesondere mit dem Einwand, dass die zu vollstreckende Forderung schon erfüllt sei und forderte die Überprüfung der Pfändungsmaßnahme.

Am 27. September 2019 wurde dem Petenten mitgeteilt, dass die Forderung ausgeglichen sei und sich die Pfändung nach Erledigungserklärung der Gläubigerin erledigt habe. Das Vollstreckungsverfahren ist seither abgeschlossen.

Trotz des ausdrücklichen Hinweises, dass ein Erfüllungseinwand im Wege der Vollstreckungsgegenklage vorzubringen wäre, wünschte der Petent eine Fortführung der Vollstreckungserinnerung. Auch als dem Petenten mitgeteilt wurde, dass die Forderung im Wege der Zahlung durch die Drittschuldnerin erloschen sei und sich die Pfändung damit erledigt habe, hielt der Einsender an der Fortführung der Vollstreckungserinnerung fest. Die Vollstreckungserinnerung wurde daher mit Beschluss des Amtsgerichts A vom 25. Februar 2020 als unzulässig zurückgewiesen. Auf die weiteren Zuschriften des Petenten, in denen er an seiner Auffassung, der Vollstreckungstitel sei falsch, festhielt, wurde ihm schließlich am 12. Juli 2022 von der vertretungsweise zuständigen Direktorin des Amtsgerichts erneut mitgeteilt, dass Schreiben ohne Bezug zu einem laufenden Verfahren nicht mehr beantwortet würden.

Parallel hatte der Petent am 25. Oktober 2019 Vollstreckungsgegenklage erhoben, die Rücknahme der Pfändung begehrt und hierfür die Fehlerhaftigkeit des zugrundeliegenden Urteils angeführt. Hier wurde der Petent aufgefordert, den Gerichtskostenvorschuss einzubezahlen. Seit März 2020 wird dieses Verfahren nicht mehr betrieben.

Das Amtsgericht A erkundigte sich nach dem aktuellen Stand bei der Gläubigerseite. Von dort wurde kürzlich mitgeteilt, dass aktuell keine Vollstreckung gegen den Petenten betrieben werde. Dennoch sei nach wie vor eine Restforderung offen, auf welche der Petent Raten leiste.

Aus einer Forderungsaufstellung der Gläubigerin, welche seitens der Gläubigerin auf Anfrage nachträglich an das Amtsgericht A übersandt worden war, ergibt sich eine angebliche Restforderung in Höhe von 207,37 Euro zum 30. Juni 2023.

Für weitergehende Informationen und zur Frage der Berechtigung dieser Forderung steht es dem Petenten frei, sich unmittelbar an seine Gläubigerin zu wenden und gegebenenfalls rechtlichen Rat einzuholen, zumal das Vollstreckungsverfahren am Amtsgericht A seit September 2019 abgeschlossen ist und ein weiteres Vollstreckungsverfahren der Gläubigerin gegen den Petenten nicht bekannt ist.

Dies gilt auch für die konkreten Umstände, die zu einer Rücküberweisung der Gläubigerin an den Petenten am 11. März 2020 in Höhe von 877,32 Euro führten.

Hinsichtlich des Vorwurfs, er sei vor Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht angehört worden, ist anzumerken, dass ein Schuldner gemäß § 834 der Zivilprozessordnung (ZPO) über das Pfändungsgesuch vor der Pfändung nicht zu hören ist. Die Regelung ist auch auf den in der

Praxis üblichen Fall anzuwenden, in dem der Pfändungsbeschluss in Kombination mit dem Überweisungsbeschluss erlassen wird. Der Schuldner kann nachträglich im Wege der Vollstreckungserinnerung eine Prüfung der Vollstreckungsmaßnahme herbeiführen. Von dieser Möglichkeit hat der Petent Gebrauch gemacht. Die Entscheidung über diese Vollstreckungserinnerung erfolgte in richterlicher Unabhängigkeit.

2. Der Petent rügt weiter, dass seine in Zusammenhang mit dem Vollstreckungsverfahren beim Ministerium der Justiz und für Migration eingereichte Dienstaufsichtsbeschwerde bis zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bearbeitet worden sei.

Anhand der beim Ministerium der Justiz und für Migration geführten Papierakte kann nachvollzogen werden, dass sich der Petent erstmals mit Schreiben vom 13. September 2016 an das Ministerium wandte, da er sich durch das Amtsgericht A zu Unrecht verurteilt sah. Das Ministerium wies ihn daher auf die richterliche Unabhängigkeit hin. Darauf folgten weitere Zuschriften des Petenten, in denen er sein Vorbringen wiederholte und sich zusätzlich gegen Zahlungsaufforderungen durch den Gerichtsvollzieher wandte. Er warf den Beteiligten strafbares Verhalten vor und bat um Überprüfung des Zahlungsurteils. Insoweit wurde der Petent im Folgenden mehrmals auf die richterliche Unabhängigkeit, auf die für die Entgegennahme von Strafanzeigen zuständigen Stellen sowie auf den Gang von Dienstaufsichtsbeschwerden hingewiesen. Mit Schreiben vom 26. September 2018 wurde dem Einsender schließlich mitgeteilt, dass künftige Schreiben nicht mehr beantwortet werden, in denen lediglich bereits bekannte Sachverhalte wiederholt oder Anliegen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Ministeriums vorgetragen werden. Seine weiteren Zuschriften blieben hierauf unbeantwortet.

Als der Petent an das Ministerium der Justiz und für Migration eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den mit der Zwangsvollstreckungssache befassten Rechtspfleger vom Amtsgericht A sowie den Obergerichtsvollzieher vom Amtsgericht B richtete, wurde der Einsender nochmals auf die Zuständigkeit des bzw. der unmittelbaren Dienstvorgesetzten für eine Dienstaufsichtsbeschwerde hingewiesen. Zudem wurden die entsprechenden Zuschriften dorthin weitergeleitet. Weiter wurde der Petent auf die sachliche Unabhängigkeit von Gerichtsvollziehern und Rechtspflegern hingewiesen. Weitere Zuschriften, in welchen der Petent an seiner Dienstaufsichtsbeschwerde gegen das Amtsgericht A festhielt, wurden mit Blick auf die Verschweigungsklausel unbeantwortet gelassen.

Auf die Zuschrift des Einsenders vom 30. Dezember 2019 hin, in welcher sich der Petent gegen die Zurückweisung seiner Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den mit der Sache befassten Gerichtsvollzieher durch das Amtsgericht B wandte und nochmals um Überprüfung des zivilrechtlichen Gerichtsver-

fahrens bat, wurde ihm nochmals mit Antwortschreiben vom 9. Januar 2020 geantwortet. Hier wurde ihm nochmals der Weg von Dienstaufsichtsbeschwerden aufgezeigt und auf die richterliche Unabhängigkeit hingewiesen. Ihm wurde mitgeteilt, dass Zuschriften in dieser Sache nur beantwortet werden, wenn hierzu Anlass besteht.

Eine weitere Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14. November 2019 gegen einen Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft, in welcher sich dieser gegen die Nichteinleitungsverfügung der Staatsanwaltschaft beschwerte, wurde durch das Ministerium der Justiz und für Migration mit Bescheid vom 15. Januar 2020 zurückgewiesen. Zugleich wurde dem Petenten nochmals mitgeteilt, dass Zuschriften, die sich in der Wiederholung bereits geprüfter Sachverhalte erschöpfen, zwar geprüft aber nicht mehr beantwortet werden. Der Vorgang bezog sich auf eine Strafanzeige des Petenten wegen Betrugs gegen das Inkassounternehmen, das im Auftrag der Krankenkasse bereits bezahlte Beiträge eingetrieben haben soll. Weitere dahingehende Zuschriften blieben in der Folgezeit unbeantwortet.

3. Schließlich nimmt der Petent in seiner Petition Bezug auf einen an das Ministerium der Justiz und für Migration gerichteten Entschädigungsantrag vom 5. August 2022 (wohl 5. August 2021), welcher an die Generalstaatsanwaltschaft übergeben worden, über den aber bis heute nicht endgültig entschieden sei. Hierbei gehe es um das Verhalten und falsche Bearbeitung einer Vollstreckungspfändung von Beamten des Amtsgerichts.

Der Petent hatte sich mit Schreiben vom 5. August 2021 (nicht – wie in der Petition bezeichnet – vom 5. August 2022) an das Justizministerium gewandt und eine „Entschädigung wegen Behördenversagen und damit verbundene finanzielle Schädigung“ in Höhe von 3 127,60 Euro verlangt. Er hatte vortragen, vom Amtsgericht A im Jahr 2016 ohne Rechtsgrundlage verurteilt worden zu sein. Im Jahr 2019 sei dann zu Unrecht eine Pfändung erfolgt, obwohl die Forderung ausgeglichen gewesen sei. Den ihm hierdurch entstandenen Schaden, bestehend aus dem gepfändeten Betrag zuzüglich Anwalts- bzw. Gerichtskosten müsse das Land erstatten.

Das Justizministerium hatte den Vorgang mit Schreiben vom 12. August 2021 an die zur Vertretung des Landes in Angelegenheiten der Amtshaftung berufene Generalstaatsanwaltschaft abgegeben, welche die erhobenen Entschädigungsansprüche außergerichtlich zurückgewiesen hatte. In zahlreichen weiteren Zuschriften an das Ministerium der Justiz und für Migration und die Generalstaatsanwaltschaft hatte sich der Petent mit dieser Entscheidung nicht einverstanden gezeigt, ohne in der Sache neue Tatsachen vorzubringen, die eine andere Beurteilung rechtfertigen. Mit Blick hierauf wurde dem Petenten letztmalig mit Schreiben vom 3. Dezember 2021 geantwortet und mitgeteilt, dass das Justizministerium weitere Eingaben, die den

bereits mehrfach geprüften Sachverhalt betreffen, künftig zwar prüfen, aber nur noch dann beantworten wird, wenn hierzu Anlass besteht.

III. Rechtliche Würdigung

1. Soweit sich der Petent gegen das Vorgehen des Amtsgerichts A und die dort im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens getroffenen Entscheidungen wendet, findet mit Blick auf den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit eine Überprüfung ausschließlich aufgrund eines durch die Verfahrensbeteiligten eingelegten Rechtsbehelfs statt. Die gerichtlichen Entscheidungen und die ihr dienenden, sie vorbereitenden und nachbereitenden Maßnahmen unterfallen der richterlichen Unabhängigkeit. Der Petition lassen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass das Vorgehen des Amtsgerichts und die dort getroffenen Entscheidungen unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akte der Willkür und groben Unrechts anzusehen wären.

Soweit der Petent rügt, sein Antrag „auf Aufhebung der gefälschten Vollstreckung“ sei ohne Begründung abgelehnt worden, ist festzustellen, dass das Amtsgericht A ihn mit Schreiben vom 12. Juli 2022 zutreffend darauf hingewiesen hat, dass insoweit das Verfahren über die Vollstreckungserinnerung rechtskräftig abgeschlossen ist. Wenn der Petent nunmehr im Wege der Petition die Aufhebung der Pfändung begehrt, ist jede Einflussnahme aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit untersagt.

2. Im Hinblick auf die Wahrnehmung der Dienstaufsicht durch das Ministerium der Justiz und für Migration ist der Petent offensichtlich der Auffassung, dass die Dienstaufsicht über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Amtsgericht A nach ablehnender Entscheidung durch den unmittelbaren Dienstvorsetzten in einem zweiten Schritt dem Ministerium der Justiz und für Migration obliegt. Soweit er von dem Direktor oder der Direktorin eines Amtsgerichts jedoch eine Entscheidung im Rahmen der Dienstaufsicht erhielt, mit welcher er nicht einverstanden ist, wäre in einem weiteren Schritt die Präsidenten bzw. der Präsident des jeweiligen Landgerichts und im weiteren die Präsidentin bzw. der Präsident des jeweiligen Oberlandesgerichts zuständig. Erst wenn er von dort eine Entscheidung erhält, mit welcher er nicht einverstanden ist, kann er sich hiergegen beim Ministerium der Justiz und für Migration beschweren. Hierauf wurde der Petent durch das Ministerium mehrfach hingewiesen.

Eine in die Zuständigkeit des Ministeriums fallende weitere Dienstaufsichtsbeschwerde nach abschlägiger Entscheidung durch das Oberlandesgericht ist dem Ministerium nicht bekannt, zumal der Petitionschrift nicht zu entnehmen ist, unter welchem Datum er beim Ministerium eine solche weitere Dienstaufsichtsbeschwerde eingereicht haben möchte.

3. Soweit sich der Petent auf die von ihm außergerichtlich erhobenen Entschädigungsansprüche be-

zieht, hat die zuständige Behörde über diese abschließend entschieden.

Zuständig für die Vertretung des Landes bei der allgemeinen und außergerichtlichen Bearbeitung von Schadensersatzansprüchen Dritter gegen das Land ist nach Abschnitt II. C. Nummer 1 a) der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 28. Februar 2012 in Verbindung mit Nummer 1 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Schadensfällen im Geschäftsbereich des Justizministeriums vom 13. August 2012 die jeweils örtlich zuständige Generalstaatsanwaltschaft.

Die Schadensersatzforderung des Petenten vom 5. August 2021 wurde daher mit Schreiben vom 12. August 2021 an die im vorliegenden Fall zuständige Generalstaatsanwaltschaft abgegeben, welche über die außergerichtlich erhobenen Ansprüche des Petenten abschließend befunden und diese zurückgewiesen hat.

Soweit der Petent meint, die Generalstaatsanwaltschaft habe „bis heute nicht endgültig“ über seine Entschädigungsansprüche entschieden, scheint er zu verkennen, dass es ihm freisteht, nach Zurückweisung der außergerichtlich erhobenen Ansprüche durch die zuständige Generalstaatsanwaltschaft Klage zu den ordentlichen Gerichten zu erheben.

4. Da der Petent im Rahmen seiner Petition zugleich Dienstaufsichtsbeschwerde über die Beamten des Amtsgerichts A erhoben hat, wurde durch das Amtsgericht A ein dahingehendes Verfahren eingeleitet. Die Petitionsschrift wurde als Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die beiden mit dem Vorgang befassten Rechtspfleger ausgelegt. Soweit der Petent mit der zurückweisenden Entscheidung des Amtsgerichts A im Schreiben vom 17. August 2022 nicht einverstanden sein sollte, bleibt es ihm unbenommen, sich insoweit an den Präsidenten des jeweiligen Landgerichts zu wenden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Schindele

18. Petition 17/1922 betr. Therapieprogramm des Zentrums für Psychiatrie

Der Lebensgefährte der Petentin ist im Maßregelvollzug nach § 64 Strafgesetzbuch (StGB) in einem Zentrum für Psychiatrie (ZfP) untergebracht.

Die Petentin trägt vor, dass ihrer Ansicht nach das dortige Therapiekonzept veraltet und deshalb sofort

zu überarbeiten und den heutigen Gesetzen und Standards anzupassen sei.

Sie trägt weiter vor, dass in Baden-Württemberg im letzten Jahr 300 Strafgefangene freigelassen werden mussten, weil im Maßregelvollzug nach § 64 StGB nicht genügend Therapieplätze verfügbar waren. Ihrer Auffassung nach sei dies darauf zurückzuführen, dass im angesprochenen ZfP die Patienten die minimalsten Freiheiten bekommen und das ZfP kaum jemanden in den Freigang schicken will. Dieses ZfP sollte ihrer Auffassung nach das vorbildliche Therapieprogramm eines anderen ZfP übernehmen und es sei Sorge dafür zu tragen, dass alle ZfP in Baden-Württemberg die gleichen Standards bekommen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Vorangestellt sei, dass es im vergangenen Jahr nicht – wie von der Petentin behauptet – zu 300 Freilassungen aus Organisationshaft gekommen ist.

Die Gerichte haben im Jahr 2023 insgesamt 35 Unterzubringende nach § 64 StGB aus Organisationshaft entlassen. Die Freilassungen sind auch keiner in Weise mit dem ZfP in Verbindung zu bringen, sondern auf die in Baden-Württemberg erheblich gestiegenen gerichtlichen Zuweisungen in die Unterbringung nach § 64 StGB zurückzuführen.

Die Ausführungen der Petentin im Hinblick auf ein veraltetes, seit 30 Jahren nicht mehr reformiertes Therapiekonzept für die Behandlung von gemäß § 64 StGB untergebrachten Patienten, welches die Vorgaben des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) nicht berücksichtigt, sind nicht zutreffend. Das Suchtbehandlungskonzept des ZfP wird kontinuierlich den gesetzlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Standards in der forensischen Suchtbehandlung wie auch den eigenen Erfahrungswerten angepasst. Die Behandlung erfolgt in einem multiprofessionellen Team aus Ärztinnen und Ärzten, Psychologinnen und Psychologen, Mitarbeiterinnen des Gesundheits- und Erziehungsdienstes, Sozialdienstmitarbeiterinnen und -mitarbeitern, Ergo- und Arbeitstherapeutinnen und -therapeuten, Sporttherapeutinnen und -therapeuten, bedarfsabhängig ergänzt durch Lehrkräfte, Musiktherapeutinnen und -therapeuten, Körpertherapeutinnen und -therapeuten, Familien- und Paartherapeutinnen und -therapeuten sowie anderen Berufsgruppen. Jeder Patientin und jedem Patienten wird eine Bezugstherapeutin oder ein Bezugstherapeut, eine Bezugspflege und eine Sozialdienstmitarbeiterin oder ein Sozialdienstmitarbeiter zugewiesen. Die Behandlung wird engmaschig durch eine forensisch-psychiatrisch und suchththerapeutisch erfahrene Oberärztin oder einen Oberarzt supervidiert. Mit jeder Patientin und jedem Patienten wird ein individueller Behandlungsplan erarbeitet, der ihr oder ihm auch schriftlich ausgehändigt wird.

Der Vorwurf der Petentin, die Patienten erhielten im ZfP die minimalsten Freiheiten, ist angesichts der dortigen Lockerungspraxis, die aktiv auf Resozialisie-

rung und auf ein gutes Stationsklima Wert legt, verfehlt.

Die dortigen Lockerungsentscheidungen erfolgen – wie in allen Maßregelvollzugseinrichtungen in Baden-Württemberg – stets individuell, wobei einerseits ein im Suchtbehandlungskonzept ausgeführter Stufenplan zugrunde gelegt wird, in welchem die Regeldauer jeder Lockerungsstufe als Richtwert genannt wird, andererseits weitere Verlaufparameter den therapeutischen Fortschritt und die Unbedenklichkeit der jeweiligen Lockerung reflektieren.

Hinsichtlich des Vorbringens der Petentin, das ZfP solle das ihrer Auffassung nach vorbildliche Therapieprogramm eines anderen ZfP übernehmen, und es sei Sorge dafür zu tragen, dass alle ZfP in Baden-Württemberg die gleichen Standards bekommen, ist Folgendes anzumerken:

In Baden-Württemberg wurde der Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung durch das Gesetz zur Neuorganisation der Psychiatrischen Landeskrankenhäuser (EZPsychG) den Zentren für Psychiatrie übertragen.

Konkretisierende Vorschriften zum Vollzug der Maßregeln in den Zentren für Psychiatrie finden sich insbesondere in den §§ 32 ff. PsychKHG. Nach § 36 Absatz 1 PsychKHG haben die Maßregelvollzugseinrichtungen im Rahmen der Behandlung, Betreuung und Wiedereingliederung den anerkannten wissenschaftlichen Stand der medizinischen, pflegerischen, therapeutischen und heilpädagogischen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Psychowissenschaften bieten nämlich kein allgemeingültiges Modell zur Therapie von Maßregelvollzugspatienten, sodass – wie im Rahmen der medizinischen Behandlung generell üblich – Ermessensspielräume hinsichtlich der Wahl und Ausgestaltung der Therapie im Rahmen des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstands und der gebotenen Sorgfalt bestehen. Dass sich die Konzepte der Einrichtungen unterscheiden können, ist dadurch begründet und widerspricht jedoch in keiner Form den gesetzlichen Vorgaben.

Aus der Forensischen Basisdokumentation Baden-Württemberg, deren letzte Auswertung für das Jahr 2021 vorliegt, ergibt sich hinsichtlich der durchschnittlichen Verweildauer von Untergebrachten gemäß § 64 StGB bei Entlassung, dass diese Dauer im ZfP im Mittel circa zwei Wochen kürzer lag als in der von der Petentin als vorbildlich genannte Referenzklinik, sodass sich hieraus keine systematische Benachteiligung der dort untergebrachten Personen im Bereich von Lockerungsfortschritten und Gesamtaufenthaltsdauer erkennen lässt.

Gegenüber dem Sozialministerium wurde insbesondere durch untergebrachte Personen nach § 64 StGB in jüngerer Zeit wiederholt vorgetragen, dass die Maßregelvollzugseinrichtungen – je nach Ort der Unterbringung – mit Lockerungsentscheidungen unterschiedlich umgingen, was ein unterschiedliches Fortkommen bei der Therapie zur Folge hätte und als ungerecht empfunden werde. Die Geschäftsführungen der Zentren

für Psychiatrie haben auf Anregung des Sozialministeriums deshalb zwischenzeitlich eine Unterarbeitsgruppe der Facharbeitsgruppe Maßregelvollzug, in welcher sowohl ärztliche als auch pflegerische Leitungen vertreten sind, damit beauftragt, die Lockerungskonzepte der Einrichtungen zu vergleichen. Soweit sich hierbei berücksichtigungswürdige Differenzen ergeben, wurde die Erarbeitung zentrumsübergreifender Grundkonzeption für wünschenswert erachtet. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe bleiben abzuwarten. Ein völliger inhaltlicher und zeitlicher Gleichlauf der Therapiekonzepte in den Maßregelvollzugseinrichtungen wird aus den o. g. Gründen aber nicht zu erwarten sein und liefe mit Blick auf die möglichen unterschiedlichen Therapieansätze und die in jedem Fall erforderliche Einzelfallbetrachtung auch zu kurz.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

19. Petition 17/2052 betr. Postdienstleistungen durch Vollzugsbeamte der Polizei

Der Petent rügt im Wesentlichen die persönliche Zustellung von Schreiben im Rahmen von Ermittlungsverfahren durch Beamtinnen und Beamte der Landespolizei.

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft gegen seinen Sohn rügt der Petent, dass Ladungen zur Vernehmung durch die Polizei zugestellt wurden. Am 16. Dezember 2022 habe ein Streifenwagen des Polizeipostens die Wohnadresse des Petenten und dessen Sohn angefahren. Polizisten hätten eine Vorladung zur Beschuldigtenvernehmung in den Briefkasten geworfen. Daraufhin habe der konsultierte Rechtsanwalt des Sohnes am 20. Dezember 2022 dem Polizeiposten per Fax mitgeteilt, dass gegebenenfalls nach Akteneinsicht eine Stellungnahme abgegeben werde. Daneben habe der Anwalt deutlich gemacht, dass der Sohn des Petenten keine Angaben machen und auch keinen polizeilichen Vernehmungstermin wahrnehmen werde.

Trotz dieser Mitteilung sei am 22. Dezember 2022 erneut ein Streifenwagen an der Wohnanschrift erschienen. Die beiden Polizeibeamten seien zufällig auf den Sohn des Petenten getroffen und hätten ihm eine erneute Vorladung zur polizeilichen Vernehmung übergeben. Der Petent gibt an, dass er daraufhin den ihm bekannten kommissarischen Leiter des Polizeireviere angerufen habe. Er habe ihn dabei gebeten, dass die Polizei es unterlassen solle, Schriftstücke persönlich vorbeizubringen.

Der Petent bittet darum, Sorge zu tragen, dass die Landespolizei zukünftig die Zustellung von Schreiben

an Bürgerinnen und Bürger durch Polizeivollzugsbeamte unterlasse, soweit dies nicht nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz oder anderen Rechtsvorschriften vorgesehen sei. Insbesondere solle die Landespolizei darauf verzichten, wenn keine Dringlichkeit gegeben oder unter Berücksichtigung der Gesamtumstände eine persönliche Zustellung unverhältnismäßig sei. Es sei wirtschaftlicher, Briefkosten für die Zustellungen aufzuwenden statt Personal- oder Sachkosten für Polizeibeamte. Zudem trage solch ein Polizeiverhalten zu einem Respektverlust der Blaulichtorganisationen bei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Ermittlungsverfahren gegen den Sohn des Petenten hat die Staatsanwaltschaft am 9. März 2023 nach § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) wegen erwiesener Unschuld eingestellt. Die Durchführung der damaligen Ermittlungsmaßnahmen oblag dem inzwischen pensionierten Polizeibeamten der Polizeidienststelle.

Nach Übernahme des Verfahrens fertigte der Polizeibeamte eine schriftliche Beschuldigtenvorladung an und warf diese am 16. Dezember 2022 persönlich in den Briefkasten ein. Am 20. Dezember 2022 teilte der Rechtsanwalt des Sohnes des Petenten dem Polizeiposten per Fax mit, dass er Akteneinsicht beantrage und sein Mandant keine Angaben machen und auch keinen Vernehmungstermin wahrnehmen werde.

Aus nicht mehr zu ermittelnden Gründen fertigte der Polizeibeamte am 22. Dezember 2022 versehentlich erneut eine Beschuldigtenvorladung, fuhr zum Anwesen des Petenten und übergab diese persönlich an den Sohn des Petenten. Dies hätte aufgrund der vorherigen Mitteilung der anwaltlichen Vertretung nicht mehr erfolgen dürfen. Nachdem der Polizeibeamte das Versehen erkannt hatte und der Sohn des Petenten, wie aus dem Anwaltsschreiben bekannt war, sich nicht zum Sachverhalt äußern wollte, beendete der Polizeibeamte die polizeilichen Ermittlungen und legte das Verfahren am 30. Dezember 2022 der Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung vor.

Im Nachgang ging eine Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten gegen den Polizeibeamten beim Polizeipräsidium ein. Da von einem versehentlichen Handeln des Polizeibeamten auszugehen war, wurden keine weiteren disziplinarrechtlichen Maßnahmen gegen den zwischenzeitlich pensionierten Polizeibeamten ergriffen.

Der Polizeirevierleiter erörterte den zugrundeliegenden Sachverhalt im Dezember 2022 telefonisch mit dem Petenten.

Bewertung:

Die persönliche Zustellung von Beschuldigtenvorladungen durch Polizeibeamtinnen oder -beamte ist vom Grundsatz her nicht zu beanstanden. Rechtliche Vorgaben, wonach der Polizeivollzugsdienst verpflichtet würde, Schriftstücke ausschließlich durch Briefzustelldienste zu versenden, sind nicht ersicht-

lich. Entgegen der Auffassung des Petenten ist das Landesverwaltungsverfahrensgesetz bei Strafverfahren nicht anwendbar. Für das Verfahren bei Zustellungen in Strafverfahren gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung nach § 37 Absatz 1 StPO entsprechend. Demnach ist die polizeiliche Übergabe eines förmlichen Schreibens für eine Ladung zur Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft nach §§ 163a Absatz 3, 133 Absatz 1 StPO grundsätzlich zulässig.

Gleiches gilt grundsätzlich auch für entsprechende Zustellungen durch Polizeivollzugsbeamte, wenn es sich um einen Vernehmungstermin der Polizei handelt (§ 133 StPO). Im polizeilichen Alltag ist es gängige Praxis, dass Streifen- oder Präsenzfahrten für die Zustellung dieser Schriften genutzt werden. In den meisten Fällen wird hierbei zuerst der persönliche Kontakt zu den vorgeladenen Zeugen, Geschädigten oder Beschuldigten gesucht, um bestenfalls vor Ort die Belehrung beziehungsweise gleich die Vernehmung durchführen zu können. Je nach Strafverfahren sind diesbezüglich auch die örtlichen Begebenheiten und das Auftreten der Verfahrensbeteiligten von Bedeutung. Daher wird an dieser Vorgehensweise auch zukünftig festgehalten.

Bei der vorliegend durchgeführten zweiten persönlichen Übergabe der Beschuldigtenvorladung handelte es sich um ein bedauerliches Versehen durch die Polizei. Dieses Versehen wurde gegenüber dem Petenten bereits durch den Revierleiter eingeräumt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt, soweit die Polizei das Versehen hinsichtlich der zweiten persönlichen Übergabe eingeräumt und der Revierleiter den zugrundeliegenden Sachverhalt telefonisch mit dem Petenten erörtert hat. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Schindele

20. Petition 17/2080 betr. Parken auf Gehwegen u. a.

Der Petent wendet sich gegen das Verhalten einer Gemeinde, insbesondere gegen das Verhalten des Hauptamtsleiters und dessen Dienstvorgesetztem im Rahmen eines Schriftwechsels wegen falschen Parkens auf dem Gehweg.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach Angaben des Petenten sind seine Frau (GdB 100 + Merkzeichen G+B) sowie er selbst (GdB 30) körperlich eingeschränkt. Im Bereich der in der Petitionschrift angegebenen Straße würde durch regelmäßiges Parken auf dem Gehweg eine Behinderung des Fußgängerverkehrs, insbesondere für Menschen mit körperlichen Einschränkungen, bestehen. Fußgänger müssten hier oft eine gefährliche Straßenquerung vor-

nehmen, da der Gehweg durch falsch parkende Fahrzeuge nicht passierbar sei.

Mit Mail vom 5. April 2023 hat der Petent die Gemeinde per Mail darauf hingewiesen, dass ein Fahrzeug mit Anhänger in der betreffenden Straße (auf Höhe der Hausnummern 4 und 8) auf dem Gehweg parken würde. Er bat um Prüfung der Frage, ob dies erlaubt sei. Mit einer Mail vom 5. April 2023 antwortete der Hauptamtsleiter dem Petenten, dass die Gemeinde über keinen Gemeindevollzugsdienst verfüge und für die Überwachung und Ahndung des ruhenden Verkehrs nicht zuständig sei. Der Petent müsse seine Anzeigen an die Bußgeldstelle des Landratsamts richten.

Wiederum mit Mail vom 5. April 2023 antwortete der Petent, dass er bereits eine Kopie seiner Mail an das Landratsamt übersendet habe. Er kündigte an, das Verhalten des Hauptamtsleiters in der Sache juristisch überprüfen zu lassen, sollte ihm, oder seiner Frau, ein Schaden durch Falschparker entstehen.

Am 5. April 2023 ging die o. g. Mail des Petenten bei der Poststelle des Landratsamts ein. Die Mail wurde am 6. April 2023 an die Bußgeldstelle weitergeleitet. Dort befindet sich der Vorgang in der Prüfung.

Bewertung:

Grundsätzlich werden Bußgeldverfahren von Amts wegen nach Ermessen eingeleitet (§ 47 Absatz 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG). Im nächsten Schritt ist von Amts wegen der Sachverhalt dahingehend zu prüfen, ob genügend Anhaltspunkte und Beweismittel vorliegen, die auf das tatsächliche Begehen der Ordnungswidrigkeit hindeuten (§ 152 Absatz 2 Strafprozessordnung – StPO).

Nach dem Erlass zur Überwachung und Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr (Falschparkererlass) des Ministeriums für Verkehr vom 11. Mai 2020 sind solche Anzeigen grundsätzlich zu verfolgen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass erkennbar ist, welcher Tatbestand zur Ahnung vorliegt. Dies kann z. B. durch ein Lichtbild des Verstoßes, auf dem die Örtlichkeit, das Fahrzeug und dessen Kennzeichen zu sehen sind, erreicht werden. Andernfalls bleibt nur der Zeugenbeweis des Anzeigenerstatters, was im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens häufig nicht ausreicht, da hier letztlich Aussage gegen Aussage steht. Nach den Angaben des Landratsamts enthält die Anzeige kein Lichtbild oder sonstigen objektiven Beweis der Ordnungswidrigkeit. Die Bußgeldstelle des Landratsamts wird das Verfahren nach eigenen Angaben voraussichtlich einstellen, da der Verstoß nicht objektiv nachprüfbar ist. Nachdem der Petent ausführt, dass sich seine Petition vorrangig gegen „das Verhalten“ der Gemeinde richtet, hat das Landratsamt eine Stellungnahme des dortigen Hauptamtsleiters eingeholt. Die Gemeinde führt aus, dass sie über keinen Gemeindevollzugsdienst verfügt und für Ahndungen von Ordnungswidrigkeiten auch nicht zuständig ist. Man verweise Bürgerinnen und Bürger bei entsprechenden Anzeigen immer an das Landratsamt.

Dies sei auch im vorliegenden Fall so geschehen. Die Angaben des Hauptamtsleiters der Gemeinde decken sich mit dem vorliegenden Mailverlauf.

Aus der Petitionsschrift ist nicht klar ersichtlich, welches fehlerhafte Verhalten der Gemeinde vorgeworfen wird. Für eine persönliche Begutachtung der fraglichen Fahrzeuge durch Beschäftigte der Gemeinde gibt es keine gesetzliche Grundlage. Insoweit ist der Verweis an das Landratsamt als zuständige Behörde auch nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

21. Petition 17/2102 betr. Beantwortung von Schreiben

Der Petent möchte mit seiner Petition eine Überprüfung des von ihm an die zuständige Polizeidienststelle vorgebrachten Sachverhalts bezüglich eines angezeigten Verkehrsverstoßes erreichen.

Der Petent trägt vor, er sei am 17. Februar 2023 gemeinsam mit seiner Frau mit dem Auto unterwegs gewesen. Kurz vor dem Ortseingang sei ihm ein anderer Pkw sehr dicht aufgefahren. Anschließend habe der Pkw den Petenten überholt ohne einen Fahrtrichtungsanzeiger zu verwenden und den Mindestabstand einzuhalten. Der Petent habe daraufhin abgebremst, um einen möglichen Verkehrsunfall zu verhindern. Das Kennzeichen habe er hierbei ablesen können.

Mit E-Mail vom 17. Februar 2023 habe er das Polizeirevier darum gebeten, die Fahrerin oder den Fahrer auf die entsprechenden Verkehrsvorschriften hinzuweisen und die Fahrerlaubnis zu überprüfen.

Am 18. Mai 2023 habe der Petent sich per E-Mail an das Innenministerium gewandt, und den Vorgang sowie die seiner Meinung nach unzureichende Rückmeldung des Polizeireviers dargelegt.

Mit seiner Petition macht der Petent geltend, dass er das Polizeipräsidium und das Innenministerium über die vorgebrachte Angelegenheit informiert und keine Antwort erhalten habe. Er wolle wissen, ob der Sachverhalt erforscht oder zu den Akten gelegt wurde.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent hat am 17. Februar 2023 dem Polizeirevier per E-Mail einen Vorgang im Straßenverkehr mitgeteilt. Er beschreibt, wie er mit seinem Pkw in Begleitung seiner Ehefrau unterwegs war und von einem anderen Verkehrsteilnehmer ohne Verwendung des Fahrtrichtungsanzeigers und ohne Einhaltung des Mindestabstands überholt wurde, sodass er abbremsen musste, um einen Verkehrsunfall zu verhindern. Der Petent bat das Polizeirevier unter Mitteilung des

von ihm abgelesenen Kennzeichens darum, die Kraftfahrzeugführerin oder den Kraftfahrzeugführer auf die entsprechenden Verkehrsvorschriften hinzuweisen und die Fahrerlaubnis zu überprüfen.

Das Polizeirevier übernahm unmittelbar darauf die Sachbearbeitung und fertigte einen Bericht mit einem polizeilichen Aktenzeichen an. Aufgrund der ungenauen Angaben des Petenten konnte kein Fahrzeugführer identifiziert werden, weshalb keine weiteren polizeilichen Maßnahmen erfolgten.

Mit E-Mail vom 15. Mai 2023 wandte sich der Petent an das Innenministerium und beanstandete, dass er keine Nachricht über den Fortgang seiner Anzeige erhalten habe. Die E-Mail wurde entsprechend der Zuständigkeit an das Polizeipräsidium weitergeleitet. Es antwortete der Revierleiter des Polizeireviers dem Petenten am 16. Mai 2023, dass auf eine Kontaktaufnahme verzichtet wurde, da nicht bekannt war, dass der Petent eine Rückmeldung hinsichtlich des Ausgangs des Verfahrens wünschte. Zudem wurden die Gründe für den Abschluss der Ermittlungen dargelegt. Diese bestanden darin, dass der Fahrzeuglenker nicht ermittelt werden konnte, was aber für ein gerichtsverwertbares Verfahren elementar sei. Der Petent antwortete noch am gleichen Tag darauf und bedankte sich für die Rückmeldung.

Am 17. Mai 2023 kontaktierte das Polizeipräsidium die zuständige Bußgeldstelle des Landratsamts. Diese teilte mit, dass bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten keine weiteren Ermittlungen angestellt werden, sofern keine tatsächlichen Hinweise auf den verantwortlichen Fahrzeugführer vorhanden sind. Bei vorliegendem Sachverhalt käme als Hauptverstoß eine Verfolgung wegen Überholens mit Behinderung, für den ein Bußgeld von 20 Euro vorgesehen sei, in Betracht.

Die zuständige Bußgeldstelle war mit dem Absehen von der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit nach dem Opportunitätsprinzip durch den Polizeivollzugsdienst einverstanden.

Auch aus deren Sicht wären weitere Ermittlungen unverhältnismäßig gewesen.

Bewertung:

Dem Vorwurf des Petenten, dass er zum vorgebrachten Sachverhalt keine Nachrichten erhalten habe, ist unzutreffend. Es wird auf den Schriftverkehr vom 16. Mai 2023 verwiesen. Hierbei bedankte sich der Petent beim Revierleiter für die Rückmeldung.

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt – im Gegensatz zu dem im Strafverfahren gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) herrschenden Legalitätsprinzip, nach welchem grundsätzlich jede strafbare Handlung zu verfolgen ist – gemäß dem Opportunitätsgrundsatz im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde, mithin der einschreitenden Polizeibeamten (§§ 46, 47 in Verbindung mit § 53 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten). Bei Ordnungswidrigkeitentatbeständen, bei denen der mit der Verfolgung

verbundene Verfahrensaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Ordnungswidrigkeit steht, darf der Polizeivollzugsdienst von Ermittlungen absehen. Hierbei sind alle Umstände des Einzelfalls zu betrachten.

Der Petent konnte keine Angaben zur Fahrerin oder zum Fahrer des Pkws machen. Es lagen keine tatsächlichen Hinweise auf die Identität des verantwortlichen Fahrzeugführers vor. Hinzu kam, dass der Vorfall erst mehrere Stunden später per E-Mail gemeldet wurde, sodass ein unmittelbares Eingreifen der Polizei, um z. B. den betroffenen Fahrzeugführer vor Ort anzutreffen, nicht mehr möglich war.

Bei dem vorliegenden Sachverhalt käme als Hauptverstoß eine Verfolgung wegen Überholens mit Behinderung in Betracht. Das Bußgeld würde hierbei bei 20 Euro liegen. Dabei handelt es sich um einen geringen Verstoß, weshalb hier auch aufgrund der Verhältnismäßigkeit von einer Verfolgung abgesehen werden konnte.

Der mitgeteilte Sachverhalt wurde objektiv überprüft und unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Grundsätze sowie aller Umstände des Einzelfalls im Rahmen des Opportunitätsprinzips bearbeitet. Das Vorgehen der bearbeitenden Stellen ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Schindele

22. Petition 17/2200 betr. Beihilfe

Die Petentin begehrt Beihilfe zu den Aufwendungen für die Miete eines fahrbaren Toilettenstuhls. Aufwendungen für das Hilfsmittel „fahrbarer Toilettenstuhl“ sollten auch bei Krankheit und nicht nur bei Schwerbehinderung beihilfefähig sein. Die Petentin regt eine gesetzliche Änderung an, damit Aufwendungen für Physiotherapiebehandlungen bei sturzgefährdeten Personen als Prophylaxe beihilfefähig sind.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit Beihilfeantrag vom 13. Mai 2023 machte die Petentin Aufwendungen zur Miete eines Toilettenrollstuhls in Höhe von 163,71 Euro geltend. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) lehnte mit Bescheid vom 24. Mai 2023 die Kostenerstattung ab. Ein Toilettenrollstuhl sei eine Toilettenhilfe und deshalb nur bei schwerbehinderten Menschen beihilfefähig. Die Petentin legte daraufhin mit Schreiben vom 31. Mai 2023 fristgerecht Widerspruch ein. Sie führt an, dass es sich um einen Toilettenrollstuhl und nicht um eine Toilettensitzerhöhung handele. Da sie ihren verletzten Fuß nur gering belasten durfte, sei ihr vom behandelnden Arzt neben den Gehstützen

ein Toilettenrollstuhl verordnet worden. Damit sollte sich die Petentin in der Wohnung bewegen. Durch die die Verordnung des Rollstuhls sei verhindert worden, dass die Petentin eine Pflege- und Versorgungsunterstützung beim sozialen Dienst hätte beantragen müssen. Somit seien durch die Verordnung weitere Kosten gespart worden. Der Toilettenrollstuhl sei deshalb als Zimmerrollstuhl einzuordnen und die Aufwendungen für die Miete damit bis zu einem Höchstbetrag von 1 300 Euro beihilfefähig. Im Widerspruchsbescheid vom 14. Juni 2023 wies das LBV den Widerspruch zurück.

Bewertung:

Nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Beihilfeverordnung (BVO) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sind die Aufwendungen für ärztlich verordnete Hilfsmittel beihilfefähig, wenn diese im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt sind. Aufwendungen für einen Toilettenrollstuhl werden nicht erwähnt. Diese sind deshalb nur beihilfefähig, wenn der Toilettenrollstuhl in seiner Beschaffenheit und Funktionsweise einem Oberbegriff zuzuordnen ist, der im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt ist. Hier käme „Zimmerrollstuhl“ oder „Toilettenhilfe“ in Betracht. Gemäß dem Hilfsmittelverzeichnis sind Aufwendungen für Zimmerrollstühle bis zu einem Höchstbetrag von 1 300 Euro beihilfefähig. Aufwendungen für Toilettenhilfen werden dagegen nur bei Schwerbehinderung erstattet. Der Toilettenstuhl ähnelt einer Toilettenhilfe und nicht wie von der Petentin angeführt einem Zimmerrollstuhl. Die Funktion eines Toilettenrollstuhls ist, den Toilettengang zu erleichtern, indem entweder der Toilettengang auf dem Stuhl stattfindet oder der Stuhl über die Toilette geschoben wird. Der Sitzbereich eines Toilettenstuhls ist mit Rücken- und Armlehnen ausgestattet, um Personen mit fehlender Rumpfkontrolle oder mit Gleichgewichtsproblemen den Toilettengang zu ermöglichen. Ein Zimmerrollstuhl hat einen völlig anderen Anwendungsbereich. Er ermöglicht der betreffenden Person, sich selbst in ihrer Wohnung mit Hilfe von größeren Rädern mit Handlauf oder mit einem Trippeln der Füße zu bewegen. Aus diesem Grund sind einige Modelle von Zimmerrollstühlen sogar schmaler als Toilettenrollstühle. Mit dem Toilettenrollstuhl konnte sich die Petentin nicht von selbst in ihrer Wohnung fortbewegen. Anders als ein Zimmerrollstuhl war der Toilettenrollstuhl der Petentin nicht mit großen Laufrädern mit Handlauf ausgestattet. Er konnte auch nicht wie ein Trippelstuhl benutzt werden, weil er auf Höhe der Füße eine Beinstütze besitzt. Die Aufwendungen für die Miete des Toilettenrollstuhls können deshalb nicht als beihilfefähig anerkannt werden.

Die Petentin regt außerdem an, dass die Aufwendungen für Toilettenrollstühle auch beihilfefähig sein sollen, wenn die antragstellende Person ihr Bein nicht voll belasten und sich deshalb nur mit Gehstützen fortbewegen kann. Wie oben dargestellt sind Toilettenrollstühle derzeit beihilfefähig, wenn Schwerbehinderte mit zum Beispiel fehlender Rumpfkontrolle und Gleichgewichtsstörungen mit ihrer Hilfe den

Toilettengang selbständig bewältigen können. Der Sinn eines Toilettenrollstuhls ist deshalb nicht, die Wegstrecke zur Toilette zu ermöglichen, sondern das Sitzen bei der kleinen und großen Toilette zu unterstützen. Auf Bund-Länder-Ebene erfolgt zurzeit eine Überarbeitung der Hilfsmittelverzeichnisse. Das Ministerium für Finanzen wird dort erörtern, ob fahrbare Toilettenrollstühle auch ohne eine Schwerbehinderung als beihilfefähiges Hilfsmittel aufgenommen werden sollen.

Die Forderung der Petentin, Physiotherapiebehandlungen prophylaktisch bei altersbedingt sturzgefährdeten Personen als beihilfefähig anzuerkennen, ist ebenfalls abzulehnen. § 78 Landesbeamten-gesetz in Verbindung mit der Beihilfeverordnung regelt, wie sich der Dienstherr an den Aufwendungen in Geburts-, Krankheits- und Pflegefällen sowie zur Gesundheitsvorsorge beteiligt. Diese Fürsorgepflicht umfasst keine Aufwendungen für die Kräftigung der Muskeln und die Schulung des Gleichgewichts ohne Krankheitsbezug. Beihilfefähige Aufwendungen bei Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge sind in § 10 BVO aufgeführt. Gemäß Absatz drei dieser Vorschrift sind ambulante ärztliche Leistungen beihilfefähig, wenn sie notwendig sind, um Pflegebedürftigkeit zu vermeiden. Es ist zurzeit nicht geplant diesen Katalog auf ambulante Heilbehandlungen ohne Bezug zu einer konkreten Krankheit auszuweiten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Schindele

23. Petition 17/1926 betr. Beschwerde über das Sozialgericht, die Polizei, die Staatsanwaltschaft u. a.

Der Petent beanstandet ein sozialgerichtliches Verfahren vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht. Ferner wendet sich der Petent gegen das Verhalten eines Energieversorgungsunternehmens im Zusammenhang mit einem Stromliefervertrag und gegen die Sachbehandlung seiner damit im Zusammenhang stehenden Eingaben bei den Gerichten, der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Als rechtswidrig beanstandet der Petent darüber hinaus das Verhalten einer Gerichtsvollzieherin und für Zwecke der Vollzugshilfe hinzugezogener Polizeibeamter, die bei ihm eine Stromsperre durchgesetzt haben.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Komplex sozialgerichtliches Verfahren

Der Präsident des Landessozialgerichts hat zu den Verfahren des Petenten vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht, in denen sich dieser jeweils selbst vertreten hat (§ 73 Absatz 1 Sozialgerichtsge-

setz [SGG]), mitgeteilt, dass der Petent beim Sozialgericht ein Verfahren wegen Leistungen zu Eingliederung, Anfechtung eines Eingliederungsverwaltungsakts geführt habe. Das Sozialgericht habe die Klagen durch Gerichtsbescheid vom 31. Januar 2018 abgewiesen.

Hiergegen habe der Petent Berufung zum Landessozialgericht eingelegt. In diesem Verfahren habe er beantragt, ihm ein Darlehen zur Gründung einer selbständigen Tätigkeit (Herausgabe einer Zeitung) als Eingliederungsleistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu gewähren sowie festzustellen, dass ein die Eingliederungsvereinbarung ersetzender Verwaltungsakt rechtswidrig sei und (in der Berufungsinstanz neu) festzustellen, dass die bei dem Beklagten geführte Verwaltungsakte gefälscht sei.

Das Landessozialgericht habe mit Urteil vom 19. Oktober 2021 die Berufung zurückgewiesen. Der Eingliederungsverwaltungsakt sei nicht rechtswidrig gewesen. Ein Anspruch auf Leistungen zur Eingliederung bestehe nicht, auch sei das beklagte Jobcenter nicht verpflichtet, den Antrag neu zu bescheiden, weil es schon an der Stellungnahme einer fachkundigen Stelle fehle. Eine Fälschung der Verwaltungsakte habe der Senat nicht feststellen können. Erst nach Abschluss des Berufungsverfahrens am 12. November 2021 habe der Petent Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt, den das Landessozialgericht mit Beschluss vom 28. Dezember 2021 abgelehnt habe.

Die dagegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde sei beim Bundessozialgericht ohne Erfolg geblieben.

Während des Berufungsverfahrens habe der Petent am 10. September 2018 Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Er habe im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes unter anderem erreichen wollen, dass das Landessozialgericht ihm Heizkosten für 2015 und 2016 zuspreche. Er habe die Feststellung erstrebt, dass er sich nicht auf freie Stellen bewerben dürfe. Daraus resultierender Schadensersatz sei an ihn zu zahlen, andere Mitarbeiter beim Antragsgegner seien zuzuweisen, bearbeitete Anträge seien nochmals zu bescheiden, die Ersetzung der Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt sei für ungültig zu erklären, Geld für eine selbständige Tätigkeit sei ihm zuzusprechen.

Das Landessozialgericht habe mit Beschluss vom 19. Dezember 2018 die Anträge zurückgewiesen. Soweit es um laufende Leistungen nach dem SGB II (z. B. Heizkosten) gehe, sei das Landessozialgericht erstinstanzlich nicht zuständig, die Anträge seien unzulässig. Im Übrigen (erneute Bescheidung, Zahlung wegen Zeitungsgründung, Rechtswidrigkeit von Verwaltungsakten) fehle es am Anordnungsanspruch oder Anordnungsgrund.

Wie der Bericht des Präsidenten des Landessozialgerichts zeigt, entbehren die vom Petenten erhobenen Vorwürfe gegen das Landessozialgericht und das Sozialgericht jeglicher Grundlage. Insbesondere die Vorwürfe des Petenten, es handle sich um einen „Betrug“ und das Landessozialgericht arbeite mit dem

Jobcenter zusammen, werden entschieden zurückgewiesen.

Die Zuziehung einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle für die Protokollführung ist im ersten Rechtszug und im Berufungsverfahren gesetzlich nur für die Fälle vorgesehen, in denen dies auf Grund des zu erwartenden Umfangs des Protokolls, in Anbetracht der besonderen Schwierigkeit der Sache oder aus einem sonstigen wichtigen Grund erforderlich ist (vgl. §§ 122, 153 Absatz 1 SGG in Verbindung mit § 159 Absatz 1 Satz 2 Zivilprozessordnung [ZPO]). Darüber entscheidet allein der zuständige Richter.

Auch im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidungen des Sozialgerichts und des Landessozialgerichts in richterlicher Unabhängigkeit ergingen. Richterinnen und Richter sind nach Artikel 97 des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig. Die richterliche Unabhängigkeit gilt dabei nicht nur für die von einer Richterin oder einem Richter zu treffende Entscheidung selbst, sondern auch für die ihr dienenden, sie vorbereitenden und ihr nachfolgenden Sach- und Verfahrensentscheidungen.

Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen angegriffen werden.

Sofern der Petent der Ansicht ist, dass Verfahren beim Sozialgericht oder beim Landessozialgericht nicht rechtskonform geführt wurden oder Entscheidungen des Sozialgerichts oder des Landessozialgerichts fehlerhaft sind, ist er demzufolge darauf zu verweisen, dies im Wege eines der gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe geltend zu machen.

2. Komplex Rechtsstreit mit dem Energieversorgungsunternehmen

Der Petent befindet sich in einer privatrechtlichen Streitigkeit mit dem Energieversorgungsunternehmen im Zusammenhang mit der Lieferung von Strom. Er ist der Auffassung, das Unternehmen habe falsche Rechnungen gestellt und Verträge gebrochen. Im Jahr 2019 war dem Petenten ein neuer Vertrag für die Belieferung mit Strom angeboten worden. Der Petent geht davon aus, dass das Unternehmen nachträglich den Preis unzulässig erhöht habe, weswegen er nach eigenen Angaben Zahlungen eingestellt habe.

In einem Verfahren vor dem Amtsgericht erwirkte das Energieversorgungsunternehmen mit Urteil vom 9. Juni 2021, dem Verteilernetzwerkbetreiber X den Zutritt zu der im Anwesen des Petenten befindlichen Messeinrichtung für Strom zu ermöglichen und die Einstellung der Energieversorgung durch den Verteilernetzwerkbetreiber X zu dulden. Das Urteil ist seit 20. Januar 2022 rechtskräftig. Eine Beschwerde des Petenten gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 9. Juni 2021, mit dem der Prozesskostenhilfeantrag des Petenten mit der Begründung, die beabsichtigte Rechtsverteidigung biete keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, abgelehnt wurde, hat das Landgericht mit

Beschluss vom 29. Juli 2021 zurückgewiesen. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten in dieser Sache wurde vom Präsidenten des Landgerichts abschlägig beschieden.

Die durch den Petenten gerügte Entscheidung des Gerichts unterfällt dem Kernbereich der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit. Anhaltspunkte dafür, dass die Entscheidung des Amtsgerichts unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akt der Willkür oder groben Unrechts anzusehen wäre, bestehen nicht. Insbesondere für den vom Petenten geäußerten, nicht weiter belegten Verdacht, die entscheidende Richterin am Amtsgericht könnte durch das Energieversorgungsunternehmen oder den Verteilnetzbetreiber X bestochen worden sein, liegen keine Anhaltspunkte vor.

Soweit der Petent das Verhalten des Energieversorgungsunternehmens im Zusammenhang mit der Stromlieferung sowie deren Rechnungen beanstandet, handelt es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit.

3. Komplex Zwangsvollstreckung durch die Gerichtsvollzieherin

Der Petent beanstandet, dass das Vorgehen der Gerichtsvollzieherin beim Amtsgericht rechtswidrig sei. Die Gerichtsvollzieherin wurde mit der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil vom 9. Juni 2021 beauftragt. In diesem Zuge war die Durchführung einer Stromsperre für den 26. April 2023 vorgesehen. Der Petent moniert im Besonderen, dass die Gerichtsvollzieherin aufgrund des vorliegenden, aus seiner Sicht „abgelaufenen“ Urteils nicht hätte vollstrecken dürfen. Das Urteil sei auf Grundlage eines falschen Tatsachenvortrags durch das Energieversorgungsunternehmen ergangen.

Eine Prüfung der Zulässigkeit und inhaltlichen Richtigkeit des Vollstreckungstitels erfolgt allerdings nicht durch das Vollstreckungsorgan. Etwaige Einwendungen hierzu hätten im materiellen Verfahren geltend gemacht werden müssen. Einwendungen, die den durch den Vollstreckungstitel festgestellten Anspruch selbst betreffen, können im Wege einer Vollstreckungsabwehrklage bei dem Prozessgericht des ersten Rechtszugs geltend gemacht werden (§ 767 ZPO), sofern die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung, in der Einwendungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens hätten geltend gemacht werden müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass die von der Gerichtsvollzieherin vorgenommenen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht rechtmäßig gewesen sind. Das Vollstreckungsorgan prüft vor Einleitung jeder Zwangsvollstreckung selbstständig und von Amts wegen das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung. Es ist nicht ersichtlich, dass die Gerichtsvollzieherin davon hätte ausgehen müssen, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein könnten. Sachliche Maßnahmen von

Gerichtsvollziehern im Bereich der Zwangsvollstreckung können vom Petitionsausschuss ohnehin nicht überprüft oder gar abgeändert werden. Grundsätzlich steht hier der Rechtsweg zu den Gerichten offen. Ausschließlich mit den zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen können solche Entscheidungen angegriffen werden.

Soweit der Petent moniert, der Zutritt zu seiner Wohnung sei nur aufgrund einer ausdrücklichen richterlichen Anordnung zulässig, trifft dies im vorliegenden Fall nicht zu. Der Petent wurde mit Urteil vom 9. Juni 2021 dazu verurteilt, dem Verteilnetzbetreiber X den Zutritt zu der in seinem Anwesen befindlichen Messeinrichtung für Strom zu ermöglichen und die Einstellung der Energieversorgung durch den Verteilnetzbetreiber X zu dulden. Dieser Titel kann nach § 892 ZPO durch Hinzuziehung eines Gerichtsvollziehers vollstreckt werden. Dem Gerichtsvollzieher ist nach §§ 892, 758 Absatz 3 ZPO die Anwendung von Gewalt gestattet, wenn er Widerstand findet. Er kann zu diesem Zweck die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. Es entspricht der ganz herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur, dass über die ausdrückliche gesetzliche Bezugnahme hinaus der Gerichtsvollzieher auch zur Öffnung der Türen der Räumlichkeiten des Schuldners (hier: Petenten) gemäß § 758 Absatz 2 ZPO befugt ist. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung stellt der Zutritt zu einer Wohnung, um die Gasversorgung zu sperren, keine Durchsuchung im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 Grundgesetz (GG), §§ 758, 758a ZPO dar. Hiernach ist dem Richtervorbehalt zum Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 GG) in einem solchen Fall dadurch genügt, dass dem Schuldner in einer von einem Richter erlassenen Entscheidung aufgegeben wurde, dem Gläubiger den Zutritt zu seiner Wohnung zu gestatten und die Einstellung der Gasversorgung zu dulden. Diese Rechtsprechung kann auf die im gegenständlichen Fall vorgenommene Stromsperrung angewendet werden.

Aus dem sich darstellenden Sachverhalt ist im Übrigen kein dienstliches oder persönliches Fehlverhalten der Gerichtsvollzieherin im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens ersichtlich.

4. Komplex polizeiliche Sachbehandlung

Am 23. September 2022 erstattete der Petent schriftlich Anzeige beim Polizeirevier. Die Anzeige wegen Schikane, Nötigung und Betrug richtete sich gegen das Energieversorgungsunternehmen und die Gerichtsvollzieherin beim Amtsgericht. Der Petent warf dem Unternehmen vor, ihre Preise nicht offenzulegen und eine Nachzahlung doppelt abgerechnet zu haben. Gegen die Gerichtsvollzieherin erhob der Petent den Vorwurf des versuchten und geplanten Hausfriedens- oder Landfriedensbruchs, der Sachbeschädigung und eventuellen Körperverletzung mit billiger Inkaufnahme seines Ablebens. Das Polizeirevier kontaktierte den Petenten daraufhin und forderte ihn auf, eine Verifizierung des genannten Sachverhalts vorzulegen. In Folge dessen richtete der Petent im Zeitraum vom

4. Oktober bis 25. November 2022 sechs Schreiben an das Polizeirevier. Alle Schreiben wurden nach einer eingehenden Prüfung am 19. Dezember 2022 der zuständigen Staatsanwaltschaft mit der Bitte um Prüfung und weitere Weisung vorgelegt. Der Petent wurde hierbei als Geschädigter geführt. Ergänzend hob der Petent den Vorwurf des Wohnungseinbruchs, da ihm keine schriftliche Anordnung zum Betreten der Wohnung bekannt sei.

Am 31. März 2023 erstattete der Petent erneut beim Polizeirevier Anzeige gegen die Gerichtsvollzieherin und das Energieversorgungsunternehmen. In einem weiteren Schreiben vom 11. April 2023 verlangte der Petent eine Antwort auf sein vorheriges Schreiben bis zum 15. April 2023. Für den Fall des Versäumnisses äußerte er sich dahingehend, dass er sich sonst das Recht vorbehalte, eine Anzeige gegen das Polizeirevier und das Amtsgericht wegen Anstiftung und Beihilfe zu den §§ 240, 253, 263, 211, 212, 224 und 226 Strafgesetzbuch (StGB) zu stellen und sich „inklusive Blutbad“ zu verteidigen. Polizeibeamte des Polizeireviers führten aufgrund der letzten Äußerung beim Petenten daraufhin eine Gefährderansprache durch. Der Petent zeigte sich wenig einsichtig und erwiderte, dass er nach seiner Überzeugung im Falle einer Abstellung des Stroms notwehrberechtigt sei.

Der gesamte Sachverhalt wurde in der Folge durch das Polizeirevier zur strafrechtlichen Bewertung der zuständigen Staatsanwaltschaft übersandt. Der Petent wird in diesem Verfahren, das noch nicht abgeschlossen ist, als Betroffener geführt.

Der Petent erhebt ferner den Vorwurf, dass es am 26. April 2023 im Zusammenhang mit der unter Ziffer 3 geschilderten Zwangsvollstreckungsmaßnahme zu einem angeblich widerrechtlichen Polizeieinsatz von Beamten des Polizeireviers an seiner Wohnanschrift gekommen sei. Hierbei seien die Haustüre, die Kellertüre und ein Glas mit eingetrockneter Farbe widerrechtlich zerstört worden. Weiterhin macht er die Polizei für das Fehlen eines Hammers und eines DIN A5 Umschlags mit einer Geldsumme von ca. 4 000 bis 4 500 Euro verantwortlich.

Am 26. April 2023 unterstützten insgesamt sechs Polizeibeamte die Gerichtsvollzieherin bei der Durchführung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme. Der Petent hatte an der Haustüre seiner Wohnadresse ein Schreiben hinterlassen, in dem er sich unter anderem an die Gerichtsvollzieherin und die Polizei wandte und mitteilte, dass er ihnen freiwillig niemals Zutritt zum Haus gestatten würde und sie einbrechen müssten. Nach mehrmaligem erfolglosen Klingeln beauftragte die Gerichtsvollzieherin einen Schlüsseldienst zum Öffnen der Türe. Aufgrund der vorherigen Androhung des Petenten, gegebenenfalls sein Notwehrrecht in Anspruch zu nehmen, durchsuchten Polizeikräfte unter Hinzuziehung der Polizeihundeführerstaffel aus Eigensicherungsgründen das Gebäude nach dem Petenten. Eine Kellertüre wurde hierbei mittels Gewalt geöffnet, da sich dort der Stromzähler befand und das dortige Antreffen des Petenten nicht ausgeschlossen war. Ein Hammer des Petenten wurde seitens

der Polizeikräfte nicht verwendet. Bei der Absuche des Kellers kam es möglicherweise durch den Polizeihund dazu, dass das vom Petenten in der Petitionschrift erwähnte Glas zu Bruch ging. Die eingesetzten Kräfte nahmen dies jedoch nicht wahr. Entgegen der Angaben des Petenten wurden bei dem Einsatz keinerlei Behältnisse geöffnet, da das Ziel das Auffinden des Petenten und nicht eine strafprozessuale Durchsuchung nach Beweismitteln war. Zudem bemerkte keiner der Einsatzkräfte an der vom Petenten angegebenen Stelle einen Umschlag mit Bargeld, sodass einer Entwendung diesseits entgegengetreten wird. Nach der Durchsuchung des Anwesens begaben sich die Gerichtsvollzieherin und ein Angestellter des Energieversorgungsunternehmens in den Keller um die notwendigen Arbeiten aufzunehmen. Anschließend setzte der Schlüsseldienst ein neues Schloss in die Hauseingangstür ein. Eine entsprechende Nachricht, dass der neue Schlüssel auf dem Polizeirevier abgeholt werden kann, wurde hinterlegt. Laut Auskunft des Polizeipräsidiums gab es bislang keine weiteren Kontaktaufnahmen des Petenten, auch nicht zur Abholung des Haustürschlüssels.

Das dienstliche Verhalten der Beamten des Polizeireviers im Zusammenhang mit der Anzeigenbearbeitung des Petenten und dem Einsatz am 26. April 2023 ist nicht zu beanstanden. Der in der Petition erwähnte Einsatz am 26. April 2023 erfolgte seitens des Polizeireviers im Rahmen der Vollzugshilfe gemäß § 105 Absatz 5 Polizeigesetzes Baden-Württemberg. Diese Unterstützungsleistungen werden durch die Verwaltungsvorschrift „Zusammenarbeit Gerichtsvollzieher und Polizeivollzugsdienst“ (VwV Zus-GVPol) im Rahmen der Einführung des neuen Polizeigesetzes geregelt und dienen dem Schutz von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern bei der Durchsetzung zivilrechtlicher Forderungen mittels Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Die zuständige Gerichtsvollzieherin stellte beim Polizeipräsidium einen entsprechenden Unterstützungsantrag. Gegen die Bewertung des Gefahrenpotenzials des zuständigen Polizeireviers bestehen angesichts der vorherigen Äußerungen des Petenten keine Bedenken. Aufgrund des Schreibens des Petenten vom 11. April 2023 und der darin erneut erstatteten Strafanzeige gegen die Gerichtsvollzieherin, u. a. wegen versuchten Mordes, bestanden tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefährdungssituation für die Gerichtsvollzieherin. Der Petent stellte in Aussicht, seine Notwehrrechte „bis zu einem Blutbad“ in Anspruch zu nehmen. Im Übrigen obliegt es nicht der im Rahmen der Vollzugshilfe herbeigezogenen Polizeidienststelle, die Rechtmäßigkeit der dem Unterstützungsantrag zugrundeliegenden Zwangsvollstreckungsmaßnahme zu prüfen. Darüber hinaus wurden alle zur Anzeige gebrachten Sachverhalte aufgenommen und der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgelegt.

5. Komplex Sachbehandlung der Strafanzeigen durch die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft

Der Petent erhebt im Zusammenhang mit den unter Ziffer 1 bis 4 dargestellten Sachverhaltskomplexen

seit 2021 in zahlreichen Schreiben an die Staatsanwaltschaft und Polizeidienststellen den Vorwurf, Mitarbeiter von Institutionen, mit denen er im Kontakt steht, würden Straftaten zu seinem Nachteil begehen. Diese Eingaben führten bei der Staatsanwaltschaft zu den nachfolgend dargestellten Verfahren:

Am 27. Dezember 2021 erstattete der Petent beim Polizeirevier Strafanzeige gegen Verantwortliche des für ihn zuständigen Jobcenters des Landkreises wegen versuchten Mordes/Totschlags, Urkundenfälschung und Nötigung. Mitarbeiter des Jobcenters würden Gerichte anlügen, Akteneinträge fälschen und brächten Tausende Arbeitslose um ihre Leistungen. Verantwortliche des Energieversorgungsunternehmens bezichtigte der Petent des Betrugs, der Nötigung, der Urkundenfälschung und der Geldwäsche. Diesen wirft der Petent Bruch des mit ihm bestehenden Vertragsverhältnisses und Urkundenfälschung durch die unzutreffende Jahresrechnung 2020 vor. Darüber hinaus liege aufgrund der Androhung einer Stromsperre eine versuchte Körperverletzung vor, weil Strom lebensnotwendig sei.

Die Staatsanwaltschaft sah mit Verfügung vom 12. Januar 2022 gemäß § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab. Hiergegen erhob der Petent am 2. Februar 2022 Beschwerde und erstattete Strafanzeige gegen den zuständigen Dezenten der Staatsanwaltschaft. Die Beschwerde wurde mit Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft vom 28. März 2022 zurückgewiesen und der Strafanzeige gegen den Dezenten der Staatsanwaltschaft keine Folge gegeben.

Gegenstand eines weiteren Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft waren Strafanzeigen des Petenten vom 4. September, 21. September und 8. Oktober 2022, in welchen er den namentlich nicht bekannten Verantwortlichen des Energieversorgungsunternehmens mehrfachen Betrug, Nötigung, Diebstahl und Erpressung vorwarf. Erneut erhob der Petent den Vorwurf, die Rechnungen des Unternehmens seien überhöht. Weiterhin beanstandete er den Verlauf des vor dem Amtsgericht geführten Zivilrechtsstreits sowie die Vollstreckungsversuche des Energieversorgungsunternehmens. Die Staatsanwaltschaft gab der Strafanzeige mit Verfügung vom 20. Dezember 2022 mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten gemäß § 152 Absatz 2 StPO keine Folge. Hiergegen erhob der Petent am 29. Dezember 2022 Beschwerde und erstattete Strafanzeige gegen die Dezentlerin der Staatsanwaltschaft wegen Strafreitelung. Mit Bescheid vom 23. Januar 2023 wurde die Beschwerde durch die Generalstaatsanwaltschaft als unbegründet zurückgewiesen und der Strafanzeige gegen die Dezentlerin gemäß § 152 Absatz 2 StPO keine Folge gegeben.

Derzeit bei der Staatsanwaltschaft anhängig sind drei weitere Verfahren, die auf Strafanzeigen des Petenten beruhen. Gegenstand dieser Verfahren sind erneut Vorwürfe gegen die Verantwortlichen des Energieversorgungsunternehmens. Zudem erhebt der Petent

Vorwürfe gegen Bedienstete des Polizeireviere und des Amtsgerichts im Hinblick auf die Durchsetzung der Stromsperre. Abschlussverfügungen sind noch nicht ergangen.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Die Staatsanwaltschaft ist nach § 152 Absatz 2 StPO verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Dieser Anfangsverdacht muss sich auf konkrete Tatsachen stützen, die dafürsprechen, dass gerade der zu untersuchende Lebenssachverhalt eine Straftat enthält. Bloße, nicht durch konkrete Umstände belegte Vermutungen oder reine denktheoretische Möglichkeiten reichen nicht aus. Hieran fehlt es vorliegend. Der Petent meint, er könne durch das Erstellen von Strafanzeigen gerichtliche Entscheidungen beeinflussen bzw. deren Vollstreckung verhindern, was rechtsmissbräuchlich ist. Anhaltspunkte für Straftaten zum Nachteil des Petenten liegen nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

24. Petition 17/1225 betr. Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes

Die Petentin begehrt die Wiederaufnahme in den Vorbereitungsdienst Lehramt Grundschule, aus dem sie sich im Dezember 2019 auf eigenen Wunsch entlassen ließ.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petentin nahm am 1. Februar 2019 den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grundschule am Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (SAFL) auf. Sie beantragte mit Schreiben vom 1. Dezember 2019 beim Regierungspräsidium ihre Entlassung (aus persönlichen Gründen) und kam so der Entlassung durch den Dienstherrn nach einer erfolglosen Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnitts zuvor (§ 7 Absatz 3 Nummer 5 Grundschullehrerprüfungsordnung – GPO – vom 3. November 2014). Im Vorfeld fand jeweils an der Ausbildungsschule mit dem SAFL am 7. November 2019 das zweite Ausbildungsgespräch und am 26. November 2019 ein ausführliches Gespräch anlässlich der von der Petentin geplanten Kündigung des Ausbildungsverhältnisses statt, in dem die Petentin explizit auf die Folgen ihres Antrags auf Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst hingewiesen wurde. Insbesondere wurde ihr mitgeteilt, dass sie mit keiner Wiedereinstellungszusage rechnen könne, sofern kein wichtiger Grund (z. B. eine schwere Erkrankung, Schwangerschaft oder Familienumzug) vorliegt. Das Regierungspräsidium entließ die Petentin – wie zuvor angekündigt – ohne Wiedereinstellungszusage aus

dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grundschule mit Schreiben vom 18. Dezember 2019.

Das SAFL teilte auf Rückfrage mit, dass die Petentin während ihres Vorbereitungsdienstes Probleme schwerpunktmäßig an der Ausbildungsschule hatte, die in letzter Konsequenz zur Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnitts (Hospitationsphase) führten und die sich dort unverändert fortsetzten. So wurden in Beratungsgesprächen ihre Probleme im Zeitmanagement sowie in der Unterrichtsorganisation und -planung besprochen, aber auch ihre Unzuverlässigkeit sowie ihr knappes oder verspätetes Eintreffen an der Schule vor Unterrichtsbeginn ohne ihre Materialien und Kopien vorbereitet zu haben, thematisiert. Häufige Fehltag vor allem an der Schule verstärkten den Eindruck, dass die Petentin den Belastungen ihrer Aufgaben als Lehramtsanwärterin kaum gewachsen war. Diese Probleme wurden im zweiten Ausbildungsgespräch am 7. November 2019 erneut thematisiert. Nachdem auch nach der Verlängerung absehbar war, dass selbstständiger Unterricht nicht zu verantworten ist, stand die Petentin somit kurz vor der Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst durch das Regierungspräsidium. Dieser ist sie durch ihren eigenen Antrag zuvorgekommen.

Die Petentin, die mittlerweile an einer Schule in freier Trägerschaft beschäftigt ist, beantragte am 7. September 2021 beim Regierungspräsidium die Wiedereinstellung in den Vorbereitungsdienst Lehramt Grundschule. Das Regierungspräsidium lehnte mit Schreiben vom 22. Januar 2022 eine erneute Zulassung unter Berufung auf § 4 Absatz 6 der GPO ab. Daraufhin wandte sich die Petentin mit Schreiben vom 10. Februar 2022 an die Kultusministerin ebenfalls mit der Bitte um Wiedereinstellung in den Vorbereitungsdienst. Das Kultusministerium teilte ihr am 8. März 2022 schriftlich mit, dass dies, wie bereits vom Regierungspräsidium beschieden, nicht möglich sei.

Die Möglichkeit einer Wiedereinstellung in den Vorbereitungsdienst nach vorheriger Entlassung ist abschließend in § 4 Absatz 6 GPO geregelt. Der Vorbereitungsdienst ist ein zielgerichtetes Ausbildungsverhältnis (siehe § 10 Absatz 1 GPO). Seine Unterbrechung ist stets möglich wegen Mutterschutzes und Erziehungsurlaubs. Ansonsten gilt § 4 Absatz 6 Satz 3 GPO: Nach sonstigen Entlassungen soll nicht wieder eingestellt werden, es sei denn, der Vorbereitungsdienst hat noch kein Unterrichtshalbjahr gedauert und ein wichtiger Grund wurde anerkannt. Hierdurch soll vermieden werden, dass angehende Lehrkräfte, die den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes nicht gewachsen sind, einer endgültigen Entlassung durch das Regierungspräsidium durch ihren eigenen Entlassungsantrag zuvorkommen und zu einem späteren Zeitpunkt die Fortsetzung der schulpraktischen Ausbildung beantragen.

Da sich die Petentin zum Zeitpunkt ihres Antrags auf Entlassung bereits länger als ein Unterrichtshalbjahr im Vorbereitungsdienst befand und auch kein wichtiger Grund vorlag bzw. nicht vorgetragen wurde, erfolgte ihre Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

ohne Wiedereinstellungszusage. Zuvor wurde sie in einem Beratungsgespräch am Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte über die rechtlichen Folgen einer Entlassung auf Antrag umfassend aufgeklärt. Die Petentin kam mit ihrem Antrag der Entlassung durch das Regierungspräsidium nach § 7 Absatz 3 Nummer 5 GPO zuvor. Diese erfolgt, wenn nach Feststellung der Schule oder des Seminars, auch nach Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnitts nach § 10 Absatz 4, die Übernahme selbstständigen Unterrichts nicht verantwortet werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Stein

25. Petition 17/1727 betr. Beseitigung von Abfällen, Festsetzung von Gebühren

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die mit Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums vom 5. April 2022 festgesetzte Gebühr in Höhe von 350 Euro.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Das Landratsamt hatte gegen den Petenten eine Verfügung wegen Abfallablagerungen auf dessen Grundstück erlassen. Der Petent legte daraufhin Widerspruch beim Regierungspräsidium ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 4. Mai 2022 abschlägig beschieden wurde. Mit dem Widerspruchsbescheid wurde auch eine Gebühr in Höhe von 350 Euro festgesetzt.

Weil der Petent am 14. Juni 2022 gegen die Verfügung des Landratsamts in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht erhoben hat, ist er der Auffassung, dass sich die aufschiebende Wirkung der Klage auch auf die festgesetzte Gebühr beziehe, er also die Gebühr in Höhe von 350 Euro nicht bezahlen müsse, solange das Verfahren beim Verwaltungsgericht anhängig ist.

Das Regierungspräsidium hat dem Petenten mit Schreiben vom 20. September 2022 sowie vom 26. Oktober 2022 mitgeteilt, dass sich die aufschiebende Wirkung seiner Klage nicht auf die festgesetzte Gebühr beziehe. Dem Schreiben vom 26. Oktober 2022 war eine Eingabe des Petenten an die Regierungspräsidentin vorausgegangen.

Weil der Petent die Zahlung trotz Mahnung der Landesoberkasse verweigerte, ordnete diese die Zwangsvollstreckung an und kündigte mit Schreiben vom 7. Oktober 2022 an, beim zuständigen Amtsgericht das Verfahren zur Abgabe einer Vermögensauskunft

zu beantragen, sollte die Zahlung nicht bis spätestens 21. Oktober 2022 eingehen. Dazu kam es jedoch nicht. Die Ehefrau des Petenten teilte am 25. November 2022 mit, dass sich ihr Mann in einem kritischen Zustand im Krankenhaus befinde; der kritische Zustand sei dadurch ausgelöst worden, dass sich ihr Mann über den Vorgang insgesamt sehr aufgeregt habe.

Die Landesoberkasse teilte dem Regierungspräsidium am 2. Dezember 2022 mit, dass man von Vollstreckungsmaßnahmen absehe, solange sich der Kostenschuldner im Krankenhaus befinde.

2. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

Es ist zutreffend, dass sich die aufschiebende Wirkung einer Klage gemäß § 80 Absatz 2 Seite 1 Nummer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht auf die festgesetzte Gebühr bezieht. In diesem Fall bezieht sich die aufschiebende Wirkung nur auf die Sachentscheidung, d. h. vorliegend auf die ursprüngliche Verfügung des Landratsamts. Diese kann solange nicht vollstreckt werden, bis über die Klage rechtskräftig entschieden wurde.

Dass die mit Widerspruchsbescheid vom 5. April 2022 festgesetzte Gebühr trotz Klage zu bezahlen ist, liegt an der in § 80 Absatz 2 Seite 1 Nummer 1 der VwGO verankerten gesetzlichen Wertung, dass bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten das öffentliche Vollzugsinteresse das private Aufschubinteresse überwiegt.

Nach § 80 Absatz 4 Seite 3 der VwGO soll die Behörde, die über den Widerspruch zu entscheiden hat, bei öffentlichen Abgaben und Kosten die Vollziehung ausnahmsweise aussetzen, wenn entweder ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen oder wenn die Vollziehung für den Kostenschuldner eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Die genannten Voraussetzungen liegen allerdings nicht vor; das Regierungspräsidium hat den eingelegten Widerspruch abschlägig beschieden und insoweit gerade keine ernstlichen Zweifel an der Entscheidung des Landratsamts gehabt. Angesichts des vergleichsweise geringen Betrags liegt auch keine unbillige Härte vor. Gleichwohl haben Regierungspräsidium und Landesoberkasse auf die Einlieferung des Petenten in ein Krankenhaus umgehend reagiert und einstweilen von weiteren Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die am Verfahren beteiligten Behörden sehr auf den Petenten eingegangen sind und den Fall mehrfach sorgfältig und ergebnisoffen geprüft haben. Gleichwohl ist die Rechtslage unverändert so, dass der Petent zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist. Sollte seine Anfechtungsklage erfolgreich sein, werden zu Unrecht bezahlte Gebühren zurückgezahlt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stein

26. Petition 17/2003 betr. Übersicht über die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen von 1945 bzw. 1952 bis 2023

Der Petent begehrt, eine „aktuelle öffentlich transparente Sachstandsmitteilung in Form einer detaillierten Übersicht [...] sowohl zu den historischen als auch zu aktuellen Prozessen des 21. Jahrhunderts bei der juristischen Aufarbeitung zu Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen in Baden und Württemberg seit 1945 bzw. 1952 bis heute“ erstellen zu lassen.

Er schlägt vor, dass bei der Zusammenstellung einer solchen Übersicht der juristischen Aufarbeitung von NS-Verbrechen in Baden-Württemberg neben dem Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg auch die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg und die Forschungsstelle der NS-Verbrechensgeschichte der Universität Stuttgart beim Historischen Institut, Abteilung Neuere Geschichte mitwirken könnten.

Abschließend führt er auf, für welche Institutionen und Personen eine solche detaillierte Übersicht seiner Ansicht nach von Interesse sein könnte.

Der Petent hat sich bereits im Rahmen der abgeschlossenen Petition 17/1464 (vgl. Drucksache 17/4222) mit NS-Verfahren beschäftigt.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die von den Staatsanwaltschaften geführte jährliche Übersicht über die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten erfasst folgende Kategorien:

- neu eingeleitete Verfahren,
- Erledigungen (durch Einstellungen, durch Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe, durch Verurteilung zu zeitiger Freiheitsstrafe, durch Verurteilung zu einer Geldstrafe, durch Tod),
- die Zahl der zum 1. Januar des Folgejahrs noch anhängigen Verfahren.

Eine inhaltliche Darstellung zu den Prozessen, wie der Petent sie fordert, liegt dem Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg nicht vor. Auch die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg verfügt über keine detaillierte Übersicht zu den Prozessen, in welchen die nationalsozialistischen Verbrechen in Baden und Württemberg seit 1945 bzw. 1952 bis heute juristisch aufgearbeitet wurden.

Eine detaillierte Aufstellung mit Daten zu den einzelnen Prozessen und der juristischen Aufarbeitung würde als historische Forschungsarbeit eine längere und intensive Befassung erfordern. Es bestehen keine Kapazitäten für die Erstellung einer solchen Übersicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

27. Petition 17/1940 betr. Errichtung von Windkraftanlagen**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent begehrt, den Bau von Windkraftanlagen „auf und nahe den Flächen des vorliegenden Generalwildwegeplans bis mindestens zur vollen Etablierung des Generalwildweges/Biotopverbundes, analog der Freiflächen-PV auf Naturschutzgebieten, auszuschließen.“

II. Sachverhalt

Der Petent argumentiert, dass sich die Klimakrise und das Artensterben in einem Spannungsfeld befinden und beide Probleme gleichrangig zu lösen seien. Er meint, die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt werde in der Umsetzungspraxis zurzeit eher konterkariert. Das bei der Genehmigung des Baus von Windkraftanlagen vorzunehmende Artenmonitoring findet nach Auffassung des Petenten auf der Grundlage eines noch nicht lückenlosen Biotopverbunds bzw. lückenlos funktionierenden Generalwildwegs statt. Dieses wird nach Einschätzung erst dann alle Artengruppen und deren Quantität erfassen, wenn der Generalwildwegeplan vollständig etabliert ist und funktioniert. In Konsequenz fände das jetzige Monitoring und somit die Aussagen zur Artenpräsenz und Nutzung des Generalwildwegs auf falscher Grundlage statt.

Der Generalwildwegeplan ist ein Fachplan eigener Art im Rahmen des Biotopverbunds.

Der Generalwildwegeplan ist integrativer Bestandteil eines nationalen und paneuropäischen ökologischen Netzes. Ziel des Generalwildwegeplans ist der Erhalt und die Entwicklung der Biodiversität durch Ab- und Zuwanderung und genetischen Austausch zwischen Populationen. Dies soll eine Ausbreitung sowie Wieder- oder Neubesiedlung geeigneter Areale ermöglichen. Im Hinblick auf die durch den Klimawandel verursachte Dynamik von Arealveränderungen ist der Generalwildwegeplan eines der wichtigsten naturschutzfachlichen Instrumente zum Erhalt der Resilienz und Vitalität von Populationen sowie ökologischer Wechselbeziehungen.

Der Generalwildwegeplan wird kontinuierlich von der Fachstelle zur Umsetzung des Generalwildwegeplans am Wildtierinstitut der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt betreut und weiterentwickelt. Der Generalwildwegeplan wird alle zehn Jahre fortgeschrieben. Dies geschieht deshalb, weil die Funktionen des Generalwildwegeplans in Bezug auf Auswirkungen einer sich permanent verändernden Landschaft zu aktualisieren sowie zwischenzeitlich verbesserte bzw. neue relevante Datengrundlagen oder infrastrukturelle Entwicklungen zu berücksichtigen sind.

Aktuell wird der Generalwildwegeplan überarbeitet. Ziel ist dabei jedoch keine grundsätzliche Neuberechnung bzw. Verortung der 2010 erstmals eingeführten Wildtierkorridore. Vielmehr soll eine fachliche Vertiefung und Präzisierung des Generalwildwegeplans

im Sinne qualitativer Verbesserungen seine Anwendung erleichtern.

III. Rechtliche Würdigung

Als Fachplan ist der Generalwildwegeplan gesetzlich verankert (vgl. § 46 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz und § 22 Landesnaturschutzgesetz). Er ist ein Fachplan eigener Art im Rahmen des Biotopverbunds. Im Einzelfall hat der Generalwildwegeplan eine ermessenslenkende Funktion, wenn die von ihm geschützten Belange durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. In der Bauleitplanung und der Fachplanung ist der Generalwildwegeplan in der erforderlichen Abwägung als Belang des Naturschutzes zu berücksichtigen. Maßgeblich ist auch hier, ob durch die Planung die vom Generalwildwegeplan geschützten Belange beeinträchtigt werden.

Dies vorausgeschickt, kann der Generalwildwegeplan den Bau von Windkraftanlagen nicht per se unzulässig machen. Vielmehr ist der Generalwildwegeplan wie dargelegt im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Eine generelle Unzulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des Generalwildwegeplans oder in dessen Nähe lässt sich daher rechtlich nicht herleiten. Ungeachtet dessen kann keine Rede davon sein, dass der Generalwildwegeplan nicht vollständig etabliert sei, wie der Petent meint. Vielmehr wird der Generalwildwegeplan ständig fortgeschrieben bzw. derzeit überarbeitet, denn Wildtierkorridore sind vielfach noch durch Verkehrswege zerschnitten. Dies wird laufend verbessert.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 26. Oktober 2023 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpfen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Wehinger

26.10.2023

Der Vorsitzende:
Marwein